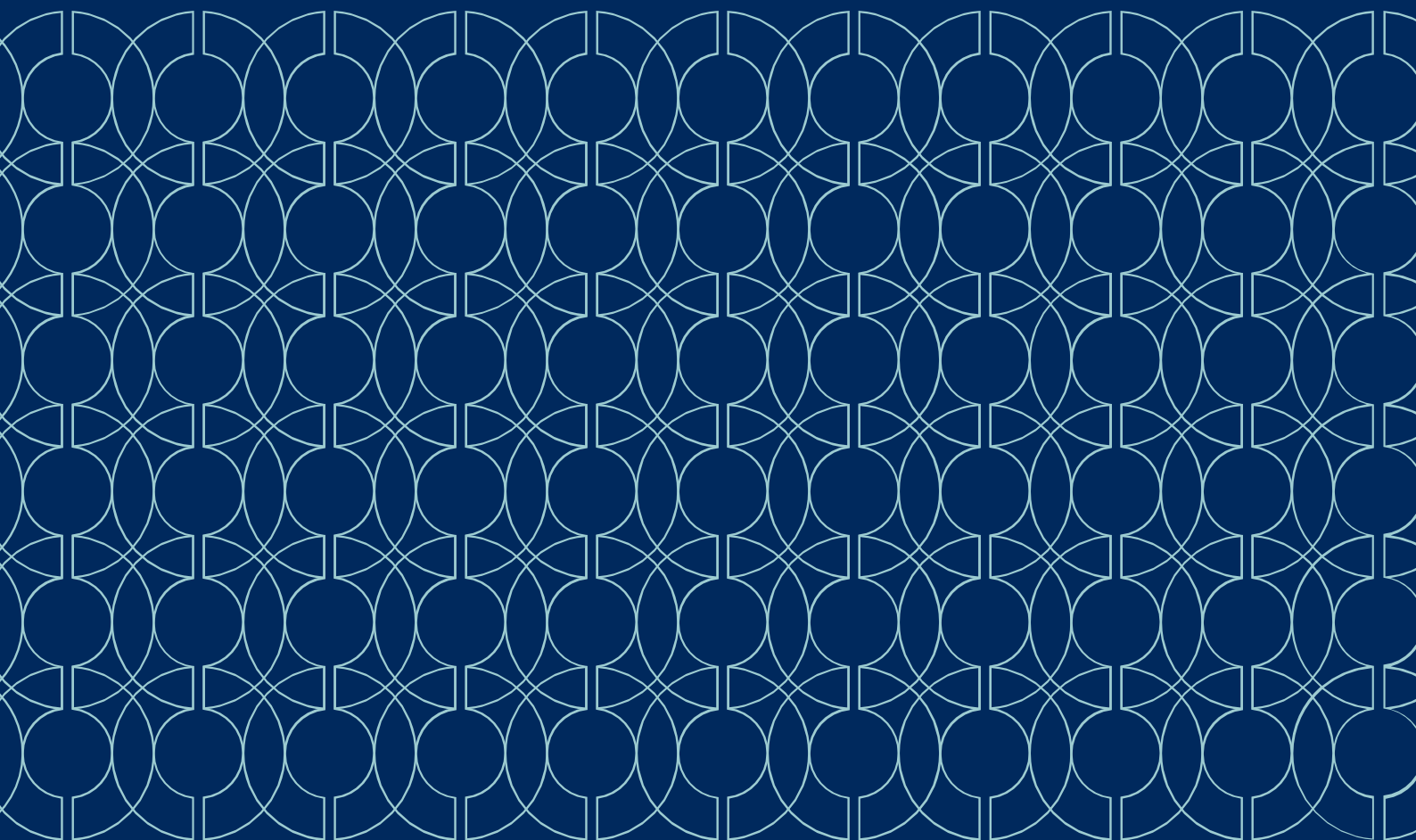


**Schroders**

**Schroder Absolute  
Return Fund Company  
Verkaufsprospekt**

7. August 2019

**Deutschland**





Schroder Absolute Return Fund Company  
(SARFCO)

# Verkaufsprospekt

7. August 2019



# Wichtige Hinweise

## Verkaufsprospekt der Schroder Absolute Return Fund Company

Dieses Dokument (der vorliegende „Verkaufsprospekt“) stellt den Verkaufsprospekt der Schroder Absolute Return Fund Company (die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit dem Collective Investment Schemes Sourcebook (COLL) der Financial Conduct Authority (FCA) auf Grundlage des Financial Services and Markets Act 2000 erstellt wurde (the Act)

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die mit beschränkter Haftung gegründet wurde und in England und Wales gemäß Regulation 4 der Open-Ended Investment Companies Regulations 2001, in der jeweils gültigen Fassung oder in ihrer neuen Fassung, registriert ist.

Dieser Verkaufsprospekt ist datiert vom und gültig ab dem 7. August 2019.

Kopien dieses Verkaufsprospekts sind an die FCA und die Verwahrstelle geschickt worden.

Schroder Unit Trusts Limited ist als Authorised Corporate Director (der „ACD“) der Gesellschaft für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Im besten Wissen und Gewissen (wobei angemessen Sorge dafür getragen wurde, dass dem so ist) enthalten die in diesem Dokument enthaltenen Informationen weder unwahre oder irreführende Angaben, noch werden irgendwelche Angaben ausgelassen, die von den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 verlangt werden. Schroder Unit Trusts Limited übernimmt entsprechend die Verantwortung.

## Vertrieb

Niemand ist von der Gesellschaft ermächtigt worden, in Verbindung mit dem Angebot der Anteile andere als die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, und wenn solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft genehmigt anzusehen. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts (gleich, ob ihm Berichte beiliegen oder nicht) oder die Emission von Anteilen

bedeutet unter keinen Umständen, dass die Geschäfte der Gesellschaft seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts unverändert geblieben sind.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung durch irgendjemanden in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an eine Person dar, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gegen das Gesetz verstößt.

Die Anteile an der Gesellschaft werden an keiner Wertpapierbörse notiert oder gehandelt.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht als Beratung zu Rechts-, Steuer-, Anlage- oder anderen Fragen behandeln; ihnen wird vielmehr empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren.

Die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sind für jeden ihrer Anteilhaber verbindlich.

Dieser Verkaufsprospekt wurde von Schroder Unit Trusts Limited für die Zwecke von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 genehmigt.

Dieser Verkaufsprospekt basiert auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die am Datum des Verkaufsprospekts galten. Die Gesellschaft kann nicht an einen vorausgegangenen Verkaufsprospekt gebunden werden, wenn sie einen neuen Verkaufsprospekt herausgegeben hat, und Anleger sollten sich bei Schroder Unit Trusts Limited vergewissern, dass dieser der zuletzt veröffentlichte Verkaufsprospekt ist.

Die Verwahrstelle ist nicht für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen verantwortlich und übernimmt folglich dafür keine Verantwortung ihren Inhalt gemäß den Regeln der FCA oder anderer Stellen.

## Die folgenden Teilfonds der Gesellschaft stehen zur Anlage zur Verfügung:

Fond	Auflegungsdatum	FCA Produkt Referenz-Nummer
Schroder European Equity Absolute Return Fund	18.07.2008	642409
Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund	07.09.2009	642411

**Hinweis: Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an einen unabhängigen Finanzberater.**

# Inhalt

<b>Wichtige Hinweise</b>		<b>5</b>
<b>Definitionen</b>		<b>7</b>
<b>Verzeichnis</b>		<b>10</b>
<b>Abschnitt 1</b>	<b>1. Die Gesellschaft und ihre Fonds</b>	<b>11</b>
	1.1. Die Gesellschaft	11
	1.2. Die Fonds	11
	1.3. Anlageziel und -politik der Fonds	11
<b>Abschnitt 2</b>	<b>2. Anteile</b>	<b>12</b>
	2.1. Anteilsklassen	12
	2.2. Register der Anteilshaber	12
	2.3. Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen	12
	2.4. Anteilspreise	16
<b>Abschnitt 3</b>	<b>3. Gebühren und Aufwendungen</b>	<b>19</b>
	3.1. Gebühren und Aufwendungen des ACD	19
	3.2. Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle	22
	3.3. Sonstige Aufwendungen	22
	3.4. Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen an die einzelnen Fonds	24
	3.5. Zuweisung von Aufwendungen an Kapital und Erträge	24
	3.6. Ertrag	24
	3.7. Besteuerung im Vereinigten Königreich	25
	3.8. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	26
<b>Anhang I</b>	<b>Anlagerisiken</b>	<b>28</b>
<b>Anhang II</b>	<b>Die Fonds</b>	<b>37</b>
	Schroder European Equity Absolute Return Fund	38
	Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund	40
<b>Anhang III</b>	<b>Anlagebefugnisse und -Beschränkungen</b>	<b>43</b>
	Anlagebeschränkungen	43
<b>Anhang IV</b>	<b>Zulässige Märkte für Fonds</b>	<b>53</b>
<b>Anhang V</b>	<b>Management, Vertrieb und Verwaltung</b>	<b>55</b>
<b>Anhang VI</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>59</b>
<b>Anhang VII</b>	<b>Fonds</b>	<b>64</b>
<b>Anhang VIII</b>	<b>Wertentwicklung in der Vergangenheit</b>	<b>66</b>
<b>Anhang IX</b>	<b>Sonstige Informationen</b>	<b>67</b>

# Definitionen

## ACD

Schroder Unit Trusts Limited, der „Authorised Corporate Director“ der Gesellschaft.

## Gesetz

Der Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils geltenden Fassung.

## Geschäftstag

Ein Tag, an dem die Londoner Börse (The London Stock Exchange) für Geschäfte geöffnet ist. Wenn aus irgendeinem Grund, der nach dem alleinigen Ermessen des ACD die angemessene und genaue Bewertung eines Wertpapierportfolios eines Fonds oder eines wesentlichen Teils davon in Übereinstimmung mit den FCA Rules, dem vorliegenden Verkaufsprospekt und der Satzung der Gesellschaft behindert, kann der ACD beschließen, dass ein Geschäftstag nicht als solcher anzusehen ist.

## Klasse

Alle Anteile, die zu einem einzelnen Fonds gehören, oder eine bestimmte oder mehrere Anteilklassen, die zu einem einzelnen Fonds gehören.

## COLL

Das von der FCA herausgegebene Collective Investment Schemes Sourcebook, das eine Produktregulierungsregelung für genehmigte Fonds vorsieht und angemessene Anlegerschutzstandards festlegt, indem es eine Reihe von Produktmerkmalen zugelassener Fonds festlegt und ihre Funktionsweise erläutert.

## Gesellschaft

Schroder Absolute Return Fund Company (SARFCo).

## Depotbank

JPMorgan Chase Bank, N.A., (Londoner Zweig) die Hinterlegungsstelle des Gesellschaftsvermögens.

## Handelsschluss

Der Zeitpunkt, bis zu dem Handelsanweisungen bei der ACD eingehen müssen, um an einem Handelstag gemäß der für jeden Fonds in Anhang II angegebenen Beschreibung ausgeführt zu werden.

## Handelstag

Ein Geschäftstag, an dem eingegangene Handelsanweisungen für einen Fonds ausgeführt werden, wie in Anhang II für jeden Fonds definiert. Für den Schroder European Equity Absolute Return Fund ist jeder Geschäftstag ein Handelstag. Für den Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund ist jeder Donnerstag (bzw. der nächste Geschäftstag, falls der Donnerstag kein Geschäftstag ist) ein Handelstag.

## Verwahrstelle

J.P. Morgan Europe Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft.

## ESMA

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

## EUWA

Der European Union (Withdrawal) Act 2018.

## FCA

Die Financial Conduct Authority oder gegebenenfalls deren Ersatz- oder Nachfolgeinstitution.

## FCA Rules

Die von der FCA als Teil ihres Regelhandbuchs zum Gesetz veröffentlicht wurden.

## Fonds

Ein Teilfonds der Gesellschaft (als Teil des Vermögens der Gesellschaft, das in gesonderte Vermögenspools eingeteilt ist und dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugerechnet werden können), der in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel angelegt ist.

## Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft, das jedes Jahr am 30. September endet.

## Brutto-NIW

Der Nettoinventarwert eines Fonds, nachdem alle regelmäßig auflaufenden Gebühren und Kosten einem Fonds zugewiesen wurden, aber bevor Performancegebühren zum aktuellen Bewertungszeitpunkt aufgelaufen sind.

## High-Water-Mark

Die Performancekennzahl, die sicherstellen soll, dass eine Performancegebühr nur dann erhoben wird, wenn der Wert des Fonds während des Wertentwicklungszeitraums gestiegen ist. Sie basiert auf dem Nettoinventarwert eines Fonds am letzten Geschäftstag des Wertentwicklungszeitraums, an dem eine Performancegebühr fällig ist. Wenn keine Performancegebühr fällig ist, bleibt die High Water Mark unverändert gegenüber dem Ende des vorherigen Wertentwicklungszeitraums.

## Hurdle Rate

Der Zinssatz, an dem die Wertentwicklung des Schroder European Equity Absolute Return Fund zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr gemessen wird. Der Referenz-Zinssatz ist die Rendite des 3-Monats-LIBOR (London Interbank Offer Rate). Er wird ausschließlich für die Berechnung der Performancegebühr verwendet. Die Hurdle Rate für Anteilsklassen, die auf Pence lauten, ist der 3-Monats-Sterling-LIBOR. Die Hurdle Rate für auf Euro lautende

Anteilstklassen ist der 3-Monats-Euro-LIBOR - wenn entweder der 3-Monats-Sterling-LIBOR oder der 3-Monats-Euro-LIBOR unter null liegen, wird die Hurdle-Rate für die jeweilige Euro-Anteilstklasse auf null gesetzt.

## Erstzeichnungsfrist

Die erstmalige Ausgabe von Anteilstklassen eines jeden Fonds, die im vorliegenden Verkaufsprospekt und in Anhang II in Bezug auf jede Klasse eines jeden Fonds angegeben ist.

## Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## Anlageberater

Schroder Investment Management Limited und BennBridge Ltd.

## Fremdfinanzierung

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten oder geliehenem Kapital, zum Beispiel Einschüsse, zur Steigerung der potenziellen Rendite einer Anlage.

## Nettoinventarwert oder NIW

Der Wert des Gesellschaftsvermögens, das auf einen Fonds (oder die Gesellschaft) entfällt, abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (oder der Gesellschaft) und berechnet in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft und den FCA Rules.

## Netto-NIW

Der Nettoinventarwert eines Fonds, nachdem die Performancegebühr und alle anderen regelmäßig auflaufenden Gebühren und Kosten einem Fonds am vorherigen Bewertungszeitpunkt zugewiesen wurden.

## Unberechtigte Person

Eine natürliche Person, in deren Fall eine (gesetzmäßige oder wirtschaftliche) Übertragung von Anteilen an oder der (gesetzmäßige oder wirtschaftliche) Besitz oder Erwerb von Anteilen durch diese Person aus Sicht des ACD:

- gegen ein Gesetz (oder eine Bestimmung einer zuständigen Behörde) eines beliebigen Landes oder Territoriums verstoßen könnte, kraft dessen die fragliche Person nicht zum Halten solcher Anteile berechtigt ist; oder
- erfordern könnte, dass sich die Gesellschaft gemäß einem einschlägigen Gesetz, einer Vorschrift oder sonstigen Bestimmung als Investmentfonds oder sonstiges registrieren oder die Registrierung beantragen oder Registrierungsbestimmungen bezüglich eines Anteils einhalten muss, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Land; oder
- der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern rechtliche, steuerliche, finanzielle oder erhebliche ordnungsrechtliche Nachteile oder sonstige nachteilige Folgen entstehen, die der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern ansonsten nicht entstehen würden; oder

- erfordern könnte, dass sich der ACD gemäß einem einschlägigen Gesetz, einer Vorschrift oder sonstigen Bestimmung als Anlageberater oder anderweitig registrieren oder eine Befreiung von der Registrierungspflicht beantragen muss, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem anderen Land.

## OEIC Regulations

Die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## Performancegebühr

Für den Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund gilt eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % des Anstiegs des Nettoinventarwerts pro Anteil einer jeden Klasse des Fonds in jedem Wertentwicklungszeitraum.

Für den Schroder European Equity Absolute Return Fund gilt eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 % des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilstklasse des Fonds über die bestehende Hurdle Rate in jedem Wertentwicklungszeitraum.

## Wertentwicklungszeitraum

Der Wertentwicklungszeitraum beträgt zwölf Monate entsprechend dem Geschäftsjahr der Gesellschaft (vom 1. Oktober bis 30. September).

## Register

Das Register der Anteilsinhaber, das gemäß Absatz 1(1) von Anhang 3 der OEIC Regulations von der Gesellschaft oder in deren Auftrag geführt wird.

## Registerstelle

Schroder Unit Trusts Limited.

## Gesellschaftsvermögen

Das Vermögen der Gesellschaft bzw. eines Fonds, das nach den FCA Rules der Verwahrstelle in Verwahrung gegeben werden muss.

## Anteil

Ein Anteil am Kapital der Gesellschaft (einschließlich Bruchteilen von bis zu einem Tausendstel eines Anteils).

## Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen.

## Transferstelle

DST Financial Services International Limited.

## OGAW-Richtlinie

Die Richtlinie 2009/65/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009 in der geänderten Fassung über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW.



## **OGAW**

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“, der (a) in einem EWR-Staat konstituiert ist, im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-IV-Richtlinie; oder der (b) (ab dem Datum des Inkrafttretens des EUWA) in einem EWR-Staat oder im Vereinigten Königreich konstituiert ist, im Sinne von Section 236A des Financial Services and Markets Act 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

## **US-Person**

Jede Person, die gemäß Regulation S des United States Securities Act aus dem Jahr 1933 als US-Person definiert ist.

## **Bewertungszeitpunkt**

Der Geschäftstag, an dem der ACD die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft oder eines Fonds durchführt, um den Preis zu bestimmen, zu dem Anteile einer Klasse ausgegeben, gelöscht, verkauft oder zurückgenommen werden können. Der derzeitige Bewertungszeitpunkt ist für jeden Fonds in Anhang II angegeben.

## **VaR**

Der Value at Risk ist ein Maß für den bei einem bestimmten Konfidenzniveau und über einen bestimmten Zeitraum maximalen erwarteten Verlust.

# Verzeichnis

Adressenliste:

## Die Gesellschaft

SCHRODER ABSOLUTE RETURN FUND COMPANY

### Eingetragener Sitz, Hauptsitz und Adresse für die Zustellung von Mitteilungen

1 London Wall Place  
EC2Y 5AU London

## Authorised Corporate Director (ACD) und Registerstelle

SCHRODER UNIT TRUSTS LIMITED

### Eingetragener Sitz, Hauptsitz und Adresse für die Zustellung von Mitteilungen

1 London Wall Place  
EC2Y 5AU London

## Verwahrstelle

J.P. MORGAN EUROPE LIMITED (Londoner Zweig)

### Eingetragener Sitz

25 Bank Street  
Canary Wharf  
E14 5JP London

### Hauptgeschäftssitz

Chaseside  
BH7 7DA Bournemouth

## Depotbank

J.P. MORGAN CHASE BANK, N.A.

### Eingetragener Sitz

25 Bank Street  
Canary Wharf  
E14 5JP London

### Hauptgeschäftssitz

Chaseside  
BH7 7DA Bournemouth

## Transferstelle

DST FINANCIAL SERVICES INTERNATIONAL LIMITED

### Eingetragener Sitz und Geschäftsstelle

DST House  
St Nicholas Lane  
Basildon  
SS15 5FS Essex

## Abschlussprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS LLP

Atria One  
144 Morrison Street  
EH3 8EX Edinburgh

# Abschnitt 1

## 1. Die Gesellschaft und ihre Fonds

### 1.1. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen in England und Wales unter der Nummer C000680 und zugelassen von der FCA (PRN 482692) am 8. Juli 2008.

Grundkapital: Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt höchstens 500.000.000.000 GBP und mindestens 100 GBP. Die Anteile sind nennwertlos. Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Nettoinventarwert der Fonds.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist das britische Pfund (GBP).

### 1.2. Die Fonds

Die Gesellschaft wurde als OGAW gegründet und ist als Umbrella-Gesellschaft (gemäß den OEIC Regulations) aufgebaut, sodass zu gegebener Zeit mehrere Fonds vom ACD mit dem Einverständnis der Verwahrstelle und mit Genehmigung der FCA aufgelegt werden dürfen. Bei Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilsklasse innerhalb eines Fonds oder zu jedem anderen Zeitpunkt, den der ACD und/oder die Verwahrstelle als angemessen erachten, wird der Prospekt aktualisiert.

Die Fonds werden separat verwaltet, und das Vermögen jedes Fonds wird in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds verwaltet.

Jeder Fonds der Gesellschaft wird im Hinblick auf eine langfristige Anlage ausgerichtet und verwaltet, und ein aktiver Handel sollte möglichst unterbleiben. Kurzfristige oder unangemessene Handelstransaktionen in und aus einem Fonds können den Portfolioverwaltungsstrategien zuwiderlaufen und höhere Kosten verursachen und so die Performance mindern. Der ACD kann Zeichnungs- oder Umtauschanträge für Anteile ablehnen, wenn ein Anleger unangemessenen Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anlegers nach Auffassung des ACD in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den/die Fonds herausgestellt hat oder herausstellen könnte. Zu diesen Zwecken kann der ACD die früheren Transaktionen eines Anlegers in dem/den Fonds oder anderen vom ACD verwalteten Fonds und Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen.

Die einzelnen Fonds sind in Anhang II umfassend beschrieben.

### 1.3. Anlageziel und -politik der Fonds

Anlageziel und -politik eines jeden Fonds sind in Anhang II erläutert, und die für Anlagen der Fonds in Frage kommenden Wertpapier- und Derivatemärkte sind in Anhang III beschrieben. Eine Zusammenfassung der für jeden Fonds geltenden Anlagebefugnisse und -Beschränkungen ist in Anhang III enthalten

Das Vermögen eines jeden Fonds wird als vom Vermögen aller anderen Fonds getrennt angesehen und mit dem Ziel, das Anlageziel des Fonds zu erreichen, und in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anlagepolitik angelegt. Bei Anlagen sind außerdem die Befugnisse zur Anlage und

Kreditaufnahme sowie die in den FCA Rules, der Satzung der Gesellschaft und dem vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Einschränkungen zu beachten.

#### 1.3.1. Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers ist für jeden Fonds in Anhang II angegeben. Die Anleger müssen bereit sein, Wertschwankungen des Kapitals, unter anderem einen möglichen Kapitalverlust, in Kauf zu nehmen und die Risiken einer Anlage an den Aktienmärkten zu akzeptieren. Für jeden Fonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die derzeit in jedem Fonds angebotenen Anteilsklassen sind in Anhang II angegeben. Jeder Fonds kann vorbehaltlich der geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen in der bzw. den relevanten Gerichtsbarkeit(en) an alle Arten von Anlegern vermarktet werden.

#### 1.3.2. Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklung der Fonds ist in Anhang VIII dargelegt.

#### 1.3.3. Risikofaktoren

Die Risikofaktoren sind in Anhang I aufgeführt.

# Abschnitt 2

## 2. Anteile

### 2.1. Anteilsklassen

Für jeden Fonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die Klassen können sich durch ihre unterschiedlichen Eigenschaften wie u.a. in Bezug auf Zeichnungskriterien, Referenzwährung, Kostenzuweisung, Verbindlichkeiten, Gewinne und Verluste sowie Gebühren unterscheiden. Die derzeit in jedem Fonds angebotenen Anteilsklassen und deren Eigenschaften sind in Anhang II angegeben.

Zu gegebener Zeit kann der ACD mit Zustimmung der FCA, mit Genehmigung der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit der Satzung weitere Anteilsklassen auflegen. Bei der Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Klasse werden entweder ein aktualisierter Verkaufsprospekt oder ein Prospektnachtrag herausgegeben, in denen nähere Angaben über den Fonds oder die Klasse gemacht werden.

Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben ein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge für jede jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Rechnungsperiode, die für den betreffenden Fonds gilt.

Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben kein Recht auf Ausschüttung der auf diese Anteile anfallenden Erträge. Stattdessen werden die Erträge am Ende jeder jährlichen Rechnungsperiode automatisch dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt (und als Teil desselben einbehalten). Der Kurs eines thesaurierenden Anteils steigt entsprechend dem aufgelaufenen Ertrag.

Die Satzung erlaubt die Ausgabe von Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilen. Anteilen zugewiesene Erträge werden in regelmäßigen Abständen an die jeweiligen Anteilsinhaber ausgeschüttet (bei ausschüttenden Anteilen) oder dem Kapital zugeführt (bei thesaurierenden Anteilen), und zwar jeweils in Übereinstimmung mit den geltenden Steuergesetzen nach Abzug etwaiger von der Gesellschaft einbehaltener oder gezahlter Steuern.

Umfasst ein Fonds mehrere Klassen, können für jede Klasse unterschiedliche Gebühren und Kosten gelten. Folglich können bei den einzelnen Klassen Beträge in ungleicher Höhe abgezogen werden. In solchen Fällen werden die verhältnismäßigen Anteile der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angeglichen.

Der Preis von Anteilen wird in Pence oder Cent, sofern die Anteilsklasse auf Euro lautet, angegeben. Die Anteile selbst sind nennwertlos. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten für den Erwerb weiterer Anteile ausgestattet.

Da die Satzung keine Inhaberanteile vorsieht, werden keine solchen ausgegeben.

### Währungsanteilklassen

Wenn eine Klasse auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, werden in Übereinstimmung mit den FCA Rules Ausschüttungen auf Anteile dieser Klasse in der Währung dieser Klasse vorgenommen. Wenn eine Währung in eine andere umzurechnen ist, werden die Umrechnungen zu einem Wechselkurs vorgenommen, der nach der

Entscheidung des ACD ein Kurs ist, der voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhaber führen wird.

### 2.2. Register der Anteilsinhaber

Die Anteile aller Anteilsklassen werden als Namensanteile ohne Zertifikat ausgegeben. Anteilszertifikate werden nicht an die Anteilsinhaber ausgegeben. Der ACD ist verantwortlich für die Führung des Registers für das Unternehmen. Sie hat bestimmte Registrar-Funktionen an DST Financial Services International Limited, DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex delegiert. Das Register stellt den Anscheinsbeweis in Bezug auf die jeweiligen anteilsberechtigten Personen dar, die im Register eingetragen sind. In das Register darf kein Hinweis auf ein Treuhandverhältnis (ob ausdrücklich, stillschweigend oder gefolgert) in Bezug auf einen Anteil eingetragen werden, und weder der ACD noch die Registerstelle sind an einen solchen Eintrag gebunden.

### 2.3. Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen

#### 2.3.1. Allgemeines

Der ACD nimmt Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen an jedem Geschäftstag zwischen 9:00 und 17:30 Uhr entgegen. Zeitpunkt und Preis, zu denen eine Transaktion erfolgt, sind abhängig von den Bestimmungen des COLL bezüglich der Preisfeststellung von Anteilen.

Vom ACD vor dem in Anhang II festgelegten Handelsschluss angenommene Anweisungen werden in der Regel zu dem betreffenden Preis je Anteil, der am nächsten Handelstag berechnet wird, ausgeführt. Anweisungen zum Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen, die der ACD nach dem Handelsschluss angenommen hat, werden bis zum nächsten Handelstag aufbewahrt.

Mit Zustimmung der Verwahrstelle kann das Handelsbüro des ACD an Tagen öffnen, die keine Geschäftstage sind. An diesen anderen Tagen können Beschränkungen hinsichtlich der Öffnungszeiten und der Arten von akzeptierten Geschäften gelten. Die Anteile der einzelnen Fonds werden an keiner Wertpapierbörse notiert oder gehandelt.

Anleger in die Gesellschaft werden zum Zwecke des Handels mit Anteilen der Gesellschaft als Privatkunden behandelt.

#### 2.3.2. Verhinderung von Geldwäsche

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im VK ist der ACD verpflichtet, die Vorschriften in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Zur Umsetzung dieser Verfahren können Anteilsinhaber unter Umständen gebeten werden, beim Kauf oder Verkauf von Anteilen einen Identitätsnachweis zu erbringen. Der ACD kann für alle Personen, die einen Zeichnungsantrag stellen, Unterlagen verlangen, die ihre Identität und ihre Anschrift belegen. Gemäß dem Data Protection Act 1998 (wie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt) ist der ACD berechtigt, sich auf elektronischem Weg Zugang zu Informationen zum Identitätsnachweis des Anlegers und zum Nachweis seines ständigen Wohnsitzes zu verschaffen (sofern erforderlich).

Solange die Identität nicht zufriedenstellend nachgewiesen ist, behält sich der ACD das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen auf Anteile zugunsten des Anteilsinhabers abzulehnen.

### 2.3.3. Mindestanlagebestand

Dieser ist in Anhang II angegeben. Der ACD hat das Recht, diese Grenze zu reduzieren oder auf sie zu verzichten.

Sollte nach einer Rücknahme, einem Umtausch oder einer Übertragung der Bestand in einer Anteilsklasse unter den Mindestanlagebestand für die jeweilige Klasse gemäß Anhang II fallen, kann der ACD nach eigenem Ermessen jederzeit die Rücknahme des gesamten Anteilsbestands des Anteilsinhabers an der betreffenden Klasse durchführen. Der ACD kann dieses Ermessen jederzeit ausüben. Der ACD behält dieses Recht auch dann, wenn er es nicht unmittelbar nach einer Rücknahme, einem Umtausch oder einer Übertragung ausübt.

### 2.3.4. Anteilskauf

Der ACD nimmt Anweisungen zum Kauf von Anteilen eines Fonds an jedem Handelstag bis zu dem in Anhang II festgelegten Handelsschluss an. Anweisungen zum Kauf von Anteilen, die der ACD nach Handelsschluss angenommen hat, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

Anteile können durch Versenden eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD oder telefonisch unter der Rufnummer **0800 718 788** (Handel) erworben werden. Bitte beachten Sie, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können. Darüber hinaus kann der ACD zu gegebener Zeit Vorkehrungen treffen, um den Kauf von Anteilen im Internet oder durch andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen. Der ACD kann eine Übertragung des Eigentums durch elektronische Kommunikation akzeptieren.

Eine Ausführungsanzeige mit Angabe von Einzelheiten zu den erworbenen Anteilen wird spätestens am nächstfolgenden Geschäftstag nach dem Handelstag, an dem ein Zeichnungsantrag für Anteile vom ACD bewertet wird, ausgegeben.

**Bitte beachten Sie, dass Zeichnungsbeträge in der Währung des Anteils, in den angelegt wird, zu zahlen sind.**

Der Anspruch auf Anteile wird umgehend im Register eingetragen, nachdem:

- (A) der Käufer dem ACD die Angaben zum vorgeschlagenen Inhaber vorgelegt hat, auf deren Grundlage die Verwahrstelle den Registereintrag abschließen kann,
- (B) die Zahlung eingegangen ist und
- (C) eine mögliche Frist, in der der Käufer ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag über die Anteile gemäß den von der FCA auf Grundlage des Gesetzes aufgestellten Regeln hat, abgelaufen ist.

Einmal gestellte Anträge zum Kauf von Anteilen sind unwiderruflich, ausgenommen in dem Fall, in dem Widerrufsrechte ausgeübt werden. Vorbehaltlich seiner Pflichten gemäß den OEIC Regulations hat der ACD jedoch das Recht, eine Anteilszeichnung aus angemessenen, im Zusammenhang mit den Umständen des Antragstellers stehenden Gründen vollständig oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Gefahr des Antragstellers und zinslos. Der ACD ist nach seinem Ermessen berechtigt, ein Kaufgeschäft zu stornieren, wenn die Zahlung in Rückstand ist, und etwaige Verluste, die durch eine solche Stornierung entstehen, sind vom Antragsteller zu tragen.

Alternativ dazu können Zinsen (zu den Kreditkosten des ACD) nach Ermessen des ACD berechnet werden, wenn die Zahlung in Rückstand ist.

Der ACD ist außerdem berechtigt, Zeichnungsanträge für Anteile eines Fonds in solchen Fällen abzulehnen, in denen er aus angemessenen Gründen überzeugt ist, dass im Falle der Ausgabe von Anteilen am betreffenden Geschäftstag die Ausgabeerlöse nicht angelegt werden könnten, ohne das Anlageziel des betreffenden Fonds zu gefährden. In solchen Fällen kann der ACD Anträge auf Zeichnung von Anteilen durch Anleger am betreffenden Geschäftstag aus einem von ihm als angemessen erachteten Grund verringern und Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ablehnen, um diese Verringerung umzusetzen. In diesem Fall wird der ACD übersandte Gelder oder deren Restbetrag auf Risiko des Antragstellers und zinslos zurückzahlen.

**Alle Zeichnungsbeträge, die nach dem Kauf einer ganzen Zahl von Anteilen verbleiben, werden zum Kauf von Anteilbruchteilen (so genannte „Anteile kleinerer Stückelung“) verwendet. Ein Anteil kleinerer Stückelung entspricht einem Tausendstel eines ganzen Anteils.**

Der ACD zahlt keine Zinsen auf Gelder, die er bis zur Anlage in Anteilen hält.

Die Gesellschaft unterliegt dem Proceeds of Crime Act 200 (wie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt) der ACD kann nach eigenem Ermessen die Überprüfung der Identität von jeder Person, die einen Zeichnungsantrag stellt, verlangen, auch von Antragstellern, die die Zahlung per Scheck oder Bankwechsel von einem auf den Namen einer anderen Person geführten Konto anbieten oder nach Auffassung des ACD im Namen einer anderen Person zu handeln scheinen.

### Verzug des Käufers

Der Verzug des Käufers bei der Zahlung von Geldern im Rahmen des Antrags des Käufers berechtigt die Verwahrstelle, alle Anrechte des Käufers auf die Anteile aufzuheben. Im Verzugsfall macht der ACD den Käufer alleine oder zusammen mit einem Vertreter des Käufers gesamtschuldnerisch haftbar für mögliche Verluste, die dem ACD infolge eines Kursrückgangs der Anteile entstehen.

### Kurzfristiger Kauf und Verkauf von Anteilen

Käufe und anschließende Verkäufe von Anteilen eines Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums können den Anlageverwaltungsstrategien zuwiderlaufen und die Kosten des Fonds, einschließlich Broker- und Verwaltungskosten, erhöhen und auf diese Weise die Performance beeinträchtigen. Dadurch kann der Wert der einzelnen Anteile verwässert werden. Im Interesse aller Anteilsinhaber überwacht der ACD daher die Verkäufe und Käufe, um Verhaltensmuster oder Trends für kurzfristige Kauf- und Verkaufstransaktionen ausfindig zu machen. Sofern der ACD Handelsmuster erkennt, die seiner Ansicht nach den Interessen der Anteilsinhaber zuwiderlaufen, kann er nach freiem Ermessen die nach seinem Dafürhalten angemessenen Maßnahmen treffen, um einen solchen Handel zu vermeiden. In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem die Anteilsinhaber über seine Bedenken im Hinblick auf ihren Handel mit Anteilen informieren, die entsprechenden Anteile zwangsweise zurücknehmen, Anträge zum Kauf von Anteilen nach freiem Ermessen ablehnen (im Rahmen der vorstehend unter „Anteilskauf“ genannten Vollmachten) und der FCA verdächtige Handelsaktivitäten melden.

### 2.3.5. Annullierung

Antragsteller können nach einer Beratung durch ihre Finanzberater das Recht haben, ihren Zeichnungsantrag jederzeit innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung des ACD zu widerrufen. Wenn ein Antragsteller beschließt, vom Vertrag zurückzutreten, und der Wert der Anlage zum Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag nach dem Tag, an dem der ACD die vollständige Widerrufsmittteilung erhält, gefallen ist, erhält er keine vollständige Rückzahlung, da ein Betrag, der dem eventuellen Wertverlust entspricht, von der ursprünglich angelegten Summe abgezogen wird. Auf Rückzahlungen aufgrund von Annullierungen werden keine Zinsen gezahlt.

### 2.3.6. Verkauf von Anteilen

Der ACD nimmt Anweisungen zum Verkauf von Anteilen eines Fonds für jeden Handelstag bis zu dem in Anhang II festgelegten Handelsschluss an. Anweisungen zum Verkauf von Anteilen, die der ACD nach dem Handelsschluss angenommen hat, werden in der Regel am nächsten Handelstag ausgeführt.

Anträge auf den Verkauf von Fondsanteilen können durch das Versenden klarer schriftlicher Anweisungen an den ACD oder telefonisch unter der Rufnummer **0800 718 788** (Handel) gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass Telefongespräche aufgezeichnet werden können. Darüber hinaus kann der ACD zu gegebener Zeit Vorkehrungen treffen, um den Verkauf von Anteilen im Internet oder durch andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Der ACD kann eine Übertragung des Eigentums durch elektronische Kommunikation akzeptieren.

Eine Ausführungsanzeige mit Angabe von Einzelheiten zu Anzahl und Preis der an den ACD zurückverkauften Anteile wird den Anteilsinhabern spätestens am nächstfolgenden Geschäftstag nach Bewertung der Anteile versendet. Falls der ACD eine unterzeichnete Verzichtserklärung benötigt, z. B. bei gemeinsamen Anteilsinhabern, bei Anteilsinhabern, die Unternehmen sind, oder bei Rücknahmen, die über einen Vertreter abgewickelt werden, wird eine Verzichtserklärung beigefügt.

Anträge auf Verkauf von Anteilen sind unwiderruflich. Bei der Auszahlung der Verkaufserlöse können beträchtliche Verzögerungen auftreten, wenn ein Inhaber eine Änderung der Anschrift oder der Kontoangaben der Registerstelle nicht mitgeteilt hat.

#### **Fälle, in denen der ACD einen Antrag auf Verkauf von Anteilen nicht annehmen muss**

Der ACD ist in folgenden Fällen nicht verpflichtet, Anteile zu kaufen:

- (A) Wenn die Anzahl oder der Wert der zu verkaufenden Anteile:
  - (1) kleiner als der gesamte Anteilsbestand des Anteilsinhabers in der betreffenden Klasse ist und
  - (2) kleiner als die Anzahl oder der Wert ist, die/der in Anhang II als Mindestzahl oder Mindestwert von Anteilen dieser Anteilsklasse des betreffenden Fonds, die verkauft werden können, angegeben ist;
- (B) wenn die Anzahl oder der Wert der zu verkaufenden Anteile dazu führen würde, dass der Inhaber weniger als die Anzahl oder den Wert besitzt, die/der in Anhang II als

Mindestzahl oder Mindestwert von Anteilen dieser Anteilsklasse, die gehalten werden können, angegeben ist;

- (C) wenn die Gesellschaft gewährleistet, dass der Anteilsinhaber seine Anteile an einer Börse zu einem Preis verkaufen kann, der sich nicht wesentlich von dem Preis unterscheidet, zu dem sie sonst vom ACD erworben würden; oder
- (D) wenn Anteile gegen die Übertragung oder den Verkauf von Vermögenswerten verkauft werden (Annullierung gegen Sachwerte).

#### **Zahlung beim Verkauf von Anteilen**

Sobald einem Anteil-Verkaufsantrag zugestimmt wurde, werden die Verkaufserlöse (gegebenenfalls abzüglich der Überweisungskosten ins Ausland) an den verkaufenden Anteilsinhaber ausgezahlt, und zwar normalerweise bis Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach (je nachdem, was später eintritt):

- (A) dem Handelstag unmittelbar nach dem Eingang des Verkaufsantrags beim ACD oder
- (B) dem Zeitpunkt, an dem der ACD alle ordnungsgemäß ausgefertigten Urkunden und Genehmigungen besitzt, die die Durchführung der Übertragung des Eigentums an den Anteilen erlauben (oder dem ACD erlauben, dies zu tun).

Bitte beachten Sie, dass Rücknahmebeträge in der Währung der Anteilsklasse, in die der Anteilsinhaber angelegt hat, ausgezahlt werden.

#### **Mindestbetrag von Rücknahmen**

Anteilsinhaber können ihren Anteilsbestand teilweise zurücknehmen lassen; der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen, wenn der Wert der zurückzunehmenden Anteile eines Fonds unter dem Mindestbetrag in Bezug auf die jeweilige Klasse des Fonds liegt (siehe Anhang II).

#### **Verschobener Verkauf von Anteilen**

Für den Schroder European Absolute Return Fund kann der ACD beschließen, den Verkauf von Anteilen von einem Handelstag auf den nächsten Handelstag zu verschieben, wenn der Umfang des Verkaufs von Anteilen durch einen oder mehrere Anteilsinhaber 10 % des NIW des Fonds übersteigt. Die Verschiebung gestattet dem ACD, den Verkauf von Fondsvermögen in geordneter Weise durchzuführen, um mit den Erlösen dem Verkauf von Anteilen gerecht zu werden, wobei er dabei bestrebt ist, die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber zu wahren. Alle Anteilsinhaber, die beabsichtigten, ihre Anteile an einem Handelstag zu verkaufen, an dem der Verkauf von Anteilen verschoben wurde, werden gleich behandelt, und der ACD sorgt dafür, dass alle Aufträge, die von einem früheren Handelstag stammen, vor denjenigen eines späteren Handelstags bearbeitet werden. Da der Handelstag für den Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund jeder Donnerstag ist, ist es gemäß COLL nicht zulässig, Rücknahmen zu verschieben.

#### **Verkaufserlöse**

Der vom ACD als Erlös des Verkaufs von Anteilen zu zahlende Betrag darf nicht weniger betragen als der Preis eines Anteils der betreffenden Klasse, der der Verwahrstelle für den nächsten Bewertungszeitpunkt mitzuteilen ist, abzüglich der zulässigen Rücknahmegebühr.



### 2.3.7. Umtausch von Anteilen

Anteilsinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile einer Klasse (ursprüngliche Anteile) in Anteile einer anderen Klasse des gleichen Fonds oder in Anteile einer beliebigen Klasse eines anderen Fonds (neue Anteile) umtauschen. Ein Umtausch umfasst den Verkauf der ursprünglichen Anteile und den Kauf der neuen Anteile. Die Anzahl der neuen Anteile, die ausgegeben werden, wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag der Rücknahme der ursprünglichen Anteile und der Ausgabe der neuen Anteile ermittelt.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können durch Versenden eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD erteilt werden. Darüber hinaus kann der ACD zu gegebener Zeit Vorkehrungen treffen, um den Umtausch von Anteilen im Internet oder durch andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen. Der ACD kann eine Übertragung des Eigentums durch elektronische Kommunikation akzeptieren.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr auf den Umtausch von Anteilen erheben. Die Gebühr wird einen Betrag nicht übersteigen, der dem dann (gegebenenfalls) geltenden Ausgabeaufschlag für die neuen Anteile entspricht. Die Umtauschgebühr ist an den ACD zu entrichten. Im Falle des Umtauschs von einer Klasse eines Fonds in eine andere Klasse desselben Fonds ist keine Umtauschgebühr fällig. Der ACD kann die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile anpassen, um die Erhebung einer etwaigen Umtauschgebühr sowie sonstiger Gebühren oder Abgaben, die in einem laut FCA Rules zulässigen Rahmen auf die Ausgabe oder Veräußerung der neuen Anteile bzw. auf die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile erhoben werden können, entsprechend zu berücksichtigen.

Hätte ein Umtausch zur Folge, dass der Anteilsinhaber eine Anzahl ursprünglicher oder neuer Anteile hielte, deren Wert den Mindestanlagebestand in dem betreffenden Fonds unterschreitet, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Anteilsinhabers an ursprünglichen Anteilen in neue Anteile umwandeln oder die Durchführung des Umtauschs der ursprünglichen Anteile verweigern. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu fordern, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Die allgemeinen Verfahrensbestimmungen bezüglich der Rücknahme gelten in gleicher Weise für einen Umtausch.

Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, sollten beachten, dass ein Umtausch von Anteilen innerhalb eines Fonds nicht als Veräußerung im Sinne der Kapitalgewinnsteuer betrachtet werden sollte. Ein Umtausch von Anteilen innerhalb desselben Fonds ist jedoch steuerpflichtig, wenn ein Umtausch von einer abgesicherten Klasse zu einer nicht abgesicherten Klasse oder umgekehrt erfolgt [oder ein Umtausch zwischen Klassen, die gegenüber verschiedenen Währungen abgesichert sind. Anteilinhaber, die der britischen Steuer unterliegen, sollten beachten, dass ein Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Fonds für die Zwecke der Besteuerung von Kapitalerträgen wie eine Veräußerung behandelt wird.

Anteilsinhaber, die Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse oder Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umtauschen, sind gesetzlich nicht berechtigt, die Transaktion zu widerrufen oder zu stornieren.

### 2.3.8. Ausgabe von Anteilen gegen Sachwerte

Der ACD kann veranlassen, dass die Gesellschaft Anteile gegen Sachwerte ausgibt. Er veranlasst dies jedoch nur dann, wenn die Verwahrstelle sich davon überzeugt hat, dass der Erwerb solcher Sachwerte durch die Gesellschaft als Gegenleistung für die betreffenden Anteile die Interessen bestehender oder potenzieller Anteilsinhaber wahrscheinlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der ACD stellt sicher, dass das wirtschaftliche Eigentum an diesen Sachwerten mit der Ausgabe der Anteile auf die Gesellschaft übergeht.

Der ACD gibt keine Fondsanteile als Gegenleistung für Vermögenswerte aus, deren Besitz mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds unvereinbar wäre.

### 2.3.9. Annullierung gegen Sachwerte

Beantragt ein Anteilsinhaber die Rücknahme oder Annullierung von Anteilen, kann der ACD für den Fall, dass er die Transaktion im Verhältnis zur Größe des betreffenden Fonds als erheblich ansieht, veranlassen, dass die Gesellschaft statt Auszahlung des Preises der Anteile in bar die Anteile annulliert und entsprechende Vermögenswerte auf den Anteilsinhaber überträgt. Als „erheblich“ gilt normalerweise eine Transaktion, die mindestens 5 % des Wertes eines Fonds betrifft; der ACD kann jedoch nach eigenem Ermessen auch eine Annullierung gegen Sachwerte durch einen Anteilsinhaber zulassen, dessen Anteile weniger als 5 % des Wertes des betreffenden Fonds darstellt.

Bevor der Erlös aus der Annullierung von Anteilen fällig wird, muss der ACD dem Anteilsinhaber schriftlich mitteilen, dass entsprechende Vermögenswerte auf diesen Anteilsinhaber übertragen werden.

Der ACD wählt die zu übertragenden Vermögenswerte nach Rücksprache mit der Verwahrstelle aus. Die Auswahl ist möglichst so zu treffen, dass der Anteilsinhaber, der um die Rücknahme ersucht, nicht stärker bevorzugt oder benachteiligt wird als die verbleibenden Anteilsinhaber.

### 2.3.10. Aussetzung des Handels mit Anteilen

Der ACD kann mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle und muss auf Verlangen der Verwahrstelle die Zeichnung, den Verkauf und den Umtausch von Anteilen eines oder aller Fonds der Gesellschaft jederzeit vorübergehend aussetzen, wenn der ACD bzw. die Verwahrstelle der Ansicht ist, dass hierfür aufgrund außergewöhnlicher Umstände im Interesse der Anteilsinhaber der Gesellschaft und/oder des entsprechenden Fonds gute bzw. ausreichende Gründe vorliegen, z.B. die Schließung oder Aussetzung des Handels an einer relevanten Wertpapierbörse, falls der ACD den Wert des Vermögens oder einzelner Vermögenswerte nicht ermitteln oder einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Fonds nicht realisieren kann oder falls der Wert der Rücknahmeanträge an einem Handelstag im Ermessen des ACD – nach vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle – außergewöhnlich im Verhältnis zum Wert des betreffenden Fonds ist.

Falls die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt wird, gelten die in Kapitel 6 COLL enthaltenen Pflichten in Bezug auf die Auflegung, Annullierung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen nicht mehr; die Pflichten in Bezug auf die Bewertung von Anteilen werden dann nur noch in dem angesichts der Aussetzung möglichen Rahmen erfüllt.

Über eine Aussetzung werden die Anteilshaber so bald wie möglich nach Beginn der Aussetzung in geeigneter Weise informiert. Im Einklang mit den FCA Rules wird auch die FCA umgehend über die Aussetzung und deren Gründe informiert. Der ACD und die Verwahrstelle werden die Aussetzung mindestens alle 28 Tage überprüfen und die FCA über die entsprechenden Ergebnisse informieren. Die Aussetzung dauert nur so lange an, wie dies im Interesse der Anteilshaber gerechtfertigt ist.

Stimmt der ACD während einer Aussetzung dem Handel mit Anteilen zu, werden alle Transaktionen, die während der Aussetzung akzeptiert werden oder vor der Aussetzung ausstanden, zu einem Preis ausgeführt, der am Bewertungszeitpunkt des ersten Handelstags nach der Wiederaufnahme des Handels mit Anteilen berechnet wird.

### 2.3.11. Handel mit dem ACD als Auftraggeber

Nach Abschluss jeder Bewertung eines Fonds unterrichtet der ACD die Verwahrstelle über die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds. Dies sind die Preise, die der ACD für die Ausgabe von Anteilen an die Verwahrstelle zu zahlen hat und die dem ACD aufgrund der Annullierung von Anteilen von der Verwahrstelle gezahlt werden. Der ACD handelt mit diesen Anteilen als Auftraggeber und kann Anteile für eigene Rechnung halten. Allerdings werden Anteile vom ACD nur zur leichten Abwicklung von Aufträgen und nicht für spekulative Zwecke gehalten. Sämtliche Gewinne oder Verluste aus solchen Transaktionen fließen dem ACD und nicht dem Fonds zu. Der ACD ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilhabern über die Gewinne, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Annullierung zurückgenommener Anteile erzielt, Rechenschaft abzulegen.

## 2.4. Anteilspreise

### 2.4.1. Preisbasis

Die Gesellschaft führt ihre Transaktionen auf Terminpreisbasis durch. Ein Terminpreis wird am nächsten Bewertungszeitpunkt des Gesellschaftsvermögens nach der Vereinbarung des Kaufs, Verkaufs oder Umtauschs festgesetzt.

Die Preise der Anteile werden in Übereinstimmung mit den FCA Rules auf der Basis eines einzigen Mittelkurses berechnet.

### 2.4.2. Berechnung der Preise

#### Bewertungen

Der Preis eines Anteils wird unter Bezug auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds berechnet; die Berechnungsgrundlage des Nettoinventarwerts ist unten zusammengefasst. Der ACD führt in den Abständen und zu den Zeiten, die in Anhang II angegeben sind, eine Bewertung der einzelnen Fonds durch.

Der ACD behält sich vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle das Recht vor:

- (A) das Vermögen aller oder eines Fonds an einem Tag, an dem die Londoner Börse die vorgeschriebene Dauer der Notierung verkürzt, zu einer anderen Uhrzeit zu bewerten und
- (B) die Bewertung des Vermögens eines Fonds jederzeit auszusetzen, wenn der Kauf, der Verkauf und der Umtausch von Anteilen ausgesetzt ist.

Anleger sollten beachten, dass beim Kauf der Ausgabeaufschlag des ACD zum Preis der Anteile hinzukommt und beim Verkauf etwaige anfallende Rücknahmegebühren vom Verkaufserlös abgezogen werden. Darüber hinaus kann sowohl auf Käufe wie auf Verkäufe durch Anleger eine Verwässerungsanpassung Anwendung finden.

#### Sonderbewertungen

Der ACD kann jederzeit im Laufe eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung des Vermögens eines Fonds durchführen, falls dies wünschenswert ist, und er kann unter folgenden Umständen Sonderbewertungen durchführen:

- (A) wenn dies für die Zwecke einer Umstrukturierung oder Verschmelzung notwendig ist oder
- (B) an dem Tag, an dem das Rechnungsjahr oder die halbjährliche Rechnungsperiode endet.

### 2.4.3. Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Vermögens jedes einzelnen Fonds entspricht dem Wert der entsprechenden Vermögenswerte abzüglich des Werts der entsprechenden Verbindlichkeiten, der in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft bestimmt wurde. Nachfolgend eine Zusammenfassung der Bestimmungen:

- (A) Sämtliche Vermögenswerte (einschließlich der Forderungen) sind einzuschließen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.
- (B) Vermögen, bei dem es sich nicht um liquide Mittel (oder andere im nachstehenden Absatz (3) behandelte Vermögenswerte) handelt, wird wie folgt bewertet, wobei die eingesetzten Preise (vgl. jedoch weiter unten) die zuletzt erhältlichen Preise sind:
  - (1) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen:
    - (I) falls ein Einheitspreis für Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder
    - (II) wenn unterschiedliche Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert der beiden Preise (nachdem vom Kaufpreis der in ihm enthaltene Ausgabeaufschlag abgezogen und dem Verkaufspreis eine ggf. geltende Auflösungs- oder Rücknahmegebühr aufgeschlagen wurde); oder
    - (III) falls nach Auffassung des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist, kein aktueller börsennotierter Preis vorliegt oder kein zuletzt erhältlicher Preis existiert, zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD marktgerecht und angemessen ist;
  - (2) börsengehandelte Derivatkontrakte:
    - (I) wenn ein Einheitspreis für den Kauf und Verkauf des börsengehandelten Derivats notiert wird, zu diesem Preis; oder
    - (II) falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen;
  - (3) Over-the-counter-Derivatkontrakte sind in Übereinstimmung mit der zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode zu bewerten;



- (4) jegliche sonstige Anlage:
- (i) Wenn ein Einheitspreis für den Kauf und Verkauf des Wertpapiers notiert wird, zu diesem Preis; oder
  - (ii) falls separate Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert aus beiden Preisen; oder
  - (iii) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein aktueller börsenmittelter Preis erhältlich ist oder die beste Schätzung des Wertes durch den ACD nicht widerspiegelt, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert; und
- (5) andere Vermögenswerte als die in (1), (2), (3) und (4) beschriebenen: zu einem Wert, der nach Ansicht des ACD einen gerechten und angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.
- (C) Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent-, Einlagen- und Einschusskonten sowie andere Termineinlagen sind zum jeweiligen Nominalwert zu bewerten.
- (D) Bei der Ermittlung des Wertes des Vermögens gelten alle zum Zwecke der Ausgabe oder Löschung von Anteilen erteilten Anweisungen als ausgeführt (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen), und alle Zahlungen oder Eingänge von Bargeld sowie alle nach den FCA-Bestimmungen oder der Satzung erforderlichen Folgemaßnahmen gelten als vorgenommen (es sei denn, das Gegenteil wird nachgewiesen).
- (E) Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze (F) und (G) gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaßnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung nach Ansicht des ACD sich nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.
- (F) Termin- oder Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie Kauf- oder Verkaufsoptionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz (E) einbezogen.
- (G) Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz (E) einzubeziehen, unter der Annahme, dass alle anderen beim ACD beschäftigten Personen alle angemessenen Schritte unternehmen, um unverzüglich über das Treffen einer Vereinbarung zu informieren.
- (H) Alle geschätzten Beträge von Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierte Kapitalgewinne, bei denen die Verbindlichkeiten aufgelaufen und aus dem Vermögen eines Fonds zu begleichen sind; auf realisierte Kapitalgewinne aus zuvor abgeschlossenen und laufenden Rechnungsperioden sowie auf Erträge, für die Verbindlichkeiten aufgelaufen sind), einschließlich (soweit zutreffend) u.a. Kapitalgewinnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Körperschaftsteuervorauszahlungen, Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und Stamp Duty Reserve Tax werden abgezogen.
- (I) Ein geschätzter Betrag der Verbindlichkeiten, die aus dem Gesellschaftsvermögen zu zahlen sind, und die darauf zu entrichtende Steuer werden abgezogen, wobei periodisch wiederkehrende Zahlungen so behandelt werden, als würden sie täglich auflaufen.
- (J) Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Kreditzinsen werden abgezogen.
- (K) Ein geschätzter Betrag aufgelaufener Ansprüche auf Steuerrückzahlungen, welcher Art auch immer, wird hinzugerechnet.
- (L) Etwaige sonstige Guthaben oder fällige Beträge, die in das Gesellschaftsvermögen einzuzahlen sind, werden hinzugerechnet.
- (M) Ein Betrag für Zinsen oder Erträge, die aufgelaufen und fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen gelten, und für jede Zahlung von Stamp Duty Reserve Tax, deren Eingang erwartet wird, wird hinzugerechnet.
- (N) Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als der Basiswährung werden zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilsinhaber mit sich bringt.

Ist eine Anlage angemessen bewertet, besteht keine Garantie, dass diese zu dem Kurs veräußert werden kann, zu dem ein Fonds die Anlage hält. Der ACD beobachtet die inländischen und ausländischen Märkte und verfolgt den Nachrichtenfluss im Hinblick auf Ereignisse, die sich auf die Bewertung der Fondsanlagen auswirken könnten.

Ist der ACD der Auffassung, dass zum Bewertungszeitpunkt am Handelstag kein zuverlässiger Anteilspreis ermittelt werden kann, kann der Handel in dem betreffenden Fonds ausgesetzt werden.

#### 2.4.4. Veröffentlichung der Preise

Die Einzelheiten bezüglich der einzelnen Fonds sind in Anhang II beschrieben.

Die Preise der einzelnen Fonds werden auf der Website von Schroders veröffentlicht: [www.Schroders.co.uk](http://www.Schroders.co.uk). Anteilsinhaber können die aktuellen Fondspreise kostenlos unter der Nummer 0800 718 788 erfragen.

Der ACD haftet weder für Veröffentlichungsfehler noch für das Nichtzustandekommen einer Veröffentlichung. Der ACD führt die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf Terminpreisbasis und nicht auf Basis der veröffentlichten Preise durch.

#### 2.4.5. Verwässerungsanpassung

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen eines Fonds können den für die Errechnung des Anteilspreises verwendeten mittleren Marktwert über- oder unterschreiten. Zu diesen Kosten zählen unter anderem Handelsgebühren, Provisionen und Kursdifferenzen bei Handelsgeschäften, die nicht zum mittleren Marktpreis durchgeführt werden. Die Effekte, die sich aus den

Transaktionsgebühren und der Handelsspanne ergeben, können den Wert der von einem Anteilshaber in einem Fonds gehaltenen Anteile wesentlich beeinträchtigen.

Zur Vermeidung dieses als „Verwässerung“ bekannten Effekts kann der ACD, wenn ein Fonds Nettozuflüsse bzw. -abflüsse verzeichnet, eine Verwässerungsanpassung vornehmen, sodass der Preis eines Anteils über oder unter dem Wert liegt, der sich bei einer Bewertung zum mittleren Marktpreis ergeben hätte. Es kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Allerdings ist es nicht möglich, genau vorauszusagen, ob und wann ein solcher Verwässerungseffekt überhaupt eintritt. Daher kann auch nicht genau vorhergesagt werden, wie häufig der ACD eine solche Verwässerungsanpassung vornehmen muss.

Ob eine Verwässerungsanpassung notwendig ist, hängt von dem Anteilskauf- oder -rücknahmevermögen ab. Der ACD kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen:

- (A) wenn die Nettoverkäufe oder -rücknahmen mehr als 1,0 % des Nettoinventarwerts des Fonds erreichen; oder
- (B) bei einem Fonds, der im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Maß an Nettoverkäufen erfährt; oder
- (C) wenn ein Fonds kontinuierlich Mittelabflüsse aufweist (d. h. einen Nettoabfluss von Anlagen); oder
- (D) in jedem anderen Fall, in dem der ACD der Auffassung ist, dass die Erhebung einer Verwässerungsanpassung im Interesse der Anteilshaber liegt.

Die Berechnung der Verwässerungsanpassung für jeden Fonds erfolgt unter Berücksichtigung der Kosten für den Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Fonds einschließlich aller Handelsspannen, Provisionen und Transaktionssteuern. Die Handelskosten mit den zugrunde liegenden Anlagen können sich jeweils ändern, mit der Folge, dass auch die Höhe der Verwässerungsanpassung entsprechend schwankt. Der Preis jeder Anteilsklasse eines Fonds wird jeweils separat ermittelt, jedoch wirkt sich eine Verwässerungsanpassung gleichermaßen auf den Anteilspreis aller Anteilsklassen eines Fonds aus.

Wenn keine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, kann sich dies nachteilig auf das Gesamtvermögen des Fonds auswirken.

Zur Illustration zeigt die nachfolgende Tabelle, wie oft der ACD im Zwölfmonatszeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 auf den Handel mit Anteilen der einzelnen Fonds eine Verwässerungsanpassung vorgenommen hat. Derartige historische Angaben stellen jedoch keine Prognose dar. Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Daher lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft der ACD eine derartige Verwässerungsanpassung vornehmen muss. Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung automatisch und konsequent ausgelöst.

#### Anzahl der Anwendungen einer Verwässerungsanpassung im Jahr 2018

Schroder European Equity Absolute Return Fund	4
Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund	11

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds auf der Grundlage der Handelskosten berechnet wird, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds entstanden sind, einschließlich aller Handelsspannen, und diese in Abhängigkeit von den Marktbedingungen variieren können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit schwanken.

#### Erwartete Verwässerungsanpassungen

Schätzungen der Verwässerungsanpassung auf der Grundlage der in jedem Fonds gehaltenen Wertpapiere, der anfallenden Handelskosten und der Marktbedingungen zum Datum des vorliegenden Prospekts lauten wie folgt:

	Auf Käufe anwendbare erwartete Verwässerungsanpassung	Auf Rücknahmen anwendbare erwartete Verwässerungsanpassung
Schroder European Equity Absolute Return Fund	0,08 %	0,09 %
Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund	0,87 %	0,80 %

Diese Sätze haben lediglich Hinweischarakter und dienen nur als Anhaltspunkt für Anteilshaber und potenzielle Anteilshaber zur möglichen Rate der Verwässerungsanpassung. Der ACD aktualisiert die Raten der Verwässerungsanpassung mindestens einmal alle 3 Monate.

# Abschnitt 3

## Allgemeine Informationen

### 3. Gebühren und Aufwendungen

#### 3.1. Gebühren und Aufwendungen des ACD

**Der ACD behält sich das Recht vor, die Höhe der Gebühren zu ändern. Die Anzeige einer etwaigen Erhöhung gegenüber den aktuellen Sätzen erfolgt in Übereinstimmung mit den FCA Rules.**

##### Ausgabeaufschlag

Der ACD erhebt derzeit keinen Ausgabeaufschlag auf den Verkauf von Anteilen. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Ausgabeaufschlag zu erheben, der auf Basis des prozentualen Anteils der Anlage des Anteilinhabers berechnet wird (zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer). Ausgabeaufschläge werden in Übereinstimmung mit dem Conduct of Business Sourcebook (COBS 6.1) der FCA Rules erhoben.

##### Rücknahmegebühr

Der ACD erhebt zurzeit keine Gebühr auf die Annullierung oder Rücknahme von Anteilen. Allerdings behält sich der ACD das Recht vor, eine Gebühr von bis zu 5,0 % auf den Verkauf von Anteilen zu erheben, die vom veräußernden Anteilinhaber nicht länger als 1 Jahr lang gehalten wurden. Diese Gebühr sinkt anschließend um 1,0 % für jedes volle Jahr, in dem die Anteile gehalten wurden. Die Anzeige der Einführung einer solchen Gebühr erfolgt in Übereinstimmung mit den FCA Rules. Wenn ein Anteilinhaber Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten erworben hat und um die Rücknahme oder Annullierung von Anteilen ersucht, wird er für die Zwecke einer geltenden Rücknahmegebühr so behandelt, als ob er die Anteile in der Reihenfolge, in der sie erworben wurden, annullieren oder zurücknehmen lassen würde.

Wenn Rücknahmegebühren eingeführt und anschließend verändert werden, sind die früheren Sätze beim ACD auf Anfrage erhältlich.

##### Anlageverwaltungsgebühr

Der ACD ist berechtigt, eine wiederkehrende Anlageverwaltungsgebühr (zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer) zu erheben, die einem jährlichen Prozentsatz des Wertes des jeweiligen Fondsvermögens entspricht. Der tatsächliche Betrag der einzelnen Anteilklassen ist in Anhang II angegeben. Die wiederkehrende Anlageverwaltungsgebühr läuft täglich auf und wird unter Berücksichtigung des NIW der einzelnen Fonds an jedem Geschäftstag bestimmt und am Ende eines jeden Monats abgezogen und bezahlt. Die Anlageverwaltungsgebühr wird entweder aus dem Kapital oder den Erträgen des betreffenden Fonds entnommen, wie in Anhang II erläutert.

Bei den Fonds, wo die Anlageverwaltungsgebühr vom Kapital abgezogen wird, kann es folglich zu einem eingeschränkten Kapitalwachstum kommen.

##### Verwaltungsgebühr

Der ACD erhebt eine Gebühr von jährlich bis zu 0,15 % des Nettoinventarwerts jedes Fonds für seine Verwaltungsdienstleistungen einschließlich der Kosten der vom Transferagenten erbrachten Register- und Transferstellendienste.

Die Verwaltungsgebühr wird täglich auf der Basis des Nettoinventarwerts jedes Fonds berechnet und verbucht. Die Verwaltungsgebühr ist am letzten Geschäftstag im jeweiligen Kalendermonat oder so schnell wie möglich nach diesem Tag zahlbar. Der ACD kann in seinem Ermessen ganz oder teilweise auf die Verwaltungsgebühr verzichten.

Da die Verwaltungsgebühr ein fixer Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht, ist sie nicht von den Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen abhängig. Insofern kann der ACD bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinn (oder Verlust) machen, der je nach Fonds von Zeit zu Zeit Schwankungen unterworfen ist.

##### Performancegebühr

Der ACD hat Anrecht auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr (die Performancegebühr) aus dem Vermögen einer jeden Anteilsklasse des Schroder European Equity Absolute Return Fund in Höhe von 20 % des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil einer jeden Klasse des Fonds (gegebenenfalls nach Hinzurechnung etwaiger Ausschüttungen) über die Hurdle Rate in jedem Wertentwicklungszeitraum. Das Modell für die Berechnung der Performancegebühr für den Schroder European Equity Absolute Return Fund ist unten in (A) beschrieben.

Der ACD hat Anrecht auf eine performanceabhängige Verwaltungsgebühr (die Performancegebühr) aus dem Vermögen einer jeden Anteilsklasse des Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund in Höhe von 20 % des Anstiegs des Nettoinventarwerts pro Anteil einer jeden Klasse (gegebenenfalls nach der Hinzurechnung etwaiger Ausschüttungen) in jedem Wertentwicklungszeitraum. Das Modell für die Berechnung der Performancegebühr für den Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund ist unten in (B) beschrieben.

Die Performancegebühr wird erst nach der Begleichung aller sonstigen Zahlungen berechnet und gezahlt.

Der Wertentwicklungszeitraum der einzelnen Fonds beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September (das Geschäftsjahr).

Der ACD behält sich das Recht vor, die Höhe der Gebühren zu ändern. Die Anzeige einer etwaigen Erhöhung gegenüber den aktuellen Sätzen erfolgt in Übereinstimmung mit den FCA Rules.

Damit eine Performancegebühr in einem Wertentwicklungszeitraum fällig wird, muss eine mögliche vorherige Underperformance im Verlauf des betreffenden Wertentwicklungszeitraums ausgeglichen worden sein. Für den Betrag der möglicherweise anfallenden Performancegebühr besteht keine Obergrenze.

## **(A) Performancegebühren – mit einer Hurdle-Rate und einer High-Water-Mark**

Die Performancegebühr ist zahlbar, wenn der Nettoinventarwert die High-Water-Mark und die Hurdle-Rate überschreitet.

Die Performancegebühr ist, soweit anwendbar, jährlich während des ersten Monats nach Geschäftsjahresende zahlbar. Falls jedoch ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an den ACD zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühr nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt wird, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für die jeweiligen Anteilsklassen eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag ermittelt, und zwar auf Grundlage der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Geschäftstag (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) und der Hurdle, multipliziert mit der Zahl der an dem Geschäftstag umlaufenden Anteile oder im Falle einer auf der Outperformance gegenüber einer Benchmark basierenden Performancegebühr mit dem Nettoinventarwert je Anteil (d. h. dem hypothetischen Nettoinventarwert je Anteil, der unter Zugrundelegung der Wertentwicklung der Benchmark bis zum vorangehenden Handelstag erzielt worden wäre) oder, sofern höher, anhand der High-Water-Mark, multipliziert mit der Anzahl der an dem Geschäftstag umlaufenden Anteile.

An jedem Handelstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Handelstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung des Anteils, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert je Anteil an einem Handelstag niedriger sein als der Nettoinventarwert oder die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die an einem solchen Handelstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zurückgeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der ACD für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

## **(B) Performancegebühren – nur mit einer High-Water-Mark**

Die Performancegebühr ist zahlbar, wenn das Nettovermögen die High-Water-Mark überschreitet.

Die Performancegebühr ist jährlich während des ersten Monats nach Geschäftsjahresende zahlbar. Falls jedoch ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an den ACD

zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühr nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt wird, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für die jeweiligen Anteilsklassen eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag ermittelt, und zwar auf Grundlage der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Geschäftstag (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) und der High-Water-Mark multipliziert mit der Anzahl der an dem Geschäftstag umlaufenden Anteile.

An jedem Handelstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Handelstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung des Anteils, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds an dem Handelstag niedriger sein als die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die an einem solchen Handelstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird ACD für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die Benchmark für die entsprechende Performancegebühr mit abgesichertem Währungsrisiko (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktbenchmarks) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

### **High-Water-Mark und Hurdle Rate**

Die High-Water-Mark ist eine Performancekennzahl, die sicherstellen soll, dass eine Performancegebühr nur dann erhoben wird, wenn der Nettoinventarwert des Fonds während des Wertentwicklungszeitraums des Fonds gestiegen ist. Die Hurdle Rate ist der Zinssatz, an dem die Wertentwicklung des Schroder European Equity Absolute Return Fund zum Zweck der Berechnung der Performancegebühr gemessen wird. Die High-Water-Mark und/oder die Hurdle Rate basieren auf dem Mittelkurs des betreffenden Fonds am letzten Geschäftstag des Wertentwicklungszeitraums, in dem eine Performancegebühr zahlbar ist. Wenn am Ende des Wertentwicklungszeitraums keine Performancegebühr fällig ist, bleibt die High-Water-Mark unverändert gegenüber dem Ende des vorherigen Wertentwicklungszeitraums.

Die Beispiele 1 bis 6 zeigen, wie die Performancegebühr anhand der High-Water-Mark berechnet wird. Die Beispiele 7 bis 9 zeigen, wie die Performancegebühr anhand der Hurdle Rate berechnet wird. Der Einfachheit halber beziehen sich diese Beispiele auf einen einzigen Mittelkurs von Anteilen der Klasse P1 unter Verwendung der folgenden Daten und auf Basis der vorgeschlagenen 20 % Performancegebühr auf jegliche Outperformance gegenüber der vorherigen High-Water-Mark und / oder Hurdle Rate. Hinweis: Zum besseren Verständnis lassen die folgenden Beispiele die Verschiebung um einen Geschäftstag zwischen dem eigentlichen Performanceereignis und dem Auflaufen der



Performancegebühr unberücksichtigt. Diese Verschiebung kann dazu führen, dass Anleger Anteile zu anderen Preisen kaufen oder verkaufen als dies ohne eine solche Performancegebühr der Fall gewesen wäre.

Wenn der Anteilspreis unter der High-Water-Mark und / oder Hurdle Rate liegt, läuft keine Performancegebühr auf. Liegt der Anteilspreis über der High-Water-Mark und / oder Hurdle Rate, läuft eine Performancegebühr nach folgender Formel auf:

Aufgelaufene Performancegebühr = Übertragene aufgelaufene Gebühr + Performancegebühr dieses Tages

Performancegebühr des Tages = Anteile zu Handelsbeginn x (Schlusskurs - Vortageskurs und Abzug jeglicher aufgelaufenen Performancegebühr) x 20 %.

Die Performancegebühr des Tages führt entweder zum Anstieg oder zum Rückgang der aufgelaufenen Gebühr, je nachdem, ob die Performance negativ oder positiv ist. Die aufgelaufene Gebühr darf nicht negativ sein. Die in den Berechnungen verwendeten Brutto-Richtpreise enthalten keine aufgelaufenen Performancegebühren.

Diese Beispiele beziehen sich auf den Preis eines Anteils der Klasse P1.

Bewertungszeitpunkt	Bruttopreis	HWM	Nettopreis
A	100p	100p	100p
B	110p	100p	108p
C	90p	100p	90p
D	102p	100p	101,6p
E	111,6p	101,6p	109,6p
F	101,6p	101,6p	101,6p

In den Beispielen oben beträgt die High-Water-Mark bis zu Punkt D 1,00 GBP. Zu diesem Zeitpunkt wird die Performancegebühr gezahlt, und die High-Water-Mark steigt auf 1,016 GBP.

### Beispiel 1

Der erste Anleger erwirbt Anteile am Bewertungszeitpunkt A zu 1,00 GBP. Am Bewertungszeitpunkt B ist der Bruttobetrag auf 1,10 GBP gestiegen, d.h. 0,10 GBP über die High-Water-Mark von 1,00 GBP; die aufgelaufene Performancegebühr beträgt 0,02 GBP (20 % von 0,10 GBP). Das bedeutet, dass beim Kauf von Anteilen zu diesem Zeitpunkt 1,08 GBP pro Anteil zu zahlen sind. Die Performancegebühr wird sich erst am Ende des Wertentwicklungszeitraums, also Bewertungszeitpunkt D, kristallisieren (d.h. an den ACD gezahlt werden).

### Beispiel 2

Am Bewertungszeitpunkt C ist der Bruttobetrag von 1,10 GBP um 0,20 GBP auf 0,90 GBP gefallen. Da dies weniger als die High-Water-Mark von 1,00 GBP ist, ist in der Anteilsklasse keine Performancegebühr für den Zeitraum zwischen dem Bewertungszeitpunkt B und dem Bewertungszeitpunkt C aufgelaufen. Da die Anteilsklasse außerdem seit Bewertungszeitpunkt A hinter ihrer High-Water-Mark zurückgeblieben ist, kehrt sich die zum Bewertungszeitpunkt B (0,02 GBP) aufgelaufene Performancegebühr um, d.h. der Nettopreis beträgt nun 0,90 GBP. Wenn der erste Anleger seine Anteile am

Bewertungszeitpunkt C zurücknehmen lässt, erhält er weniger als er ursprünglich angelegt hat; er hat aber auch keine Performancegebühr gezahlt.

### Beispiel 3

Der zweite Anleger erwirbt Anteile am Bewertungszeitpunkt C zu 0,90 GBP. Am Bewertungszeitpunkt D ist der Bruttobetrag auf 1,02 GBP gestiegen, was einem Anstieg um 0,12 GBP gegenüber dem Preis, zu dem die Anteile erworben wurden, entspricht. Die High-Water-Mark beträgt weiterhin 1,00 GBP, sodass die Performancegebühr nur auf den Anstieg um 0,02 GBP von 1,00 GBP auf 1,02 GBP berechnet wird. Dies entspricht einer aufgelaufenen Performancegebühr von 0,004 GBP (20 % von 0,02 GBP) und einem Nettopreis von 1,016 GBP. Daher wird in Bezug auf die Anteile des Anlegers nur auf den Teil des Preises eine Performancegebühr erhoben, der 1,00 GBP übersteigt, auf den Wertanstieg von 0,90 GBP auf 1,00 GBP jedoch nicht. Darüber hinaus wird daher auf die vom ersten Anleger erworbenen Anteile nicht zweimal eine Performancegebühr für den gleichen Wertentwicklungszeitraum erhoben.

### Beispiel 4

Der zweite Anleger verkauft Anteile, die er zu 0,90 GBP erworben hat, am Bewertungszeitpunkt D zu 1,016 GBP. Obwohl der Bruttobetrag der Anteile um 0,12 GBP (ohne die aufgelaufene Performancegebühr) seit dem Kauf der Anteile gestiegen ist, wird nur auf den Teil des Bruttobetrags eine Performancegebühr erhoben, der 1,00 GBP übersteigt.

### Beispiel 5

Der dritte Anleger erwirbt Anteile am Bewertungszeitpunkt D zu 1,016 GBP. Zu diesem Bewertungszeitpunkt kristallisiert sich die Performancegebühr, und die High-Water-Mark wird auf 1,016 GBP festgelegt. Am Bewertungszeitpunkt E steigt der Bruttobetrag um 0,10 GBP auf 1,116 GBP, d.h. eine Performancegebühr wird nur auf den Anstieg um 0,10 GBP fällig, was einer aufgelaufenen Performancegebühr von 0,02 GBP (20 % von 0,10 GBP) entspricht. Daraus ergibt sich ein Nettopreis von 1,096 GBP.

### Beispiel 6

Der dritte Anleger verkauft seine Anteile am Bewertungszeitpunkt F, an dem der Bruttobetrag um 0,10 GBP von 1,116 GBP auf 1,016 GBP fällt. Da die Anteilsklasse seit Bewertungszeitpunkt E hinter ihrer High-Water-Mark zurückgeblieben ist, kehrt sich die zum Bewertungszeitpunkt E (0,02 GBP) aufgelaufene Performancegebühr um, d.h. der Nettopreis beträgt nun 1,016 GBP. Wenn der dritte Anleger seine Anteile am Bewertungszeitpunkt F zurücknehmen lässt, ist folglich keine Performancegebühr fällig.

Bewertungszeitpunkt	Bruttopreis	HWM	Hurdle	Nettopreis
A	100p	100p	100p	100p
B	102p	100p	101,50p	101,60p
C	99p	100p	102p	99p
D	104p	100p	102p	103,20

### Beispiel 7

Am Bewertungszeitpunkt A beträgt der Bruttobetrag 1,00 GBP. Am Bewertungszeitpunkt B ist der Brutto-NIW auf 1,02 GBP gestiegen, was oberhalb der Hurdle Rate von 1,015 GBP liegt. Somit beträgt die aufgelaufene Performancegebühr 0,04 GBP (20 % von 0,02 GBP). Der Nettopreis wird mit 1,019 GBP festgelegt. Die Performancegebühr wird sich erst am Ende des Wertentwicklungszeitraums, also am Bewertungszeitpunkt D, kristallisieren (d.h. an den ACD gezahlt werden).

### Beispiel 8

Am Bewertungszeitpunkt C ist der Bruttobetrag um 0,03 GBP auf 0,99 GBP gesunken. Dies liegt unterhalb der Hurdle Rate und der High-Water-Mark. Es ist also keine Performancegebühr aufgelaufen. Der Fonds hat sich seit dem Beginn des Wertentwicklungszeitraums schlechter entwickelt als die Hurdle Rate. Daher sinkt die aufgelaufene Performancegebühr auf null und der Nettopreis wird bei 0,99 GBP festgelegt, da auf die Anteile des Anlegers nur bezüglich des Preisanteils eine Performancegebühr anfällt, die oberhalb der Hurdle Rate liegt. Dann kehrt sich der zuvor aufgelaufene Betrag um. Falls ein Anleger am Bewertungszeitpunkt A investiert hat und seine Anteile am Bewertungszeitpunkt C einlöst, erhält er weniger als er anfangs investiert hatte, aber eine Performancegebühr ist nicht zahlbar.

### Beispiel 9

Am Bewertungszeitpunkt D steigt der Bruttobetrag von 0,99 GBP auf 1,04 GBP. Dies liegt oberhalb der High-Water-Mark und der Hurdle Rate. Es läuft also eine Performancegebühr auf. Der Fonds hat sich seit dem Beginn des Wertentwicklungszeitraums um 0,02 GBP besser entwickelt als die Hurdle Rate. Daher beläuft sich die aufgelaufene Performance auf 20 % von 0,02 GBP, also 0,002 GBP. Der Nettopreis wird mit 1,038 GBP festgelegt und die Performancegebühr hat sich kristallisiert. Falls ein Anleger Anteile zum Bewertungszeitpunkt D zum Preis von 1,038 GBP verkauft, die er für 0,99 GBP erworben hat, entsteht ihm eine Performancegebühr auf den Teil des Bruttobetrages, der 1,02 GBP übersteigt.

Anleger können weitere Informationen zur Performancegebühr beim ACD anfordern.

## 3.2. Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle

Die Vergütung für die Verwahrstelle, die aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird, ist eine wiederkehrende Gebühr zu einem jährlichen Prozentsatz des Wertes des Vermögens des Programms, wie in der Tabelle unten aufgeführt. Das Vermögen der Gesellschaft wird auf derselben Grundlage bewertet, und eine solche Vergütung läuft auf und ist zahlbar wie die regelmäßige Gebühr des ACD. Zurzeit haben der ACD und die Verwahrstelle vereinbart, dass die Vergütung der Verwahrstelle bezüglich der Gesellschaft auf der Grundlage der nachstehenden gestaffelten Tabelle ermittelt wird:

Wert des Gesellschaftsvermögens	Gebühr
Auf die ersten 500 Mio. GBP	0,009 %
Auf die nächsten 500 Mio. GBP	0,005 %
Über 1 Mrd. GBP	0,001 %

Für die Durchführung oder die Veranlassung der Durchführung der Aufgaben, die der Verwahrstelle durch die Satzung oder durch die FCA Rules übertragen wurden, hat die Verwahrstelle zudem Anspruch auf eine Vergütung aus dem Gesellschaftsvermögen. Die Vergütung der Verwahrstelle nach diesem Absatz ist fällig, wenn die betreffende Transaktion oder das anderweitige Geschäft durchgeführt ist. Sie ist nachträglich zahlbar an dem Tag, an dem die Verwahrstelle die nächste regelmäßige Gebühr erhält oder so bald wie danach möglich. Zurzeit erhält die Verwahrstelle keine Entschädigung gemäß diesem Absatz.

Die Verwahrstelle kann vorbehaltlich der Zustimmung des ACD ihre Vergütung erhöhen. Wenn die Gebühr zu einer wesentlichen Erhöhung der Zahlungen der Gesellschaft führt, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung in der gleichen Weise wie im Fall der oben erläuterten Erhöhung des Ausgabeaufschlags des ACD.

Neben der o.g. Vergütung hat die Verwahrstelle vorbehaltlich der Zustimmung des ACD Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Ausübung der Befugnisse mit Bezug auf die Gesellschaft und jeden Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle hat die JPMorgan Chase Bank, N.A. (Londoner Zweig) zur Depotbank des Gesellschaftsvermögens ernannt. Die Depotbank hat Anspruch auf Erstattung der Gebühren der Depotbank als Aufwendungen des Fonds. Die Vergütung der Depotbank für die Tätigkeit als Depotbank wird nach einem wertbezogenen Satz berechnet, der von dem Gebiet oder dem Land bestimmt wird, in dem das Vermögen der Gesellschaft gehalten wird. Zurzeit beträgt der niedrigste Prozentsatz 0,0005 % und der höchste 0,4000 %. Zusätzlich macht die Depotbank eine Transaktionsgebühr geltend, die von dem Gebiet oder dem Land bestimmt wird, in welchem die Transaktion stattfindet. Zurzeit beträgt diese Gebühr 2 bis 100 GBP je Transaktion.

Die Verwahrstelle hat zudem Anspruch auf Erstattung der Auslagen aus dem Gesellschaftsvermögen im Hinblick auf die Vergütung, die die Depotbank für solche Dienstleistungen berechnet, wie sie der ACD, die Verwahrstelle und die Depotbank zu gegebener Zeit vereinbaren, wobei es sich um Dienstleistungen handelt, die die Verwahrstelle der Depotbank bei der Durchführung oder der Veranlassung der Durchführung der Aufgaben delegiert hat, die der Verwahrstelle durch die Satzung oder die FCA Rules übertragen wurden. Die nach diesem Absatz berechnete Gebühr fällt nach Ausführung der jeweiligen Transaktion oder des anderweitigen Geschäftes an und ist nachträglich zu zahlen. Zurzeit erhält die Depotbank keine Entschädigung gemäß diesem Absatz.

Die Depotbank kann vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle und des ACD ihre Vergütung erhöhen. Wenn die Vergütung zu einer wesentlichen Erhöhung der Zahlungen der Gesellschaft führt, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung in der gleichen Weise wie im Fall der oben erläuterten Erhöhung des Ausgabeaufschlags des ACD.

## 3.3. Sonstige Aufwendungen

Neben den jeweiligen Gebühren und Aufwendungen des ACD und der Verwahrstelle einschließlich der Kosten der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Ausführung des Mehrstellenvertrags und der möglicherweise geltenden Mehrwertsteuer auf diese Gebühren und Aufwendungen können die folgenden Aufwendungen aus dem Vermögen eines Fonds gezahlt werden:

- (A) Brokerprovisionen, Steuern und sonstige Auslagen, die:
  - (1) bei der Ausführung von Transaktionen für den betreffenden Fonds entstehen; und
  - (2) normalerweise in Kaufabrechnungen, Bestätigungsvermerken bzw. Abrechnungen über Käufe und Verkäufe erscheinen;
- (B) Zinsen auf erlaubte Kredite des betreffenden Fonds sowie Kosten, die bei der Aufnahme oder Tilgung oder durch das Aushandeln oder eine Änderung der Bedingungen solcher Kredite entstehen;
- (C) Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Vermögen des betreffenden Fonds oder der Ausgabe von Anteilen dieses Fonds zahlbar sind;
- (D) alle Kosten, die bei der Änderung der Satzung und des Verkaufsprospekts anfallen, einschließlich der Kosten, die in Verbindung mit Versammlungen der Anteilhaber zum Zweck der Billigung solcher Änderungen anfallen;
- (E) alle Kosten, die für Versammlungen der Anteilhaber zu jedem Zweck entstehen, einschließlich der von den Anteilhabern einberufenen Versammlungen;
- (F) Verbindlichkeiten bei der Zusammenlegung oder Umstrukturierung, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie ausführlicher in den FCA Rules bestimmt;
- (G) die Abschlussprüfungshonorare und alle sonstigen ordnungsgemäßen Aufwendungen der Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater und anderer professioneller Berater der Gesellschaft;
- (H) Gebühren, die gemäß Schedule 1, Part III des Gesetzes an die FCA zu entrichten sind, und die entsprechenden regelmäßigen Gebühren von Aufsichtsbehörden in Ländern oder Territorien außerhalb des VK, in denen Anteile des Fonds vermarktet werden oder vermarktet werden können;
- (I) alle Ausgaben oder Auslagen der Verwahrstelle, die der Verwahrstelle bei der Ausführung von ihr übertragenen Befugnissen oder der Ausübung von Aufgaben aufgrund der OEIC Regulations, der FCA Rules, der Satzung oder des Gesetzes entstehen; diese umfassen u.a.:
  - (1) Lieferung von Wertpapieren an die Verwahrstelle oder die Depotbank;
  - (2) Verwahrung von Vermögenswerten;
  - (3) Einziehung von Erträgen und Kapital;
  - (4) Vorlage von Steuererklärungen;
  - (5) Bearbeitung von Steuerforderungen;
  - (6) Erstellung des Jahresberichts der Verwahrstelle; und
  - (7) andere Aufgaben, die die Verwahrstelle gemäß den OEIC Regulations, den FCA Rules, der Satzung oder kraft Gesetz ausführen muss;
- (J) die Gebühren und Aufwendungen, die der ACD an den Fondsbuchhalter der Gesellschaft für Folgendes zu zahlen hat:
  - (1) Erstellung der Jahresabschlüsse der Fonds;
  - (2) Erstellung von Steuererklärungen;
  - (3) alle Auslagen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Führung ihrer Konten und sonstigen Geschäftsbücher und Aufzeichnungen entstehen;
- (K) alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und der Übermittlung der Anteilspreise entstehen;
- (L) alle Kosten, die wegen des Versands der Halbjahres- und anderen Berichte der Gesellschaft anfallen;
- (M) alle sonstigen Auslagen, die aus Sicht des ACD ordnungsgemäß aus dem Gesellschaftsvermögen zu zahlen sind, darunter u.a., um Missverständnisse zu vermeiden, die Prozesskosten und sonstigen Aufwendungen des ACD bei der Gründung und Führung der Gesellschaft und eines jeden Fonds;
- (N) jeder Betrag, der aufgrund einer Bestimmung der FCA-Regeln geschuldet oder fällig ist;
- (O) Gebühren und Aufwendungen für die Einrichtung und Führung des Anteilhaberregisters und etwaiger Unterregister, die gegebenenfalls zum Zweck der Führung von individuellen Sparkonten geführt werden, die vierteljährlich aus dem Vermögen der Fonds zu zahlen sind;
- (P) alle Kosten des Abschlusses und der Unterhaltung einer Versicherungspolice für die Gesellschaft;
- (Q) alle Zahlungen, die gemäß COLL 6.7.15R der zulässig sind;
- (R) alle anderweitigen Zahlungen, die kraft einer Veränderung der OEIC Regulations zu leisten sind;
- (S) alle Kosten, die im Zusammenhang mit der unabhängigen Risikoüberwachung oder täglichen Berechnungen des „Value at Risk“ (VaR) im Rahmen der Risikoüberwachung eingegangen werden;
- (T) alle Kosten, die bei der Erstellung, Übersetzung, Herstellung (einschließlich Druck), Verteilung und Überarbeitung der Satzung, des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen („Key Investor Information Document“) (außer den Kosten für die Verteilung der wesentlichen Anlegerinformationen) oder der Berichte, Abschlüsse, Finanzausweise, Kaufabrechnungen und ähnlichen Unterlagen oder eines anderen relevanten Dokuments, das nach den OEIC Regulations erforderlich ist, anfallen;
- (U) alle Kosten, die eingegangen wurden, um die Gesellschaft zum Vertrieb von Anteilen in allen Ländern zu befähigen, und alle laufenden Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Registrierung als Verkäufer;
- (V) Kosten für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Hedging-Programms für die abgesicherten Anteilsklassen. Die einer abgesicherten Anteilsklasse, Aufwendungen und Kosten direkt zurechenbaren Verbindlichkeiten werden dieser spezifischen abgesicherten Anteilsklasse belastet

- (W) alle Ausgaben in Verbindung mit den Sekretariatspflichten der Gesellschaft einschließlich der Kosten der Führung der Protokollbücher und sonstigen Unterlagen, die von der Gesellschaft geführt werden müssen; und
- (X) alle sonstigen Kosten, die aus Sicht des ACD ordnungsgemäß aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind.

Der ACD hat auch Anspruch darauf, von der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen die oben beschriebenen Kosten erstattet zu bekommen, die dem ACD oder seinen Beauftragten entstehen. Zahlungen werden in Übereinstimmung mit den FCA Rules mit dem Kapital oder den Erträgen des Fonds verrechnet.

Vorbehaltlich der geltenden Vorschriften der HM Revenue & Customs (HMRC) kann die Mehrwertsteuer in Verbindung mit der Vergütung der Verwahrstelle, der Vergütung der Depotbank und gegebenenfalls den Aufwendungen in A) bis X oben zum geltenden Satz fällig werden.

### 3.4. Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen an die einzelnen Fonds

Alle Gebühren und Aufwendungen werden dem Fonds berechnet, auf den sie entfallen, und innerhalb eines Fonds werden die Gebühren und Aufwendungen zwischen den Klassen gemäß den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klassen verteilt. Alle Gebühren und Aufwendungen, die nicht einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden normalerweise vom ACD auf alle Fonds nach Maßgabe des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds umgelegt. Allerdings kann der ACD auch nach eigenem Ermessen diese Gebühren und Aufwendungen in einer anderen Weise zuordnen, die er für die Anteilhaber insgesamt für gerecht hält.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen an einem Fonds werden in dem speziellen Vermögenspool angelegt, der einen solchen Fonds bildet. Die Gesellschaft unterhält für jeden bestehenden Fonds einen gesonderten Vermögenspool, der jeweils ausschließlich zugunsten des betreffenden Fonds angelegt ist. Die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, welchem Fonds sie auch zuzurechnen sind, wenn mit bestimmten Gläubigern nichts anderes vereinbart wurde.

Soweit Teile des Gesellschaftsvermögens, Vermögenswerte, die als Teil des Vermögens entgegenzunehmen sind, oder Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind, nicht nur einem Fonds zugerechnet werden können, wird der ACD solches Fondsvermögen und solche Vermögenswerte, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen in einer Weise, die für alle Anteilhaber der Gesellschaft fair ist, auf die Fonds umlegen.

Verschiedene Klassen innerhalb eines Fonds können mit verschiedenen Aufwendungen verbunden sein. Folglich können bei den einzelnen Klassen Beträge in ungleicher Höhe vom Gesellschaftsvermögen abgezogen werden. In solchen Fällen werden die verhältnismäßigen Anteile der Klassen innerhalb eines Fonds entsprechend angeglichen.

### 3.5. Zuweisung von Aufwendungen an Kapital und Erträge

Aufwendungen (einschließlich der an den ACD zu zahlenden Gebühren) werden entsprechend den Bestimmungen auf Kapital und Erträge umgelegt. Die Vorgehensweise für einen bestimmten Fonds ist jedoch in Anhang II dargelegt. Dabei

werden Aufwendungen zuerst aus dem Ertrag und ausschließlich in dem Fall, dass der Ertrag nicht ausreicht, aus dem Kapital entnommen. Erfolgen die Entnahmen aus dem Kapital, könnte dies zu einer Verringerung des Kapitals und einer Verlangsamung des Kapitalwachstums führen.

## 3.6. Ertrag

### 3.6.1. Ertragszuweisung

Ertragszuweisungen werden im Hinblick auf die zur Zuteilung verfügbaren Erträge in jedem Rechnungsjahr vorgenommen.

Ertragsausschüttungen für jeden Fonds werden am oder vor dem 30. November, dem Datum der jährlichen Ertragszuteilung, ausgezahlt. Im Falle von Fonds, die ausschüttende Anteile ausgeben, erfolgen Zwischenausschüttungen an den in Anhang II angegebenen Interimsdividententerminen.

Der in einer Rechnungsperiode zur Ausschüttung verfügbare Betrag wird wie folgt berechnet:

- (A) Die für Rechnung des betreffenden Fonds in der Rechnungsperiode vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge werden addiert;
- (B) davon werden die Gebühren und Aufwendungen abgezogen, die der betreffende Fonds für diese Rechnungsperiode aus den Erträgen bezahlt hat oder bezahlen wird; und
- (C) es erfolgen weitere Berichtigungen für Steuern und sonstige Aspekte, die der ACD nach Beratung mit den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft für angebracht hält.

Ausschüttungen, die nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren nach Fälligkeit nicht abgerufen worden sind, werden hinfällig und fließen dem Vermögen der Gesellschaft zu.

Damit die Anteilhaber regelmäßig Dividenden erhalten, können nach dem Ermessen des ACD Zwischenausschüttungen bis in Höhe des ausschüttbaren Gewinns im betreffenden Rechnungszeitraum erfolgen. Der übrige Gewinn wird in Übereinstimmung mit den FCA Rules ausgeschüttet.

### 3.6.2. Ertragsausgleich

Der Kaufpreis eines Anteils enthält den Anspruch auf einen Anteil an den seit der letzten Ausschüttung aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Fonds. Diese Kapitalsumme, der so genannte „Ertragsausgleich“, fließt mit der ersten Gewinnausschüttung für einen Anteil, der während einer Rechnungsperiode ausgegeben wurde, an die Anteilhaber zurück.

Der Betrag des Ertragsausgleichs wird berechnet, indem man die Summe der im Preis der Anteile der betreffenden Klasse, die in einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungsperiode ausgegeben wurden, enthaltenen Erträge durch die Zahl dieser Anteile teilt und den sich ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

### 3.6.3. Rechnungsperioden

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jedes Jahr am letzten Tag im September (dem Abschlussstichtag). Die erste Rechnungsperiode der Gesellschaft endete am 30. September 2008. Die Zwischenrechnungsperiode endet jedes Jahr am 31. März.



### 3.7. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Für die Besteuerung der Erträge und Kapitalgewinne sowohl der Fonds als auch der Anteilsinhaber gelten das Steuerrecht und die Steuerpraxis des Vereinigten Königreichs und der Länder, in denen die Anteilsinhaber ansässig oder aus anderem Grunde steuerpflichtig sind. Der folgende Überblick über die erwartete steuerliche Behandlung im Vereinigten Königreich stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar und gilt nur für Personen, die Anteile als Vermögensanlage besitzen.

Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater konsultieren, um sich über die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Anteilen sowie ihres Besitzes oder ihrer Veräußerung und der Vereinnahmung von Ausschüttungen oder angenommenen Ausschüttungen auf die Anteile nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, zu informieren.

Dieser Überblick gründet sich auf das Steuerrecht und die Steuerpraxis zum Datum dieses Dokuments. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich Steuerrecht und Steuerpraxis oder ihre Auslegung ändern können. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung bietet Anlegern keine Gewähr für die steuerlichen Folgen einer Anlage in den Fonds.

#### 3.7.1. Besteuerung der Gesellschaft und ihrer Fonds

Da die Fonds Teilfonds einer offenen Investmentgesellschaft sind, für welche die „Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006“ gelten, sind die Gesellschaft und ihre Fonds allgemein von der britischen Steuer auf Kapitalgewinne befreit, die bei der Veräußerung von Anlagen (einschließlich zinsausschüttender Wertpapiere und Derivate) der Fonds realisiert werden. Jeder Fonds wird für Zwecke der Besteuerung nach britischem Steuerrecht als separate Einheit behandelt.

Die Fonds unterliegen der britischen Körperschaftsteuer von zurzeit 20 % auf bestimmte Ertragskategorien nach Abzug der Verwaltungsausgaben. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen und spezifischer Vorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung sind die Fonds im Allgemeinen von der britischen Körperschaftsteuer auf den Erhalt von Dividenden und anderen Ausschüttungen (einschließlich erhaltener Dividendenausschüttungen nicht in Großbritannien ansässiger Unternehmen) befreit. Für alle oder einen Teil der ausländischen Steuern, die auf den Ertrag der Gesellschaft gezahlt werden, erfolgt eine Steuergutschrift.

Ein Fonds nimmt Dividendenausschüttungen vor, sofern nicht mehr als 60 % seines Vermögens im Verlauf der Ausschüttungsperiode in qualifizierte Vermögenswerte (allgemein verzinsliche Anlagen) investiert wurde; in diesem Fall finden Ertragsausschüttungen statt. Von den einzelnen Fonds vorgenommene oder entsprechend behandelte Dividenden- und Ertragsausschüttungen unterliegen keiner britischen Quellensteuer.

#### 3.7.2. Besteuerung der Anteilsinhaber

Ungeachtet des tatsächlich ausgeschütteten Betrags wird jeder Fonds steuerrechtlich so behandelt, als ob er in jeder Ausschüttungsperiode die gesamten Erträge, die laut seinen Abschlüssen zur Auszahlung an die Anteilsinhaber oder zur Wiederanlage bereitstehen, an die Anteilsinhaber ausschüttet. Folglich gilt jeder angegebene Mehrbetrag gegenüber dem tatsächlich ausgeschütteten Betrag als an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Fonds ausgeschüttet. Der Termin einer

solchen angenommenen Ausschüttung hängt vom jeweiligen Datum der halbjährlichen oder jährlichen Ertragszuteilung des Fonds ab (Einzelheiten dazu: s. o.)

#### Dividendenausschüttungen

Im Vereinigten Königreich ansässige private Anteilsinhaber

Werden Anteile außerhalb eines ISA gehalten, so sind die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden bis zum steuerfreien Dividendenbetrag von der Einkommensteuer befreit. Über diesen Betrag hinausgehende Dividenden unterliegen der Besteuerung zum höchsten für den Anteilsinhaber geltenden Steuersatz. Die für Dividendenenerträge geltenden Steuersätze sind 7,5 %, 32,5 % bzw. 38,1 %, wenn die Steuerzahler in die Basic Rate, Higher Rate bzw. Additional Rate fallen. Auf in einem ISA gehaltene Anteile erhaltene Dividenden sind weiterhin steuerbefreit.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilsinhaber, die Unternehmen sind

Anteilsinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt und die Dividendenausschüttungen erhalten, müssen diese eventuell unterteilen (in diesem Fall wird die Aufteilung zwischen besteuerten Anlageerträgen und erhaltenen nicht besteuerten Anlageerträgen auf dem Steuerbeleg angegeben). Jegliche Anteile, die von einem britischen Unternehmen erhaltene Dividenden repräsentieren, werden als Dividendenenerträge (d. h. besteuerte Anlageerträge) behandelt und nicht weiter besteuert. Der Rest wird als eine jährliche Zahlung nach Abzug einer Steuer zum Basissteuersatz erhalten, und Anteilsinhaber, die Unternehmen sind, unterliegen eventuell abhängig von ihren Umständen der Besteuerung auf die Bruttoausschüttung, wobei eine Steuergutschrift für die als abgezogen geltende Steuer erfolgt.

Die Regeln zur Einteilung von Gesellschaften setzen auch den Höchstbetrag der Einkommensteuer fest, der von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs („HMRC“) für den nicht besteuerten Betrag gefordert werden kann. Der Höchstbetrag, den Anteilsinhaber, die Unternehmen sind, einfordern können, ist ihr Anteil an dem Nettobetrag der von der Gesellschaft bezüglich der Bruttoeinkünfte geschuldeten Körperschaftsteuer. Der Nettobetrag der von der Gesellschaft bezüglich der Bruttoeinkünfte geschuldeten Körperschaftsteuer ist auf dem Steuerbeleg ausgewiesen.

#### Ertragsausschüttungen

Rentenfonds zahlen Ertragsausschüttungen ohne Abzug von Quellensteuern (die im Fall von Thesaurierungsanteilen automatisch in den Fonds reinvestiert werden). Die Fonds nehmen keine Ertragsausschüttungen vor.

#### Ertragsausgleich

Die erste Ertragszuweisung an einen Anleger nach der Zeichnung von Anteilen kann einen Gewinnausgleichsbetrag enthalten. Dabei handelt es sich um die Rückzahlung des Gewinnausgleichs, der vom Anteilsinhaber als Teil des Kaufpreises gezahlt wurde. Es handelt sich um Kapitalrückzahlung, die nicht steuerpflichtig ist. Vielmehr muss sie für steuerliche Zwecke von den Anschaffungskosten der Anteile abgezogen werden. Es besteht eine Ausnahme von dieser Regel, wenn der Ausgleich im Rahmen der ersten Ertragsausschüttung nach einem Umtausch oder einer Umwandlung zwischen Anteilsklassen erfolgt. In diesem Fall ist die gesamte Ausschüttung als Ertrag zu behandeln und kein Teil davon entfällt auf eine Kapitalrückerstattung.

## Kapitalgewinne

Im Vereinigten Königreich ansässige private Anteilshaber

Steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilshaber können abhängig von ihren individuellen Umständen der Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge unterliegen, die bei der Rücknahme, Übertragung oder sonstigen Veräußerung von Anteilen anfallen. Wenn die Summe der Kapitalerträge eines privaten Anteilshabers aus allen Quellen in einem Steuerjahr nach Abzug der abzugsfähigen Verluste unter dem jährlichen Freibetrag liegt, wird keine Kapitalertragsteuer erhoben. Private Anteilshaber, deren Nettoerträge über dem jährlichen Freibetrag liegen, unterliegen der Kapitalertragsteuer zum für sie geltenden Steuersatz. Wenn ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe oben), enthält der Kaufpreis von Anteilen aufgelaufene Erträge, die bei der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf an den Anleger zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung behandelt und erfolgt daher ohne Steuerabzug, sie muss jedoch bei der Berechnung einer eventuellen Kapitalertragsteuerverbindlichkeit von den Basiskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilshaber, die Unternehmen sind

Anteilshaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt und die der britischen Körperschaftsteuer unterliegen, unterliegen der Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge, die bei der Rücknahme, Übertragung oder sonstigen Veräußerung von Anteilen anfallen.

Private Anteilshaber finden weitere Informationen in den Leitfäden der britischen Steuerbehörde, die auf [www.hmrc.gov.uk/sa/forms/content.htm](http://www.hmrc.gov.uk/sa/forms/content.htm) oder unter der Telefonnummer 0845 9000 404 erhältlich sind, um ihnen bei ihrer Steuererklärung zu helfen.

Diese Zusammenfassung von Steuerangelegenheiten in Bezug auf die Fonds stellt eine Übersicht dar und Anleger sollten sich für eine eingehendere Beratung bezüglich der sich aus der Anlage in einem Fonds ergebenden steuerlichen Fragen an ihren eigenen Steuerberater wenden.

### 3.7.3. Automatischer Informationsaustausch gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act von 2010 (FATCA) und dem OECD Common Reporting Standard von 2016 (CRS)

FATCA wurde am 18. März 2010 als Teil des Hiring Incentive to Restore Employment Act in den Vereinigten Staaten von Amerika erlassen. Er umfasst Bestimmungen, gemäß denen der ACD als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile an einem Fonds, die von US-Steuerzahlern oder anderen ausländischen Rechtsträgern, die FATCA unterliegen, gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschließen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem vom ACD vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 30. Juni 2014 schloss das Vereinigte Königreich ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung eingeführt. Der CRS wurde am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt. Im Rahmen des CRS ist der ACD eventuell verpflichtet, der britischen Steuerbehörde HMRC bestimmte Informationen über Anteile, die von steuerlich in einem am CRS teilnehmenden Land ansässigen Anlegern an einem oder mehreren Fonds gehalten werden, zu melden und zu diesem Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern.

Um seinen Pflichten gemäß FATCA und CRS nachzukommen, muss der ACD von den Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäß dem vorstehend erwähnten FATCA-IGA muss der ACD, wenn es sich bei dem Anteilshaber um eine spezifizierte US-Person, ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anteilshaber an die britische Steuerbehörde HMRC melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Im Rahmen des CRS muss der ACD gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anteilshaber an die britische Steuerbehörde HMRC melden, wenn der Anteilshaber in einem am CRS teilnehmenden Land ansässig ist und er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt. Sofern sich der ACD an diese Bestimmungen hält, unterliegt er gemäß FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilshaber und Intermediäre sollten beachten, dass der ACD die Politik verfolgt, dass Anteile nicht für Rechnung von US-Personen oder von Anteilshabern angeboten oder verkauft werden, die die entsprechenden CRS-Angaben nicht machen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann der ACD diese Anteile in seinem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilshaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition der als US-Personen identifizierten Personen gemäß der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum von Anteilshabern umfasst als die derzeitige Definition von US-Personen.

### 3.8. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für den folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden, und Anteile dieses Teilfonds dürfen nicht öffentlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden:

- Schroder European Equity Absolute Return Fund

#### Allgemeine Informationen

Marcard, Stein & Co, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Gesellschaft im Sinne des § 309 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Schroder Investment Management GmbH, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, hat die Funktion der weiteren Informationsstelle für die Gesellschaft im Sinne des § 309 Satz 2 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „weitere deutsche Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile, die in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen sowie sonstiger Zahlungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle sind der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen für die Teilinvestmentvermögen beziehungsweise Anteilklassen, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform erhältlich.

Der Nettovermögenswert pro Anteil jedes Teilinvestmentvermögens und die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die Umtauschgebühren sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner unter [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle kostenlos erhältlich und werden den im Anteilregister registrierten Anlegern in Deutschland per Brief mitgeteilt. In folgenden Fällen wird eine zusätzliche Mitteilung auf/ in <http://www.schroders.com/germany/home/> veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilinvestmentvermögens, Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentlichen Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen (unter Angabe der Hintergründe der Änderungen und der Rechte der Anleger), Verschmelzung von Teilinvestmentvermögen sowie einer möglichen Umwandlung eines Teilinvestmentvermögens in einen Feederfonds.

Weiterhin stehen die im Anhang IV, im Unterabschnitt „Unterlagen der Gesellschaft“ beschriebenen und am Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbaren Unterlagen auch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle und der weiteren deutschen Informationsstelle für die Anteilinhaber kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten**

Die Richtigkeit der für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Gesellschaft auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

# Anhang I

## Anlagerisiken

### 1. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

### 2. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Übertragung von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 1.3.10, „Aussetzung des Handels mit Anteilen“).

### 3. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

### 4. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, kann der Anlageberater des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating berücksichtigen. Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageberater des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageberater des Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageberater bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere mit Ratings unterhalb von Investment Grade. Wenngleich Investment Grade-Wertpapiere im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Wertpapiere mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Wertpapiere, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

### 5. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

### 6. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

### 7. Risiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten

Bei einem Fonds, der zur Erreichung seines Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzt, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilsinhaber haben wird. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anteilsinhaber zur Folge haben kann.

Einem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität



der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zum ACD sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

## 8. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der größeren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilhaber einen Verlust erleiden können.

## 9. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Der Einsatz von Credit Default Swaps ist in der Regel mit einem höheren Risiko verbunden als die unmittelbare Anlage in Anleihen. Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmäßige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festgelegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swapgeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Ein Fonds verringert dieses Risiko, indem er den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

## 10. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Forward-Kontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Währungen, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismäßig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Order, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Order aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Termingeschäfte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die im außerbörslich gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, weisen ein erhöhtes Kontrahentenrisiko auf. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

## 11. Risiko von Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Schuldtitel, der sowohl mit dem Kreditrisiko der entsprechenden Referenzeinheit (oder -einheiten) als auch dem des Emittenten der Credit Linked Note behaftet ist. Auch mit der Kuponzahlung ist ein Risiko verbunden; wenn bei einer Referenzeinheit in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis eintritt, wird der Kupon auf den reduzierten Nominalbetrag zurückgesetzt und entsprechend gezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

## 12. Risiko von Equity Linked Notes

Die Ertragskomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance einer einzigen Aktie, eines Aktienkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verringert. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Der für die Note zahlbare Ertrag wird unabhängig von den Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag ermittelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass auf eine Anlage ein Ertrag oder eine Rendite gezahlt wird. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass die folgenden zusätzlichen Risiken eingegangen werden – das Fehlen eines Sekundärmarkts für solche Instrumente, die Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und die Schwierigkeit, diese Instrumente dann zu verkaufen, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

## 13. Allgemeine Risiken von Geschäften mit außerbörslich gehandelten „OTC“-Derivaten

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter

gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten genießen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Konditionen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten ein, indem sie bei bestimmten „zulässigen“ Geschäften mit OTC-Derivaten das Clearing durch regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien und die Meldung bestimmter Einzelheiten zu Derivategeschäften an Transaktionsregister vorschreibt. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Maßnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des operativen und Gegenpartei-risikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearing-Pflicht unterliegen. Diese Auflagen

umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, einschließlich der Fonds.

Zahlreiche der Verpflichtungen im Rahmen von EMIR sind bereits in Kraft getreten, und zum Datum dieses Verkaufsprospekts sollen die Erfordernisse, bestimmte Geschäfte mit OTC-Derivaten über zentrale Clearing-Gegenparteien (central clearing counterparties, „CCP“) abzuwickeln, und die Einschussanforderungen für nicht dem Clearing unterliegende Geschäfte mit OTC-Derivaten schrittweise eingeführt werden. Bisher ist nicht ganz klar, wie sich der Markt für OTC-Derivate an dieses neue aufsichtsrechtliche System anpassen wird. Potenzielle Anteilinhaber und Anteilinhaber sollten außerdem beachten, dass die EMIR im Anschluss an den Brexit in britisches Recht umgesetzt wird („britische EMIR“), dass die Umsetzung bestimmter EMIR-Vorschriften in diesem Zusammenhang jedoch etwas nuanciert sein kann, um dem bestehenden rechtlichen Rahmen im Vereinigten Königreich, innerhalb dessen die britische EMIR gelten wird, Rechnung zu tragen. Zukünftig könnten sich außerdem Unterschiede in Bezug auf die Definition und Umsetzung weiterer EMIR-Verpflichtungen (z. B. im Rahmen der Überholung der EMIR) und ähnlicher zukünftiger Verpflichtungen im Rahmen der britischen EMIR ergeben. Dementsprechend sind die vollständigen Auswirkungen der EMIR und der britischen EMIR auf die Fonds schwer vorherzusagen. Unter anderem kann es zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von OTC-Derivatekontrakten kommen und es müssen vielleicht mehrere aufsichtsrechtliche Regelungen eingehalten werden. Potenzielle Anteilinhaber und Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass sich die aufsichtsrechtlichen Änderungen, die sich aus der EMIR, der britischen EMIR und vergleichbaren Verordnungen, wie beispielsweise dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, ergeben, zu gegebener Zeit nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds zur Einhaltung seiner Anlagepolitik und zur Erzielung seines Anlageziels auswirken können.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und sonstiger geltenden Gesetze, die eine zentrale Abwicklung von OTC-Derivaten vorschreiben, im Laufe der Zeit die Fähigkeit der Fonds zur Einhaltung ihrer jeweiligen Anlagepolitik und zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigen können.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar größere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen

kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann außerdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

#### 14. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit OTC-Derivaten können an dem Datum gecleart werden, an dem die obligatorische Clearing-Verpflichtung im Rahmen von EMIR eintritt, um Preis- und sonstige mögliche Vorteile zu nutzen. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell oder dem Modell der „Geschäfte zwischen Eigenhändlern“ gecleart werden. Im Rahmen des Modells der Geschäfte zwischen Eigenhändlern gibt es normalerweise ein einzelnes Geschäft zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker und ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der zentralen Clearing-Gegenpartei stattfindet. Es wird erwartet, dass zahlreiche der geclearten OTC-Derivategeschäfte des Fonds im Rahmen des Modells der Geschäfte zwischen Eigenhändlern stattfinden werden. Die nachfolgend genannten Risiken sind jedoch für beide Modelle relevant, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die Vermögenswerte des Fonds, die als Einschuss hinterlegt werden, werden in einem Konto gehalten, das vom Clearing-Broker bei der CCP geführt wird. Ein solches Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Broker enthalten (ein „Omnibus-Konto“) und in diesem Fall können bei einem Fehlbetrag die vom Fonds als Einschuss übermittelten Vermögenswerte genutzt werden, um Verluste solcher anderen Kunden des Clearing-Brokers bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP zu decken.

Der von einem Fonds beim Clearing-Broker hinterlegte Einschuss kann den Einschuss übersteigen, den der Clearing-Broker für die CCP bereitstellen muss, insbesondere wenn ein Omnibus-Konto genutzt wird. Der Fonds weist ein Engagement im Clearing-Broker im Hinblick auf jeden Einschuss auf, der beim Clearing-Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto der CCP hinterlegt und verbucht wurde. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers sind die vom Fonds als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf einem Konto der CCP verbucht worden wären.

Ein Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet wird, während er sich auf dem Weg vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter von diesem an die CCP befindet. Ein solcher Einschuss könnte im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder der CCP vor seiner Abrechnung dazu genutzt werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte als einem bestimmten Kunden in einem Omnibus-Konto zugehörig zu identifizieren, ist von der korrekten Mitteilung der Positionen und des Einschusses des maßgeblichen Kunden durch den jeweiligen Clearing-Broker an die entsprechende CCP abhängig. Ein Fonds unterliegt daher dem operativen Risiko,

dass der Clearing-Broker solche Positionen und einen solchen Einschuss nicht ordnungsgemäß an die CCP meldet. In einem solchen Fall könnte der vom Fonds auf ein Omnibus-Konto übertragene Einschuss im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP zum Ausgleich der Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers in diesem Omnibus-Konto verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann ein Fonds seine Positionen möglicherweise an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei denen sich die Positionen eines Fonds in einem Omnibus-Konto befinden, ist die Fähigkeit des Fonds zur Übertragung seiner Positionen von der rechtzeitigen Übereinkunft aller anderen Parteien abhängig, deren Positionen sich in diesem Omnibus-Konto befinden, weshalb eine Übertragung möglicherweise nicht gelingt. Wenn die Übertragung nicht gelingt, werden die Positionen des Fonds eventuell liquidiert und der Wert, der diesen Positionen durch die CCP beigemessen wird, kann geringer sein als der volle Wert, der diesen durch den Fonds beigemessen wird. Darüber hinaus kann es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Rückgabe eines geschuldeten Nettobetrags an den Fonds kommen, während das Insolvenzverfahren des Clearing-Brokers läuft.

Falls eine CCP zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wird oder sie ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, ist es unwahrscheinlich, dass ein Fonds direkte Ansprüche gegenüber der CCP geltend machen kann, und jegliche Ansprüche werden in diesem Fall durch den Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP sind von den Gesetzen des Landes abhängig, in dem die CCP ansässig ist, sowie von anderen optionalen Schutzmechanismen, die die CCP gegebenenfalls bietet, beispielsweise der Hinterlegung des Einschusses des Fonds bei einer dritten Depotbank. Beim Zahlungsausfall einer CCP ist die Übertragung von Positionen an eine andere CCP vermutlich schwierig oder unmöglich, weshalb Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Wertes dieser Transaktionen zurückerhält und damit der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, vergleichbar beschränkt sein wird. Die Schritte, der Zeitplan, der Umfang der Kontrolle und die Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind von der CCP, deren Regeln und der maßgeblichen Insolvenzgesetzgebung abhängig. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt und Ungewissheit darüber herrscht, zu welchem Zeitpunkt und – wenn überhaupt – in welchem Umfang der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhalten wird, und damit ist auch der Betrag ungewiss, den der Fonds vom Clearing-Broker erhalten wird.

#### 15. Kontrahentenrisiko

Ein Fonds führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Ein Fonds unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Schuldscheine, Swaps oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und



durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

Die Fonds werden Transaktionen in OTC-Derivaten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte nur mit renommierten Instituten tätigen, die einer Aufsicht unterliegen und sich auf diese Typen von Transaktionen spezialisiert haben. Grundsätzlich darf das Kontrahentenrisiko bei solchen Transaktionen 10 % des Nettovermögens des entsprechenden Fonds, wenn der Kontrahent eine zugelassene Bank ist, oder – in anderen Fällen – 5 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Beim Ausfall eines Kontrahenten können die tatsächlichen Verluste diese Grenzen jedoch überschreiten. Sollte ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, kann dies die Performance des entsprechenden Fonds beeinträchtigen und für Anleger Verluste verursachen.

## 16. Risiken in Zusammenhang mit der Dodd-Frank Wall Street Reform

Die jüngsten legislativen und regulatorischen Reformen, darunter die Dodd-Frank Wall Street Reform, dürften neue Vorschriften für Swap-Vereinbarungen nach sich ziehen, darunter auch Auflagen für Clearing, Margen, Berichterstattung, Aufzeichnung und Aufbewahrung sowie Registrierung. Die neuen Vorschriften könnten insbesondere die Fähigkeit eines Fonds einschränken, Swap-Transaktionen zu tätigen (indem beispielsweise bestimmte Typen von Swap-Transaktionen für einen Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen) und/oder die Kosten solcher Swap-Transaktionen erhöhen (beispielsweise durch Erhöhung der Margen- oder Kapitalanforderungen) und ein Fonds könnte infolgedessen nicht mehr in der Lage sein, seine Anlagestrategien in einer Weise zu verfolgen, für die sich der ACD ansonsten vielleicht entscheiden würde. Es ist auch unklar, wie sich die regulatorischen Veränderungen auf das Kontrahentenrisiko auswirken werden.

## 17. Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte der Fonds werden von der Depotbank verwahrt und die Anteilhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Fonds nicht vollständig nachkommen kann. Wertpapiere der Fonds werden normalerweise in den Büchern der Depotbank als den Fonds gehörend ausgewiesen und von anderen Vermögenswerten der Depotbank getrennt gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschließt. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Depotbank bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Fonds selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterdepotbanken, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Depotbank gehören. Anteilhaber sind dem Risiko des Konkurses der Unterdepotbanken in demselben Maße ausgesetzt, wie sie dem Risiko des Konkurses der Depotbank ausgesetzt sind.

Ein Fonds kann in Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Die Depotbank haftet eventuell nicht, wenn die Vermögenswerte der Fonds in solchen Märkten gehandelt werden.

## 18. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann größeren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und große Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können außerbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Fonds kann größere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräußern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

## 19. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Außerdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

## 20. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken größer sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in dem Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.



## 21. Risiken in Verbindung mit Hypothekenswertpapieren und anderen Asset Backed Securities

Mortgage Backed Securities einschließlich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Maßstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Zinsanteile verlieren tendenziell an Wert, wenn die Zinssätze zurückgehen und die Rückzahlungsquoten (einschließlich vorfälliger Tilgungen) auf die zugrunde liegenden Hypotheken oder Anlagen steigen; ein Fonds kann seine gesamte Anlage in einen Zinsanteil aufgrund eines Rückgangs der Zinssätze verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und

Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem zukünftigen Datum abschließt. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen ausgesetzt.

## 22. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

## 23. Risiko in Verbindung mit gemäß Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers nach Rule 144A verringern.

## 24. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Außerdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den

Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht außerdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Darüber hinaus unterliegen Anlagen in manchen Schwellen- und Entwicklungsländern wie Russland und der Ukraine einem erhöhten Risiko in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und deren Verwahrung. In diesen Ländern erfolgt der Nachweis einer Beteiligung durch Eintragung in die Bücher eines Unternehmens oder seiner Registerstelle (die weder ein Vertreter ist noch der Depotbank gegenüber verantwortlich ist). Zertifikate über eine Beteiligung an Unternehmen werden weder bei der Depotbank oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung besteht die Gefahr, dass ein Fonds die Registrierung und das Eigentum an Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder aufgrund eines Fehlers verliert. Darüber hinaus sind Schuldverschreibungen mit einem erhöhten Verwahrungsrisiko verbunden, da sie entsprechend der Marktpraxis in den Schwellen- oder Entwicklungsländern von Instituten in diesen Ländern verwahrt werden können, die möglicherweise keinen angemessenen Versicherungsschutz gegen Verluste infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Verschulden haben. Es ist zu berücksichtigen, dass Anleger bei Anlagen in Staatsanleihen von Schwellen- oder Entwicklungsländern, insbesondere der Ukraine, unabhängig davon, ob diese Anlagen am Primär- oder am Sekundärmarkt getätigt werden, gemäß den lokalen Vorschriften verpflichtet sein können, ein Kassakonto direkt bei der Unterdepotbank zu halten. Dieser Saldo stellt eine Verbindlichkeit der Unterdepotbank gegenüber den Anlegern dar, und die Depotbank haftet nicht für diesen Saldo.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren aus Schwellenmärkten bestehen: größere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität; umfangreichere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Währungsabsicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind; sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismäßig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

## 25. Spezifische Risiken in Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte beinhalten bestimmte Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Pensionsgeschäfte könnten den Fonds ähnlichen Risiken aussetzen wie denen, die mit Options- oder Termin-Finanzderivaten verbunden sind, deren Risiken an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind. Wertpapierdarlehen können im Falle des Ausfalls eines Kontrahenten oder eines operativen Problems verspätet oder nur teilweise wieder eingebracht werden, was die Fähigkeit des Fonds einschränken könnte, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Das Risiko des Fonds in Bezug auf seinen Kontrahenten wird durch die Tatsache gemindert, dass der Kontrahent seine Sicherheiten verliert, wenn er bei der Transaktion ausfällt. Wurde die Sicherheit in Form von Wertpapieren geleistet, besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei gegenüber dem Fonds zu begleichen oder um Ersatz für die der Gegenpartei geliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte des Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls der Fonds Barsicherheiten in eine oder mehrere der oben beschriebenen zulässigen Anlagearten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer sind als die der Gegenpartei für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

## 26. Risiken in Zusammenhang mit dem Foreign Account Tax Compliance Act

Der Fonds muss umfangreiche neue Berichterstattungs- und Abzugsanforderungen erfüllen, die dem US-Finanzministerium Informationen über US-Staatsbürgern gehörende ausländische Anlagekonten liefern sollen. Bei einer Nichterfüllung dieser Anforderungen wird der Fonds im Hinblick auf bestimmte in den USA erzielte Erträge und Gewinne der US-Quellenbesteuerung unterworfen. Anteilshaber können aufgefordert werden, dem Fonds zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit der Fonds diese Verpflichtungen erfüllen kann.

## 27. Private Equity

Ein Fonds kann über die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihrerseits in diese Anlageklasse investieren, ein Engagement in Private Equity aufbauen. Anlagen in Private Equity sind mit einem hohen Risiko verbunden und können illiquide und äußerst spekulativ sein.

## 28. Hedgefonds

Ein Fonds kann über die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihrerseits in diese Anlageklassen investieren, ein Engagement in Hedgefonds aufbauen. Zugrunde liegende Hedgefonds nutzen börsengehandelte und OTC-Derivate einschließlich unter anderem Futures, Terminkontrakten, Swaps, Optionen und Differenzkontrakten im Rahmen ihrer Anlagepolitik. Diese mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken sind vorstehend beschrieben. Die zugrunde liegenden Hedgefonds können auch gedeckte und ungedeckte Optionen auf Wertpapiere verkaufen. Sofern solche Optionen nicht gedeckt sind, könnten den zugrunde liegenden Hedgefonds unbegrenzte Verluste entstehen.

Zugrunde liegende Hedgefonds können eventuell nur in bestimmten Abständen (z. B. vierteljährlich) gezeichnet oder zurückgenommen werden. Darüber hinaus können einige derartige Vehikel für Zeichnungen und/oder Rücknahmen geschlossen sein, sie können bestimmten Beschränkungen unterliegen und es ist unwahrscheinlich, dass ein aktiver Sekundärmarkt für Anteile solcher zugrunde liegender Hedgefonds besteht. Daher kann es für einen zugrunde liegenden Hedgefonds schwierig oder unmöglich sein, seine Anlage zu erwerben, zu realisieren oder zu bewerten, wenn ihm dies angebracht erscheint. Die Unmöglichkeit der genauen Bewertung und/oder Realisierung solcher Anlagen kann die Fähigkeit des zugrunde liegenden Hedgefonds zur Rücknahme von Anteilen einschränken.

## 29. Absicherung von Anteilsklassen

Absicherungsgeschäfte werden unabhängig davon abgeschlossen werden, ob die Basiswährung im Verhältnis zur Portfoliowährung steigt oder fällt. Abgesicherte Anteilsklassen sollen den Anteilshabern einen Ertrag bieten, der mit der Wertentwicklung der Portfoliowährung des Fonds korreliert, indem die Auswirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Basis- und der Portfoliowährung verringert wird.

Die Wertentwicklung einer abgesicherten Anteilsklasse kann von anderen Anteilsklassen eines Fonds abweichen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Rendite der nicht abgesicherten Anteilsklassen sowohl von der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds als auch der Entwicklung der Portfoliowährung gegenüber dem britischen Pfund abhängt, während die Rendite einer abgesicherten Anteilsklasse nur von der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds bestimmt wird, wenn das Fremdwährungsengagement erfolgreich abgesichert wird.

Die Anteilshaber sollten beachten, dass die Absicherungstätigkeit die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Portfoliowährung nur reduzieren, jedoch nicht vollständig eliminieren kann. Es kann nicht garantiert werden, dass Wechselkursschwankungen keine negativen Auswirkungen auf abgesicherte Anteilsklassen haben werden. Insbesondere sollten die in abgesicherten Anteilsklassen investierten Anteilshaber beachten, dass die notwendigen Währungsabsicherungsanpassungen beim Kauf und/oder Verkauf von Anteilen eines Fonds oder bei der Umschichtung von Anteilen aus einer abgesicherten Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Fonds nach dem Bewertungszeitpunkt des Fonds vorgenommen werden. Dies kann zu Unterschieden zwischen der Bewertung des Portfolios des Fonds und den zur Vornahme von Absicherungsanpassungen verwendeten Wechselkursen führen. Die Volatilität der zugrunde liegenden Anlagenklasse

kann die Auswirkungen einer unvollständigen Absicherung verstärken, so dass die währungsabgesicherte Anteilsklasse übermäßig oder unzureichend abgesichert ist. Dieses Risiko wird von den Anteilshabern der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse getragen.

Die mit dem Absicherungsprogramm verbundenen Transaktionskosten werden von der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse getragen, und dies kann die Renditen der Anteilsklasse beeinträchtigen. Diese Transaktionskosten steigen außerdem, je häufiger die Devisenterminkontrakte zu Absicherungszwecken fortgeschrieben werden.

Da die Verbindlichkeiten der Anteilsklassen nicht rechtlich von den Verbindlichkeiten der anderen Anteilsklassen desselben Fonds getrennt werden können, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen die Absicherungsgeschäfte, die für eine Anteilsklasse abgeschlossen werden, Verbindlichkeiten nach sich ziehen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Fonds beeinträchtigen können.

## 30. Mögliche Interessenkonflikte

Die Anlageberater und der ACD können Transaktionen durchführen, an denen die Anlageberater oder der ACD eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit ihren Pflichten gegenüber einem Fonds kommen kann. Weder die Anlageberater noch der ACD sind verpflichtet, einem Fonds Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageberater gekürzt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Wenn ein Konflikt nicht vermieden werden kann, werden die Anlageberater und der ACD ihre jeweiligen Verpflichtungen einhalten, soweit wie möglich im besten Interesse des Fonds zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, werden sie aber auch ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen. Die Anlageberater stellen sicher, dass die Anleger betroffener Fonds gerecht behandelt werden und dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für einen Fonds mindestens genauso günstig sind, als wenn der mögliche Konflikt nicht bestanden hätte.

Die Anlageberater und der ACD erkennen an, dass die bestehenden organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten in manchen Fällen nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit sicherzustellen, dass Risiken der Schädigung der Interessen eines Fonds oder seiner Anteilshaber verhindert werden. Falls eine solche Situation eintritt, wird der ACD dies den Anteilshabern auf angemessene Weise mitteilen.

Solche möglichen Konflikte zwischen Interessen oder Pflichten können entstehen, weil die Anlageberater oder der ACD möglicherweise direkt oder indirekt in einen Fonds investiert haben.

## 31. Risikomanagement, Value at Risk und Hebelwirkung

Der ACD ermittelt, analysiert, beurteilt und verwaltet die mit den von den Fonds angewandten Anlagestrategien und -politiken verbundenen Risiken mit Hilfe eines Risikomanagementprozesses. Der Risikomanagementprozess soll gewährleisten, dass die Höhe des eingegangenen Risikos

für die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds sowie für die Komplexität der verfolgten Anlageverwaltungsstrategien angemessen ist.

Jeder Fonds nutzt komplexe Derivatstrategien. Die wichtigste Kennzahl für das Marktrisiko, auf die sich der ACD bei den Fonds stützt, ist der absolute Value at Risk (VaR). VaR-Berichte werden täglich anhand der Schlusskurse des Vortages erstellt. Die VaR-Werte werden auf der Grundlage einer Haltedauer von 21 Tagen und eines Konfidenzgrenzwerts von 99 % berechnet. Die täglichen Renditen für ein Jahr (gewichtet ausgehend von der jüngsten Historie) werden für die Berechnung der Volatilität und der Korrelation verwendet.

Beim Einsatz komplexer Derivatstrategien kann jeder Fonds für eine zusätzliche Hebelwirkung sorgen, die zu zusätzlichen Risiken führen kann, wie oben erläutert.

### **32. Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko aus gegenseitiger Haftung**

Die Fonds stellen getrennte Portfolios von Vermögenswerten dar. Daher gehören die Vermögenswerte eines Fonds ausschließlich zu diesem Fonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Begleichung von Verbindlichkeiten anderer natürlicher oder juristischer Personen, einschließlich der Gesellschaft, oder anderer Fonds oder Ansprüchen gegenüber anderen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich der Gesellschaft, oder gegenüber anderen Fonds verwendet werden und stehen für diese Zwecke nicht zur Verfügung. Vorbehaltlich des Vorstehenden werden jedem Fonds die diesem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren belastet; innerhalb jedes Fonds werden die Gebühren soweit wie möglich entsprechend dem Nettoinventarwert der Vermögenswerte der jeweiligen Anteilsklasse zugeordnet. Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die sich keinem bestimmten Fonds zuordnen lassen, kann der ACD in einer Weise zuordnen, die er den Anteilsinhabern gegenüber generell als fair erachtet. Diese Zuordnung wird in der Regel anteilig im Verhältnis der Nettoinventarwerte der jeweiligen Fonds erfolgen.

Die Bestimmungen der OEIC Regulations sehen zwar eine getrennte Haftung der Fonds vor, doch das Konzept der Haftungstrennung ist relativ neu. Wenn lokale Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder gemäß Verträgen nach ausländischem Recht Ansprüche geltend machen, ist daher noch nicht bekannt, wie diese ausländischen Gerichte auf die in den OEIC Regulations vorgesehene Haftungstrennung zwischen den Fonds reagieren werden. Daher ist unter diesen Umständen nicht sicher, dass die Vermögenswerte eines Fonds in jedem Fall vollständig von den Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft isoliert werden.

### **33. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten**

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger

Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rücknahmeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.



# Anhang II

## Die Fonds

Ein Hinweis in der Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in Unternehmen in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region bedeutet (sofern keine weiteren Angaben gemacht werden), dass in Unternehmen investiert wird, die in diesem Land oder dieser Region notiert oder eingetragen sind, dort ihren Hauptsitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Ein Hinweis in der Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in nichtstaatlichen Anleihen bezieht sich unter anderem (sofern keine weiteren Angaben gemacht werden) auf von staatsnahen, supranationalen und unterstaatlichen Emittenten begebene Anleihen sowie auf Anleihen von privaten Emittenten.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds auf in einer bestimmten Währung begebene Anlagen Bezug nimmt, erstreckt sich diese Bezugnahme (sofern keine weiteren Angaben gemacht werden) auch auf in einer anderen Währung begebene Anlagen, die gegenüber der angegebenen Währung abgesichert sind.

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen prozentualen Anteil seines Vermögens auf eine bestimmte Weise investieren wird, dann (i) ist der prozentuale Anteil nur als Richtwert zu verstehen, da der ACD das Engagement des Fonds in bestimmten Anlageklassen zum Beispiel als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder die voraussichtliche Volatilität anpassen kann, wenn dies nach Ansicht des ACD im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber liegt, und (ii) sofern nichts anderes angegeben ist, werden in diesem Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel berücksichtigt, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden. Wenn ein Fonds angibt, dass er maximal einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens (z.B. 80 %) auf eine

bestimmte Art und Weise investiert, umfasst dieses Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds eine Benchmark umfasst, wurde diese aus folgenden Gründen gewählt:

- (A) Bei einer Vergleichsbenchmark werden viele in Großbritannien verkaufte Fonds von der Investment Association (die „IA“, die Handelsorganisation, die britische Anlageverwalter vertritt) in Sektoren zusammengefasst, um Anlegern den Vergleich von Fonds mit weitgehend ähnlichen Merkmalen zu erleichtern. Wenn der Fonds in einem bestimmten IA-Sektor klassifiziert ist, wird dieser IA-Sektor als Vergleichsbenchmark in den Fondsmerkmalen angegeben. Der Fonds kann auch eine Vergleichsbenchmark angeben, wenn der Anlageverwalter und der ACD der Ansicht sind, dass sich diese Benchmark für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
- (B) Bei einer Zielbenchmark, die ein Finanzindex ist, wurde die Benchmark ausgewählt, da sie die Art von Unternehmen oder andere Arten von Beteiligungen repräsentiert, in die der Fonds wahrscheinlich investiert. Sie ist daher ein angemessenes Ziel in Bezug auf die Rendite, die der Fonds anstrebt, sowie als Vergleichsmöglichkeit für die allgemeine Performance des Fonds.
- (C) Bei einer Zielbenchmark, die kein Finanzindex ist, wurde die Benchmark ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben.
- (D) Bei einer einschränkenden Benchmark wurde die Benchmark ausgewählt, da der Anlageverwalter in Bezug auf den Wert, Kurs oder Komponenten der Benchmark eingeschränkt ist, wie im Anlageziel angegeben.

# Schroder European Equity Absolute Return Fund

## Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erzielung einer absoluten Rendite (nach Abzug der Gebühren) durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren europäischer Unternehmen.

Absolute Rendite bedeutet, dass der Fonds versucht, über rollierende Zwölf-Monats-Zeiträume hinweg unter allen Marktbedingungen eine positive Rendite zu erzielen. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens direkt, oder indirekt über Derivate, in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere europäischer Unternehmen.

Der Fonds kann außerdem in andere Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten (weitere Angaben hierzu finden sich in Anhang III, Abschnitt 9: „Derivat- und Termingeschäfte“ des Verkaufsprospekts).

Der Fonds darf Long- und Short-Positionen halten und darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen. Der Fonds darf Differenzkontrakte, Devisentermingeschäfte, Zins-Futures und Futures auf Staatsanleihen sowie sonstige börsengehandelte und außerbörslich gehandelte derivative Kontrakte abschließen. Solche derivativen Kontrakte können das Risikoprofil des Fonds beträchtlich erhöhen.

## Merkmale des Fonds

Anteilklassen	P1 Sterling Hedged Thesaurierend P1 Euro Thesaurierend P2 Sterling Hedged Thesaurierend P2 Euro Thesaurierend
Basiswährung	GBP (£)
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr an jedem Geschäftstag
Handelsschluss	Zeichnungen und Rücknahmen: 12.00 Uhr an jedem Geschäftstag
Handelshäufigkeit	Täglich.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse	Innerhalb von 4 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Anlageberater	Schroder Investment Management Limited
Jährlicher Bilanzstichtag	30. September
Halbjährlicher Bilanzstichtag	31. März
Ertragszuweisungstermine	30. November, 31. Mai
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die durch die Anlage in einem aktiv verwalteten Aktienportfolio (direkt oder indirekt über Derivate) mittel- bis langfristig positive absolute Renditen erzielen möchten. Die Anleger müssen aufgrund der möglichen Volatilität der gehaltenen Vermögenswerte einen zeitweiligen Kapitalverlust in Kauf nehmen können und sollten daher einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren haben. Anleger sollten vor einer Anlage die Risikohinweise in Anhang I „Anlagerisiken“ sowie die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds lesen.
Benchmark	Die Performance des Fonds sollte anhand seines Anlageziels der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über rollierende 12-Monats-Zeiträume unter allen Marktbedingungen und im Vergleich zum FTSE World Europe (Gross Total Return) Index beurteilt werden.
Benchmark-Auswahl	Die Benchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben.  Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter und der ACD der Ansicht sind, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
Performancegebühr	Der Fonds erhebt eine Performancegebühr in Höhe von 20 % (Multiplikator) der Outperformance gegenüber der Hurdle-Rate vorbehaltlich einer High-Water-Mark gemäß der im Abschnitt 3 unter „Performancegebühren“ beschriebenen Methode.
Hurdle-Rate	Die Hurdle-Rate ist der Zinssatz, mit dem die Wertentwicklung des Schroder European Equity Absolute Return Fund verglichen wird, um die Performancegebühr zu berechnen. Der Zinssatz, an dem die Performance des Schroder European Equity Absolute Return Fund zur Berechnung der Performancegebühr gemessen wird, ist die Rendite des 3-Monats-LIBOR (London Interbank Offer Rate) (oder ein vergleichbarer Referenzzinssatz). Er wird ausschließlich zur Berechnung der Performancegebühr verwendet. Die Hurdle-Rate für auf Pence lautende Anteilklassen ist der 3-Monats-Sterling-LIBOR und die Hurdle-Rate für auf Euro lautende Anteilklassen ist der 3-Monats-Euro-LIBOR. Wenn entweder der 3-Monats-Sterling-LIBOR oder der 3-Monats-Euro-LIBOR unter null liegt, wird die Hurdle-Rate für die jeweilige Sterling- bzw. Euro-Anteilsklasse auf null gesetzt.

Gesamtrisiko	<p>Der Fonds kann derivative Instrumente zur effizienten Verwaltung und zu spezifischen Anlagezwecken einsetzen.</p> <p>Der Fonds wendet den absoluten Value-at-Risk-(VaR-)Ansatz zur Messung seines Gesamtrisikos an.</p>
VaR-Benchmark	Die wichtigste für den Fonds verwendete Kennzahl für das Marktrisiko ist der absolute Value at Risk.
Erwartete Hebelwirkung	<p>250 %</p> <p>Die erwartete Hebelwirkung kann höher sein, wenn Märkte volatiler sind, was sich auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Derivatpositionen auswirkt. Weitere Angaben finden sich in Anhang III, Abschnitt 9: „Derivat- und Termingeschäfte“.</p>
Spezifische Risikofaktoren des Fonds	Diese spezifischen Risikofaktoren sollten in Verbindung mit den in Anhang I „Anlagerisiken“ dargelegten allgemeinen Anlagerisiken gelesen werden.
Abgesicherte Anteilsklassen	<p>Es kann nicht garantiert werden, dass die bei abgesicherten Anteilsklassen eingesetzte Absicherungsstrategie ungünstige Auswirkungen von Wechselkursen zwischen der Basiswährung und der Portfoliowährung vollständig eliminiert.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass Absicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden, ob die Währung einer abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung oder der bzw. den Portfoliowährung(en) im Wert sinkt oder steigt. Abgesicherte Anteilsklassen sollen den Anlegern einen Ertrag bieten, der mit der Wertentwicklung der Portfoliowährung des Fonds korreliert, indem die Auswirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Basis- und der Portfoliowährung verringert wird.</p>
Total Return Swaps und Differenzkontrakte	Der Fonds kann Derivate (einschließlich von Total Return Swaps) einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds darf synthetische Long- und Short-Positionen halten und darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen. Wenn der Fonds Total Return Swaps und Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Total Return Swaps und Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement einzugehen oder ein Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren abzusichern. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps und Differenzkontrakten beträgt maximal 250 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 150 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Nennwährung des Fonds	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Anlagen	Mindestanlagebestand
Klasse P1 - Sterling Hedged Thesaurierend	Britisches Pfund	1.000 GBP	500 GBP	1.000 GBP
Klasse P1 - Euro Thesaurierend	Euro	1.000 EUR	500 EUR	1.000 EUR
Klasse P2 - Sterling Hedged Thesaurierend	Britisches Pfund	500.000 GBP	100.000 GBP	500.000 GBP
Klasse P2 - Euro Thesaurierend	Euro	500.000 EUR	100.000 EUR	500.000 EUR

Anteilsklassen	Jährliche Management-gebühr	Ausgabeaufschlag	Performance-gebühr
Klasse P1 - Sterling Hedged Thesaurierend	1,25 %	0,00 %	20 %
Klasse P1 - Euro Thesaurierend	1,25 %	0,00 %	20 %
Klasse P2 - Sterling Hedged Thesaurierend	0,75 %	0,00 %	20 %
Klasse P2 - Euro Thesaurierend	0,75 %	0,00 %	20 %

Die Währung des Fonds ist das britische Pfund.

# Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund

## Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erzielung einer absoluten Rendite (nach Abzug der Gebühren) durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren britischer Unternehmen.

Absolute Rendite bedeutet, dass der Fonds versucht, über rollierende Zeiträume von 12 Monaten hinweg unter allen Marktbedingungen eine positive Rendite zu erzielen. Dies kann jedoch nicht garantiert werden. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens direkt, oder indirekt über Derivate, in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, die im FTSE All-Share Index oder im Alternative Investment Market enthalten sind und die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder einen überwiegenden Teil ihrer Erträge oder Gewinne im Vereinigten Königreich erzielen oder überwiegend in diesem Rechtsgebiet tätig sind. Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in kleine und mittlere Unternehmen. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs in Bezug auf die Marktkapitalisierung zu den untersten 80 % des britischen Aktienmarktes zählen. Der Fonds kann außerdem in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Unternehmen im Vereinigten Königreich oder von der Regierung des Vereinigten Königreichs begeben wurden. Darüber hinaus kann er auch Geldmarktinstrumente und Barmittel halten.

Die festverzinslichen Wertpapiere werden ein Investment Grade-Rating aufweisen (gemäß Bestimmung der Rating-Agenturen; Titel, für die kein Rating vorliegt, müssen nach Einschätzung des ACD eine entsprechende Qualität aufweisen). Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten (weitere Angaben hierzu finden sich in Anhang III, Abschnitt 8: „Derivat- und Termingeschäfte“ des Verkaufsprospekts). Der Fonds darf Long- und Short-Positionen halten und darf bei der Kombination von Long- und Short-Positionen eine Long- oder Short-Nettoposition eingehen. Der Fonds darf Differenzkontrakte, Devisentermingeschäfte, Zins-Futures

und Futures auf Staatsanleihen sowie sonstige börsengehandelte und außerbörslich gehandelte derivative Kontrakte abschließen. **Solche derivativen Kontrakte können das Risikoprofil des Fonds beträchtlich erhöhen.**

## Begrenzte Ausgabe

Zusätzlich zu den im Abschnitt „Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts genannten Umständen behält sich der ACD das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen des Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund zu begrenzen, wenn die Gesamtzahl der umlaufenden Anteile der Klassen P1 und P2 des Fonds 225 Millionen übersteigt oder voraussichtlich übersteigen wird. Der ACD behält sich ferner das Recht vor, diese Grenze nach seinem alleinigen Ermessen anzuheben. Beschließt der ACD, sein Recht auf Begrenzung der Ausgabe von Anteilen des Fonds auszuüben, endet die Ausgabe von Anteilen ab dem vom ACD festgelegten Datum und Zeitpunkt. In diesen Fällen kann der ACD den Umfang der Zeichnungsanträge, wie im Abschnitt „Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen“ beschrieben, verringern und erstattet bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Gefahr des Antragstellers und zinslos zurück. Danach kann der ACD weiterhin Anteile des Fonds ausgeben, wenn die Erlöse aus dieser Ausgabe angelegt werden können, ohne das Anlageziel des Fonds zu gefährden oder die Interessen der bestehenden Anteilinhaber wesentlich zu beeinträchtigen. Der ACD kann auch zusätzliche Anteile des Fonds ausgeben, wenn die Zahl der umlaufenden Anteile durch Annullierungen unter die aktuelle Grenze fällt oder voraussichtlich unter diese Grenze fallen wird. Nach Auferlegung einer solchen Beschränkung kann der ACD nach seinem alleinigen Ermessen die Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen des Fonds veranlassen, und zwar vorbehaltlich etwaiger Grenzen, die der ACD festlegen kann, wenn die Erlöse aus der anschließenden Emission angelegt werden können, ohne das Anlageziel des Fonds zu gefährden oder die Interessen der bestehenden Anteilinhaber wesentlich zu beeinträchtigen. Diese Ausgabebeschränkungen gelten unbeschadet der Fähigkeit des ACD, Anteile zu verkaufen, die er aufgrund einer Rücknahme von Anteilen oder einer Zeichnung, als die Anteile zur Emission zur Verfügung standen, für eigene Rechnung hält.

## Merkmale des Fonds

Anteilklassen	P1 Thesaurierend P1 Euro Hedged Thesaurierend P2 Thesaurierend P2 Euro Hedged Thesaurierend
Basiswährung	GBP (£)
Bewertungszeitpunkt	12.00 Uhr an jedem Geschäftstag
Handelsschluss	Zeichnungen und Rücknahmen: 12.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Handelstag.
Handelshäufigkeit/Handelstag	Wöchentlich, wobei jeweils der Donnerstag der Handelstag ist
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse	Innerhalb von 4 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Anlageberater	BennBridge Ltd.
Jährlicher Bilanzstichtag	30. September
Halbjährlicher Bilanzstichtag	31. März
Jährlicher Ertragszuweisungstag	30. November



Profil des typischen Anlegers	Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die durch die Anlage in einem aktiv verwalteten Aktienportfolio (direkt oder indirekt über Derivate) mittel- bis langfristig positive absolute Renditen erzielen möchten. Die Anleger müssen aufgrund der möglichen Volatilität der gehaltenen Vermögenswerte einen zeitweiligen Kapitalverlust in Kauf nehmen können und sollten daher einen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren haben. Anleger sollten vor einer Anlage die Risikohinweise in Anhang I „Anlagerisiken“ sowie die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds lesen.
Benchmark	Die Performance des Fonds sollte anhand seines Anlageziels der Erwirtschaftung einer positiven Rendite über rollierende 12-Monats-Zeiträume unter allen Marktbedingungen und im Vergleich zum FTSE World Europe (Gross Total Return) Index beurteilt werden.
Benchmark-Auswahl	Die Benchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben.  Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter und der ACD der Ansicht sind, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
Performancegebühr	Der Fonds erhebt eine Performancegebühr in Höhe von 20 % (Multiplikator) der absoluten Outperformance vorbehaltlich einer High-Water-Mark gemäß der im Abschnitt 3 unter „Performancegebühren“ beschriebenen Methode.
Gesamtrisiko	Der Fonds kann derivative Instrumente zur effizienten Verwaltung und zu spezifischen Anlagezwecken einsetzen.  Der Fonds wendet den absoluten Value-at-Risk-(VaR-)Ansatz zur Messung seines Gesamtrisikos an.
VaR-Benchmark	Die wichtigste für den Fonds verwendete Kennzahl für das Marktrisiko ist der absolute Value at Risk.
Erwartete Hebelwirkung	300 %  Die erwartete Hebelwirkung kann höher sein, wenn Märkte volatil sind, was sich auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Derivatpositionen auswirkt. Weitere Angaben finden sich in Anhang III, Abschnitt 9: „Derivat- und Termingeschäfte“.
Spezifische Risikofaktoren des Fonds	Diese spezifischen Risikofaktoren sollten in Verbindung mit den in Anhang I „Anlagerisiken“ dargelegten allgemeinen Anlagerisiken gelesen werden.
Abgesicherte Anteilsklassen	Es kann nicht garantiert werden, dass die bei abgesicherten Anteilsklassen eingesetzte Absicherungsstrategie ungünstige Auswirkungen von Wechselkursen zwischen der Basiswährung und der Portfoliowährung vollständig eliminiert.  Zudem wird darauf hingewiesen, dass Absicherungsgeschäfte unabhängig davon abgeschlossen werden, ob die Währung einer abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung oder der bzw. den Portfoliowährung(en) im Wert sinkt oder steigt. Abgesicherte Anteilsklassen sollen den Anlegern einen Ertrag bieten, der mit der Wertentwicklung der Portfoliowährung des Fonds korreliert, indem die Auswirkung von Wechselkursschwankungen zwischen der Basis- und der Portfoliowährung verringert wird.
Total Return Swaps und Differenzkontrakte	Derivative Finanzinstrumente können eingesetzt werden, um ein zusätzliches Engagement über Long- oder abgesicherte Short-Positionen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten des Fonds einzugehen. Wenn der Fonds Differenzkontrakte einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Differenzkontrakte dürfen insbesondere eingesetzt werden, um ein Long- und Short-Engagement einzugehen oder ein Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren abzusichern. Das Bruttoengagement von Differenzkontrakten beträgt maximal 250 % und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 0 % bis 100 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.  Die Anlagestrategie des Fonds und der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten können zu Situationen führen, in denen es als angemessen angesehen wird, hohe Barbestände oder gleichwertige liquide Mittel vorzuhalten. Diese können umfangreich sein oder (in Ausnahmefällen) sogar 100 % des Fondsvermögens ausmachen.

## Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Nennwährung des Fonds	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestbetrag für weitere Anlagen	Mindestanlagebestand
Klasse P1 - Thesaurierend	Britisches Pfund	1.000 GBP	500 GBP	1.000 GBP
Klasse P1 - Euro Hedged Thesaurierend	Euro	1.000 EUR	500 EUR	1.000 EUR
Klasse P2 - Thesaurierend	Britisches Pfund	500.000 GBP	100.000 GBP	500.000 GBP
Klasse P2 - Euro Hedged Thesaurierend	Euro	500.000 EUR	100.000 EUR	500.000 EUR

Anteilklassen	Jährliche Management-gebühr	Ausgabeaufschlag	Performance-gebühr
Klasse P1 - Thesaurierend	1,50 %	0,00 %	20 %
Klasse P1 - Euro Hedged Thesaurierend	1,50 %	0,00 %	20 %
Klasse P2 - Thesaurierend	1,00 %	0,00 %	20 %
Klasse P2 - Euro Hedged Thesaurierend	1,00 %	0,00 %	20 %

Die Währung des Fonds ist das britische Pfund.

# Anhang III

## Anlagebefugnisse und -Beschränkungen

### Anlagebeschränkungen

In Anhang II angegebene Anlageziele und Anlagepolitik jedes einzelnen Fonds unterliegen den Anlagebeschränkungen für OGAW in Kapitel 5 der FCA Rules, dessen relevante Abschnitte nachfolgend zusammengefasst sind.

#### 1. Wertpapiere

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, darf jeder Fonds unbeschränkt in Wertpapieren (entsprechend der Definition in den FCA Rules) anlegen, die

- (A) an einem zulässigen Markt, wie unten im Abschnitt „Zulässige Märkte“ näher erläutert, zugelassen sind oder dort gehandelt werden, oder
- (B) kürzlich emittiert wurden, sofern die Emissionsbedingungen die Zusicherung enthalten, dass die Zulassung an einem zulässigen Markt beantragt werden wird und die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist; oder
- (C) genehmigte Geldmarktinstrumente (wie für das COLL definiert) sind, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden und von einer der folgenden Stellen begeben oder garantiert werden:
- (D) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Staates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – sofern dieser ein Bundesstaat ist – einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Staat angehört; oder
- (E) von einer Einrichtung, die gemäß den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des Rechts der Europäischen Union, unterliegt und diese einhält.

Jeder Fonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten anlegen, die die vorstehenden Kriterien nicht erfüllen. Das Vermögen jedes Fonds kann nur insoweit in Wertpapiere investiert werden, als diese die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Der potenzielle Verlust, den der Fonds im Hinblick auf das gehaltene Wertpapier erleiden kann, ist auf den dafür bezahlten Einstandspreis begrenzt;
- (B) Die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des ACD, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines berechtigten Anteilnehmers nachzukommen;

(C) Für das Wertpapier ist eine zuverlässige Bewertung erhältlich wie folgt:

- (1) Im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, stehen genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder um von Emittenten unabhängigen Bewertungssystemen bereitgestellte Preise handelt, zur Verfügung;
- (2) Im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, steht eine regelmäßige Bewertung zur Verfügung, die sich aus den Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder einer kompetenten Investmentrecherche ergibt;

(D) Für das Wertpapier sind einschlägige Informationen erhältlich wie folgt:

- (1) Im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, stehen dem Markt regelmäßige, zutreffende und umfassende Informationen zu dem übertragbaren Wertpapier bzw. gegebenenfalls zu dem Wertpapierportfolio zur Verfügung;
- (2) Im Falle eines übertragbaren Wertpapiers, das nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, stehen dem bevollmächtigten Fondsmanager regelmäßige und zutreffende Informationen zu dem übertragbaren Wertpapier bzw. gegebenenfalls zu dem Wertpapierportfolio zur Verfügung;

(E) Das Wertpapier ist handelbar und

(F) den damit verbundenen Risiken wird im Risikomanagementverfahren des ACD entsprechend Rechnung getragen.

Sofern der ACD nicht im Besitz von Informationen ist, die zu einer anderen Schlussfolgerung führen würden, wird davon ausgegangen, dass ein Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, die Fähigkeit des ACD, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines berechtigten Anteilnehmers nachzukommen, nicht beeinträchtigt und dass das Wertpapier handelbar ist.

Ein Anteil oder eine Aktie an einem geschlossenen Fonds gilt als übertragbares Wertpapier zum Zwecke der Anlage durch einen Fonds, vorausgesetzt, er erfüllt die oben aufgeführten Kriterien für Wertpapiere und entweder

- (A) der geschlossene Fonds, sofern er als Investmentgesellschaft oder Trust gegründet wurde, unterliegt den für Unternehmen geltenden Corporate Governance-Mechanismen und, sofern eine andere Person die Vermögensverwaltungstätigkeit in seinem Auftrag ausübt, diese Person nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt, oder
- (B) der geschlossene Fonds, sofern er in Vertragsform errichtet wurde, unterliegt Corporate Governance-Mechanismen, die den für Unternehmen geltenden gleichwertig sind, und wird von einer Person verwaltet, die nationalen Vorschriften zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

Die zulässigen Märkte für die Fonds sind unten im Abschnitt „Zulässige Märkte für Fonds“ erläutert und dargelegt.

## 2. Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner

Jeder Fonds kann unbeschränkt in Wertpapieren anlegen, die von der FCA als Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner (GAPS) definiert sind.

Jeder Fonds kann mehr als 35 % seines Vermögens in GAPS anlegen, die von einem beliebigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere von einem der folgenden Emittenten ausgegeben wurden:

- (A) der Regierung des VK oder
- (B) der schottischen Regierung oder
- (C) dem Executive Committee der Northern Ireland Assembly oder
- (D) der National Assembly for Wales oder
- (E) der Europäischen Investitionsbank oder
- (F) der Regierung eines der folgenden Länder oder Hoheitsgebiete außerhalb des VK:
  - (1) jeder Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) außer dem VK, d.h. Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern, oder
  - (2) Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Bevor er mehr als 35 % des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren anlegt, konsultiert der ACD außerdem die Verwahrstelle, um festzustellen, ob der Emittent solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Zielen des Fonds in Frage kommt.

Wenn ein Fonds mehr als 35 % seines Vermögens in GAPS anlegt, die von einem beliebigen Emittenten ausgegeben werden, dürfen nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens in solchen Wertpapieren aus einer beliebigen Emission angelegt werden. Außerdem muss das Vermögen eines Fonds Wertpapiere umfassen, die von einem beliebigen Emittenten ausgegeben werden und aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen.

In Bezug auf solche Wertpapiere umfassen „Emission“, „ausgegeben“ und „Emittent“ die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ und „Bürge“, und eine Emission unterscheidet sich von einer anderen, wenn der Rückzahlungstermin, der Zinssatz, der Bürge oder andere wesentliche Bedingungen der Emission unterschiedlich sind.

## 3. Risikomanagement

Der ACD setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das ihm ermöglicht, das mit den Positionen eines Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds- und des Gesellschaftsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Dies wird in Anhang I „Anlagerisiken“ des Verkaufsprospekts näher erläutert.

Auf Wunsch eines Anlegers stellt der ACD zusätzliche Informationen über die beim Risikomanagement eines jeden Fonds geltenden quantitativen Limits, die eingesetzten Risikomanagementmethoden sowie die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

## 4. Unbezahlte/teilweise bezahlte Wertpapiere

Wertpapiere oder zugelassene Geldmarktinstrumente (entsprechend der Definition in den FCA Rules), für die ein (Teil-) Betrag noch unbezahlt ist, können nur dann angelegt werden, wenn vernünftigerweise abzusehen ist, dass der Betrag jeder bestehenden und potenziellen Zahlungsaufforderung für jegliche unbezahlte Summe vom Fonds zum geforderten Zeitpunkt ohne Zuwiderhandlung gegen die übrigen Anlagebeschränkungen im vorliegenden Anhang III und den FCA Rules gezahlt werden kann.

## 5. Organismen für gemeinsame Anlagen

Jeder Fonds darf in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die:

- (A) OGAW,
- (B) gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 270 des Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt,
- (C) entsprechend der Definition in den FCA Rules andere Publikumsfonds als OGAW; oder
- (D) in einem EWR-Staat zugelassen sind (sofern die Auflagen in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e) der OGAW-Richtlinie erfüllt werden), bzw. im Vereinigten Königreich (sofern die Auflagen in der entsprechenden Bestimmung zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e) der OGAW-Richtlinie des englischen Rechts im Zuge des EUWA erfüllt werden), oder
- (E) von der zuständigen Behörde oder einem OECD-Mitgliedsland (außer einem anderen EWR-Staat) zugelassen sind, welche(s)
  - (1) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat und
  - (2) die Verwaltungsgesellschaft, die Regeln und die Verwahrstellen-/Verwahrbedingungen des Fonds genehmigt hat; sofern die Auflagen in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e) der OGAW-Richtlinie bzw. die Auflagen in der entsprechenden Bestimmung des englischen Rechts im Zuge des EUWA erfüllt werden.(unter der Voraussetzung, dass die Fonds, in denen angelegt wird, selbst nicht mehr als 10 % in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen.)

Nicht mehr als 30 % des Vermögenswerts eines Fonds dürfen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß (B) bis (E) oben angelegt werden.

**Alle Fonds dürfen in Anteilen eines Fonds anlegen, der vom ACD oder einer Gesellschaft des ACD verwaltet oder betrieben wird, einschließlich einer Anlage in einem anderen Fonds der Gesellschaft.** Ein Fonds darf jedoch nur in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft anlegen oder solche Anteile veräußern, wenn:

- (A) der zweite Fonds keine Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft hält;

- (B) die Bedingungen gemäß COLL 5.2.15R (Anlagen in verbundenen Organismen für gemeinsame Anlagen) und COLL 5.2.16R (Anlagen in anderen Gruppenfonds) erfüllt sind und
- (C) der anlegende oder veräußernde Fonds kein Feeder-Fonds des zweiten Fonds ist.

Legt ein Fonds in Anteilen eines anderen Fonds der Gesellschaft an oder veräußert er solche Anteile, kann das Gesellschaftsvermögen, das dem anlegenden oder veräußernden Fonds zuzuordnen ist, Anteile an einem anderen Fonds der Gesellschaft enthalten.

Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines jeweiligen Nettoinventarwerts in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Für jeden Organismus für gemeinsame Anlagen, von dem ein Fonds Anteile erwirbt, muss die Bedingung gelten, dass nicht mehr als 10 % des Vermögenswerts der Einrichtung aus Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen.

Wenn ein wesentlicher Teil des Nettoinventarwerts eines Fonds in zugrunde liegenden Fonds angelegt ist, entspricht der Höchstsatz der Verwaltungsgebühr, die dem Fonds für diese zugrunde liegenden Fonds berechnet werden kann, einem jährlichen Prozentsatz von 3 % ihres Nettoinventarwerts (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer).

## 6. Genehmigte Geldmarktinstrumente

Sofern dies ausdrücklich in seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angegeben ist, darf jeder Fonds unbeschränkt in genehmigten Geldmarktinstrumenten (entsprechend der Definition in den FCA Rules) anlegen. Von Geldmarktinstrumenten, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden („genehmigte Wertpapiere“), wird allgemein angenommen, dass sie genehmigte Geldmarktinstrumente sind. Sonstige genehmigte Geldmarktinstrumente sind

- (A) Geldmarktinstrumente, die begeben oder garantiert werden:
- (1) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Staates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – sofern dieser ein Bundesstaat ist – einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Staat angehört, oder
  - (2) von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält,
- und
- (B) Geldmarktinstrumente, die von einer Körperschaft begeben werden, deren sämtliche Wertpapiere auf einem zulässigen Markt gehandelt werden.

Jeder Fonds kann insgesamt bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in genehmigten Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht unter (ii) oben fallen.

Die zulässigen Märkte für die Fonds sind unten im Abschnitt „Zulässige Märkte für Fonds“ erläutert und dargelegt.

## 7. Einlagen

Jeder Fonds kann unbeschränkt in Einlagen ausschließlich bei einer genehmigten Bank anlegen, die auf Verlangen zurückzahlen sind oder abgehoben werden können und spätestens in 12 Monaten fällig werden.

## 8. Barmittel und kurzfristige Anlagen

Das Fondsvermögen kann aus Barmitteln und kurzfristigen Anlagen bestehen, wenn dies als notwendig erachtet werden kann, um die Verfolgung des Anlageziels des Fonds zu gewährleisten und um die Rücknahme von Anteilen und die effiziente Verwaltung des betreffenden Fondsportfolios in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen oder anderen, nach vernunftgemäßem Ermessen mit dem Anlageziel des betreffenden Fonds verbundenen Zielen zu gestatten.

## 9. Derivat- und Termingeschäfte

Der ACD hat die Befugnis, in jedem Fonds Derivat- und Termingeschäfte sowohl an Börsen als auch außerbörslich zu kaufen und zu verkaufen, soweit dies nach den FCA-Bestimmungen und gemäß diesem Abschnitt weiter unten zulässig ist. Wenn ein Fonds in Derivaten anlegt, darf das Risiko der Basiswerte die nachstehend in Anhang III, Abschnitt 10 „Streuungslimits“, genannten Limits nicht übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind indexbasierte Derivate, wo, sofern die Zusammensetzung der betreffenden Indizes hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird. Die zugrunde liegenden Bestandteile des Index müssen für die Zwecke der Streuungslimits nicht berücksichtigt werden. Der ACD muss stets eine umsichtige Risikostreuung gewährleisten.

Ein Derivat- oder Termingeschäft muss Basiswerte aufweisen, die aus einem oder mehreren der gemäß Anhang III des Verkaufsprospekts zugelassenen Instrumente bestehen, aber auch Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen und Credit Default Swaps umfassen können.

Ein Derivat- oder Termingeschäft, das dazu führen würde oder könnte, dass der zugrunde liegende Vermögenswert für Rechnung des Fonds übergeben wird, darf nur abgeschlossen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung des Fonds gehalten werden kann und der ACD angemessen dafür Sorge getragen hat, dass die Übergabe des Vermögenswerts entsprechend der Transaktion nicht zu einer Verletzung der FCA Rules führt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss dies hinsichtlich der Einhaltung des Abschnitts der FCA Rules über Derivate und Termingeschäfte mit berücksichtigt werden.

Beim Einsatz von Derivaten wendet der ACD seinen in Anhang III, Abschnitt 3 „Risikomanagement“, beschriebenen Risikomanagementprozess an.

### Einsatz von Derivat- und Termingeschäften: Effiziente Portfolioverwaltung

Fonds können Derivat- und Termingeschäfte für die Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Das Ziel aller Derivat- und Termingeschäfte, die aus solchen Gründen verwendet werden, besteht nicht darin, das Risikoprofil des



Fonds wesentlich zu ändern, sondern ihre Verwendung soll den ACD beim Erreichen der in Anhang II dargelegten Anlageziele jedes Fonds unterstützen. Eine effiziente Portfolioverwaltung beinhaltet Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente beziehen und die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Sie sind wirtschaftlich geeignet, da sie kostengünstig veräußert werden können;
- (B) sie werden zu einem der folgenden spezifischen Zwecke abgeschlossen:
  - (1) Risikominimierung;
  - (2) Kostensenkung;
  - (3) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und den Regeln für die Risikostreuung im FCA COLL vereinbar ist.

In Übereinstimmung mit dem Ziel der Reduzierung des Risikos oder der Kosten kann der ACD Risiken mit zulässigen Vermögenswerten oder Währungen eingehen, indem er Derivat- oder Termingeschäfte als Alternative zum Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Währungen einsetzt. Diese Risiken können so lange fortbestehen, wie der Einsatz von Derivaten nach Meinung des ACD weiterhin den ursprünglichen Zweck verfolgt.

Zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge kann der ACD Optionen auf bestehende Vermögenswerte verkaufen, wenn die Transaktion nach seinem Ermessen dazu führt, dass der Fonds daraus einen Nutzen zieht, auch wenn dieser Gewinn um den Preis erzielt wird, dass die Chance auf Erzielung eines späteren noch größeren Gewinns vergeben wird.

Das Ziel der Generierung zusätzlichen Kapitals bedeutet, dass der ACD Vorteile aus Kursungleichgewichten in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräußerung (oder der Veräußerung und dem Erwerb) von Rechten bezüglich desselben oder eines entsprechenden Vermögenswerts, den der Fonds besitzt oder besitzen darf, ziehen kann.

### Einsatz von Derivaten zu spezifischen Anlagezielen

Wenn dies gemäß Anlageziel und -politik eines Fonds erlaubt ist, kann ein Fonds Derivat- und Termingeschäfte neben dem Zweck der effizienten Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt weiter oben zusammengefassten Regeln auch zu spezifischen Anlagezielen einsetzen. Dies kann zu einer höheren Volatilität des Preises der Anteile dieser Fonds führen.

### Total Return Swaps

Wenn dies in der Anlagepolitik oder in der Tabelle mit den Merkmalen der Fonds angegeben ist, kann ein Fonds Total Return Swaps (TRS) mit einer zugelassenen Bank (gemäß COLL) abschließen. Die Anlagepolitik des Fonds enthält Angaben zur zugrunde liegenden Strategie und zur Zusammensetzung des Anlagebestands oder des Indexes.

Ein TRS ist ein derivatives Finanzinstrument zwischen zwei Parteien, bei dem jede Partei eine Reihe von Zahlungen an die andere Partei zu regelmäßigen festgelegten Zeitpunkten zusagt, wobei mindestens eine Zahlungsreihe von der

Rendite eines vereinbarten zugrunde liegenden Referenzwerts abhängt und darüber hinaus sämtliche von dem Referenzwert erzielten Erträge (wie z. B. Dividenden und/oder Bonusaktien) sowie Kreditverluste umfasst. Von einem Fonds abgeschlossene TRS können besicherte und/oder unbesicherte Swaps sein. Ein unbesicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger beim Abschluss keine Vorauszahlung leistet. Ein besicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger im Austausch gegen die Gesamrendite des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und kann daher aufgrund der Vorauszahlung höhere Kosten verursachen.

Sämtliche Erlöse aus TRS abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen. Mit dem Einsatz von TRS sind bestimmte Risiken verbunden. Bitte beachten Sie die Absätze „Kontrahentenrisiko“ und „Besondere Risiken von Geschäften mit außerbörslich gehandelten „OTC“-Derivaten“ in Anhang I „Anlagerisiken“.

### Börsengehandelte Derivate

Jedes an der Börse abgeschlossene Derivatgeschäft muss an einem zulässigen Derivatmarkt oder nach seinen Regeln durchgeführt werden und darf nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen entsprechend des vorliegenden Verkaufsprospekts abweicht.

### Geschäfte mit OTC-Derivaten

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der FCA Rules außerbörsliche Derivatgeschäfte („Over-the-counter“- oder „OTC-Geschäfte“) eingehen.

Außerbörsliche Derivatgeschäfte (also Futures, Optionen oder Differenzgeschäfte) und Termingeschäfte dürfen nur mit einem Kontrahenten eingegangen werden, bei dem es sich um ein zulässiges Kreditinstitut oder um eine genehmigte Bank oder um einen Kontrahenten handelt, der von der FCA oder der Aufsichtsbehörde seines Herkunftslandes ermächtigt wurde, als Auftraggeber für außerbörsliche Geschäfte aufzutreten. Derartige Geschäfte müssen insofern zu festgelegten Bedingungen erfolgen, als dass der ACD:

- (A) mindestens täglich und auf Anforderung des ACD zu jedem anderen Zeitpunkt eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung für dieses Geschäft durchführt, die seinem angemessenen Wert entspricht (d.h. dem Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern gehandelt oder eine Verbindlichkeit beglichen werden kann) und die sich nicht ausschließlich auf die von dem Kontrahenten zur Verfügung gestellten Marktnotierungen stützt; und
- (B) jederzeit weitere Transaktionen eingehen kann, um die Transaktion zum Marktwert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen;

Ein OTC-Derivatgeschäft muss:

- (1) insofern einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung unterzogen werden können, als dass der ACD nach sorgfältiger Abwägung bestimmt, dass er während der Laufzeit des Derivatgeschäfts in der Lage sein wird, die betreffende Anlage (a) auf der Grundlage eines aktuellen Werts, den der ACD und die Verwahrstelle gemeinsam als zuverlässig erklärt haben, oder, (b) falls der unter (a) beschriebene Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines

Preismodells, das nach Auffassung des ACD und der Verwahrstelle eine geeignete und anerkannte Methode verwendet, mit angemessener Genauigkeit zu bewerten, und

- (2) insofern einer überprüfbareren Bewertung unterliegen, als dass während der Laufzeit des Derivatgeschäfts (sofern das Geschäft abgeschlossen wird) eine Überprüfung der Bewertung durch (a) einen geeigneten Dritten erfolgt, der vom Kontrahenten des Derivatgeschäfts unabhängig ist, und dies mit angemessener Häufigkeit und in der Weise, dass sie vom bevollmächtigten Fondsmanager überprüft werden kann, oder (b) durch eine Abteilung des ACD erfolgt, die von der für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens verantwortlichen Abteilung unabhängig und für diese Zwecke angemessen ausgestattet ist.

Das maximale Risiko bezüglich eines Kontrahenten aus einem Kontrakt über OTC-Derivate beträgt 5 % des Fondsvermögens (bzw. 10 %, wenn der Kontrahent eine genehmigte Bank ist).

### Tägliche Berechnung des Gesamtrisikos

Der ACD muss das Gesamtrisiko eines Fonds wenigstens einmal täglich berechnen. Bei der Berechnung des Risikos müssen der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen vorhandene Zeit berücksichtigt werden.

Der ACD muss das Gesamtrisiko der von ihm verwalteten Fonds entweder berechnen als:

- (A) das zusätzliche Risiko und die zusätzliche Hebelwirkung durch den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich eingebetteter Derivate gemäß 5.2.19R (3A)), das 100 % des Nettowerts des Fondsvermögens nicht übersteigen darf, oder als
- (B) das Marktrisiko des Fondsvermögens.

Der ACD muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos eines Fonds einen der beiden folgenden Ansätze wählen:

- (A) den Commitment-Ansatz oder
- (B) den Value-at-Risk-Ansatz (VaR).

Der ACD muss gewährleisten, dass die für die Berechnung des Gesamtrisikos gewählte Methode geeignet ist, und dabei Folgendes berücksichtigen: die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie, die Arten und die jeweilige Komplexität der eingesetzten Derivate und Termingeschäfte und den Anteil des aus Derivaten und Termingeschäften bestehenden Fondsvermögens.

Nutzt ein Fonds Techniken und Instrumente wie unter anderem Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihen (sofern zulässig), um eine zusätzliche Hebelwirkung oder ein zusätzliches Engagement gegenüber Marktrisiken zu erzielen, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

### Commitment-Ansatz

Der Commitment-Ansatz ist definiert als das Marktwertisiko von Derivaten nach deren Saldierung und Absicherung, die den Nettoinventarwert eines Fonds nicht übersteigen. Dieser Ansatz wird in der Regel für Fonds verwendet, die nur in

geringem Umfang Derivate einsetzen, oder für Fonds, deren Derivateinsatz auf höchstens 100 % des Nettoinventarwerts beschränkt ist.

Bei der Berechnung des globalen Risikos in Bezug auf derivative Finanzinstrumente werden der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, absehbare Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen vorhandene Zeit berücksichtigt.

### VaR-Ansatz

Value at Risk (VaR) ist ein Maß für den potenziellen Verlust eines Fonds aufgrund von Marktrisiken. Die Berechnung des VaR erfolgt anhand von historischen Daten. Der für diesen Zweck verwendete Zeitraum ist der Beobachtungszeitraum.

VaR-Berichte werden täglich anhand der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- Haltedauer von einem Monat
- einseitiges Konfidenzintervall von 99 %
- mindestens ein Jahr historischer Beobachtungszeitraum (250 Tage), außer die Marktbedingungen erfordern einen kürzeren Beobachtungszeitraum; und
- die im Modell verwendeten Parameter werden mindestens vierteljährlich aktualisiert.

Außerdem werden mindestens einmal pro Monat Stresstests angewandt.

VaR-Grenzen werden anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt.

#### (A) Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio bzw. keine Benchmark vorliegt, wie dies beispielsweise bei Absolute Return-Fonds der Fall ist. Im Rahmen des VaR-Ansatzes wird ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds als Grenze festgelegt. Die absolute VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter 20 % des Nettoinventarwerts liegen. Diese Grenze beruht auf einer Haltedauer von einem Monat und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %.

#### (B) Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird für Fonds verwendet, für die eine VaR-Benchmark definiert ist, welche die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung eines relativen VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Vielfaches des VaR einer Benchmark bzw. eines Referenzportfolios festgelegt. Die relative VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter dem Doppelten des VaR der VaR-Benchmark des Fonds liegen.

Auf Wunsch stellt der ACD zusätzliche Informationen über die beim Risikomanagement eines jeden Fonds geltenden quantitativen Limits, die eingesetzten Risikomanagementmethoden sowie die jüngsten Entwicklungen der Risiko- und Renditemerkmale der Hauptanlegerkategorien jedes Fonds zur Verfügung.

### Erwartete Hebelwirkung

Fonds, die das Gesamtrisiko anhand eines Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes quantifizieren, legen ihre jeweils erwartete Hebelwirkung offen.

Bei der erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um einen Indikator, nicht um einen aufsichtsrechtlichen Grenzwert. Die Hebelung des Fonds kann über diesem Erwartungswert liegen, sofern der Fonds auch weiterhin seinem Risikoprofil entspricht und seine VaR-Grenze einhält.

Im Jahresbericht ist die tatsächliche Hebelung über den abgelaufenen Zeitraum gemeinsam mit zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Wert enthalten.

Die Hebelwirkung ist eine Kennzahl für (i) die Verwendung von Derivaten und (ii) die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Sonstige physische Vermögenswerte, die direkt im Portfolio der betreffenden Fonds gehalten werden, fließen nicht ein. Sie stellt zudem nicht das Ausmaß potenzieller Kapitalverluste dar, die ein Fonds erleiden könnte. Die Hebelwirkung wird berechnet anhand (i) der Summe der Nennwerte aller derivativer Finanzinstrumente, die der Fonds abgeschlossen hat, und dargestellt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, sowie (ii) der etwaigen zusätzlichen Hebelwirkung, die bei der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entsteht.

Anhand dieser Methode ist es nicht möglich,

- zwischen derivativen Finanzinstrumenten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Short Positionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.

die zugrunde liegende Volatilität von Vermögenswerten zu berücksichtigen oder zwischen kurz- und langlaufenden Vermögenswerten zu unterscheiden. Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Hebelwirkung aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelwirkung.

### **Deckung für Anlagen in Derivaten und Termingeschäften**

Die Fonds dürfen in Derivate und Termingeschäfte investieren, solange das Engagement, welches ein Fonds durch diese Transaktion eingeht, durch das Fondsvermögen angemessen gedeckt ist. Das Engagement beinhaltet anfängliche Auslagen im Zusammenhang mit dieser Transaktion.

Der ACD muss gewährleisten, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate und Termingeschäfte, die in einem Fonds gehalten werden, den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigt. Der Fonds muss daher ein Fondsvermögen halten, das in seinem Wert oder Betrag ausreichend ist, um das Risiko im Zusammenhang mit einer vom Fonds eingegangenen Derivatverpflichtung zu decken. Eine für eine Transaktion verwendete Deckung darf nicht zur Deckung eines anderen Derivat- oder Termingeschäfts verwendet werden.

### **Bewertung von OTC-Derivaten**

Der ACD muss:

- (A) Maßnahmen und Verfahren vorsehen, umsetzen und aufrechterhalten, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung der Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten gewährleisten, und
- (B) gewährleisten, dass der beizulegende Zeitwert der OTC-Derivate im Zuge einer geeigneten, genauen und unabhängigen Bewertung ermittelt wird.

Wenn die oben genannten Maßnahmen und Verfahren die Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Dritte mit sich bringen, muss der ACD die Anforderungen gemäß SYSC 8.1.13R (Zusätzliche Anforderungen für eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Anforderungen an die Sorgfaltspflicht von zugelassenen Fondsmanagern (AFM) von OGAW) erfüllen.

Die oben erwähnten Maßnahmen und Verfahren müssen:

- (A) für das Wesen und die Komplexität der betreffenden OTC-Derivate geeignet und verhältnismäßig sein und
- (B) angemessen dokumentiert werden.

### **Kontrahentenrisiko und Emittentenkonzentration**

Der ACD muss gewährleisten, dass das mit einem OTC-Derivat verbundene Kontrahentenrisiko den oben festgelegten Grenzen unterliegt. Bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos eines Fonds muss der ACD den positiven nach der Marktwertmethode ermittelten Wert des OTC-Derivatkontrakts mit diesem Kontrahenten verwenden.

Der ACD darf die Positionen eines Fonds in OTC-Derivaten desselben Kontrahenten aufrechnen, sofern es ihm rechtlich möglich ist, für den Fonds Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten durchzusetzen und sofern diese Aufrechnungsvereinbarungen nicht für andere Engagements gelten, die der Fonds gegenüber demselben Kontrahenten eingegangen ist.

Der ACD darf das mit einem Kontrahenten über ein OTC-Derivat verbundene Risiko für das Fondsvermögen durch die Annahme von Sicherheiten reduzieren. Der ACD muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos in Übereinstimmung mit den im nachstehenden Abschnitt „Streuungslimits“ aufgeführten Limits Sicherheiten berücksichtigen, wenn er Sicherheiten im Namen eines Fonds an einen OTC-Kontrahenten stellt. Sicherheiten, die wie oben beschrieben gestellt werden, können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn es dem ACD rechtlich möglich ist, für den Fonds Aufrechnungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten zu schließen. In Bezug auf das mit OTC-Derivaten verbundene Risiko muss der ACD jegliches Kontrahentenrisiko in Verbindung mit OTC-Derivaten in die Berechnung einfließen lassen.

Der ACD muss die im nachstehenden Abschnitt „Streuungslimits“ aufgeführten Limits der Emittentenkonzentration auf Basis des zugrunde liegenden Risikos, das sich aus dem Einsatz von OTC-Derivaten ergibt, nach dem Commitment-Ansatz berechnen.

## **10. Streuungslimits**

Für jeden Fonds gelten die nachstehenden Streuungslimits:

- (A) Im Sinne des vorliegenden Abschnitts sind Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Siebenten Richtlinie 82/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz (3) Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (bzw. der

entsprechenden Bestimmung des englischen Rechts im Zuge des EUWA) oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, bei der Berechnung der im vorliegenden Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- (B) Maximal 20 % des Vermögenswerts eines Fonds dürfen aus Einlagen bei einer einzigen Körperschaft bestehen.
- (C) Maximal 5 % des Vermögenswerts eines Fonds dürfen aus Wertpapieren (gemäß der Definition in den FCA Rules) oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind.
- (D) Das Limit von 5 % in (c) wird in Bezug auf bis zu 40 % des Vermögenswerts eines Fonds auf 10 % angehoben. Gedeckte Schuldverschreibungen müssen bei der Berechnung des in (c) angegebenen Limits von 40 % nicht berücksichtigt werden.
- (E) Das Limit von 5 % in (c) wird in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen auf 25 % des Vermögenswerts eines Fonds angehoben, sofern der Gesamtwert der gedeckten Schuldverschreibungen, wenn ein Fonds mehr als 5 % in gedeckten Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten anlegt, 80 % des Vermögenswerts des Fonds nicht übersteigt.
- (F) In Anwendung von (c) und (e) werden Zertifikate über bestimmte Wertpapiere (gemäß der Definition in den FCA Rules) wie das zugrunde liegende Wertpapier behandelt.
- (G) Das Gesamtrisiko gegenüber einem bestimmten Kontrahenten bei Transaktionen in OTC-Derivaten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften darf 5 % des Vermögenswerts eines Fonds nicht überschreiten; dieses Limit steigt auf 10 %, wenn der Kontrahent (gemäß der Definition in den FCA Rules) eine genehmigte Bank ist.
- (H) Maximal 20 % des Vermögenswerts eines Fonds dürfen aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von der gleichen Unternehmensgruppe (gemäß (a)) begeben worden sind.
- (I) Maximal 20 % des Vermögenswerts eines Fonds dürfen aus Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (gemäß der Definition in den FCA Rules) bestehen.
- (J) Unter Anwendung der Limits in (b), (c), (d), (f) und (g) und vorbehaltlich der Bestimmungen von (e) dürfen maximal 20 % des Vermögenswerts eines Fonds aus einer Kombination von zwei oder mehr der folgenden Positionen bestehen:
  - (1) übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen) oder genehmigte Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden; oder
  - (2) Einlagen bei derselben Körperschaft; oder
  - (3) Engagements aus Transaktionen in OTC-Derivaten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften mit nur einer Körperschaft; unter Anwendung der Limits in (g) und (h) oben kann das Risiko bezüglich Transaktionen in OTC-Derivaten sowie Pensions- und Wertpapierleihgeschäften auf den Umfang reduziert werden, in dem dafür Sicherheiten gehalten werden, wenn die Sicherheiten die entsprechenden Bedingungen erfüllen, die im COLL dargelegt sind.

Diese Limits gelten nicht für Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner (s. dazu Abschnitt „Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner“ oben).

## 11. Wesentlicher Einfluss

Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, die von einer Körperschaft ausgegeben wurden und mit einem Stimmrecht (mit oder ohne Beschränkung) ausgestattet sind, welches auf der Hauptversammlung dieser Körperschaft ausgeübt werden kann, wenn die unmittelbar vor dem Erwerb in den Beständen der Gesellschaft geführten Wertpapiere ihr wesentlichen Einfluss auf die Führung der Geschäfte dieser Körperschaft verleihen oder der Erwerb der Gesellschaft einen solchen Einfluss verleiht.

Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Körperschaft hat, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte der Körperschaft ausübt oder Kontrolle über die Ausübung hat (unter Außerachtlassung jeglicher vorübergehenden Aussetzung von Stimmrechten bezüglich der übertragbaren Wertpapiere der Körperschaft).

## 12. Konzentration

Ein Fonds darf Folgendes nicht erwerben:

- Wertpapiere (außer Schuldtiteln), die nicht mit einem Stimmrecht zu beliebigen Angelegenheiten einer Hauptversammlung der Körperschaft ausgestattet sind, die sie ausgegeben hat, und die mehr als 10 % der von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere entsprechen;
- mehr als 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- mehr als 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen;
- mehr als 10 % der genehmigten Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben worden sind.

Allerdings muss die Gesellschaft die o.g. Limits nicht einhalten, wenn zum Zeitpunkt des Kaufs der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Kein Fonds erwirbt Beteiligungen an Immobilien oder beweglichem Sachvermögen.

## 13. Kreditaufnahme

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der FCA Rules von einem zulässigen Kreditinstitut oder einer genehmigten Bank Barmittel für den Einsatz durch die Fonds zu der Bedingung aufnehmen, dass die aufgenommenen Mittel aus dem Fondsvermögen zurückzuzahlen sind.

Die Mittel dürfen nur vorübergehend und nicht dauernd und ohne vorherige Einwilligung der Verwahrstelle auf keinen Fall länger als für höchstens drei Monate aufgenommen werden; die Einwilligung kann nur unter Bedingungen gegeben werden, wie sie die Verwahrstelle für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass die Kreditaufnahmen vorübergehend bleiben. Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahmen an einem beliebigen Geschäftstag nicht mehr als 10 % des jeweiligen Fondsvermögens ausmachen.



Diese Beschränkungen hinsichtlich Kreditaufnahmen gelten nicht für parallele Kreditaufnahmen zur Devisenkursicherung (d.h. Kreditaufnahmen, die im Hinblick auf Minderung oder Ausschaltung des Wechselkursrisikos durch Schwankungen gestattet sind).

#### 14. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Jeder Fonds kann Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte tätigen, zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat der ACD jedoch keine Wertpapierleihgeschäfte oder Pensionsgeschäfte für die Fonds vorgenommen. Sollte ein Fonds künftig die unter „Wertpapier- und Barmittelleihe“ und „Pensionsgeschäfte“ definierten Techniken und Instrumente einsetzen, so wird der ACD die entsprechenden Vorschriften erfüllen, insbesondere Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Wiederverwendung (bzw. die entsprechende Bestimmung des englischen Rechts im Zuge des EUWA) (die „SFT-Verordnung“), und sämtliche gemäß der SFT-Verordnung erforderlichen Angaben werden auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Vor dem Einsatz entsprechender Techniken und Instrumente wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, die einem Vertrag unterliegen, in dessen Rahmen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente vorbehaltlich einer Verpflichtung zum Rückkauf dieser oder ähnlicher Wertpapiere oder Instrumente mit derselben Beschreibung zu einem bestimmten Preis und zu einem zukünftigen Zeitpunkt, der vom Zedenten umgehend oder später bestimmt wird, an eine Gegenpartei verkauft. Solche Transaktionen werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte bezeichnet, und für die Gegenpartei, die diese kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, bei denen ein Verleiher Wertpapiere oder Instrumente vorbehaltlich einer Verpflichtung zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere oder Instrumente zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Aufforderung durch den Verleiher an einen Entleiher überträgt.

Das Eingehen von Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ist mit bestimmten Risiken verbunden. Siehe insbesondere diejenigen, die in Anhang I „Anlagerisiken“ dargelegt sind. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen. Beachten Sie bitte auch, dass sich in Bezug auf Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement potenzielle Interessenkonflikte ergeben können, die in Anhang VI unter „Interessenkonflikte“ erläutert werden.

Alle Erträge, die sich aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften ergeben, fließen nach Abzug etwaiger direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren an den entsprechenden Fonds. Solche direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die keine versteckten Erträge enthalten dürfen, umfassen die an Kontrahenten und/oder Leihstellen zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen und werden zu branchenüblichen Tarifen (zzgl. gesetzlicher MwSt.) berechnet.

Soweit nach dem COLL bezüglich des Einsatzes von Finanztechniken und -instrumenten (in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung) und den ESMA-Leitlinien für ETF und andere OGAW-Themen zulässig (sofern zutreffend) und innerhalb der darin jeweils festgelegten Limits kann jeder Fonds als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

eingehen, um einen zusätzlichen Kapitalzuwachs oder Ertrag zu erwirtschaften oder um seine Kosten oder Risiken zu verringern.

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte wird ein Fonds von seinem Kontrahenten auf täglicher Basis Sicherheiten erhalten bzw. Sicherheiten an den Kontrahenten übermitteln. Diese müssen nach Art und Marktwert den regulatorischen FCA-Anforderungen entsprechen.

Im Hinblick auf Wertpapierdarlehen wird ein Fonds gewährleisten, dass er auf täglicher Basis Sicherheiten erhält oder an seine Kontrahenten übermittelt, die mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Diese Sicherheiten müssen die Form von Barmitteln oder Wertpapieren haben, die die Anforderungen der FCA-Vorschriften erfüllen.

Ein Fonds muss jederzeit das Recht haben, die Rückgabe eines von ihm verliehenen Wertpapiers zu verlangen oder eine von ihm abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft als Käufer eingeht, hat sicherzustellen, dass er stets den vollen Barmittelbetrag abrufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen kann.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft als Verkäufer eingeht, hat sicherzustellen, dass er stets jegliche gemäß dem Geschäft verkauften Wertpapiere abrufen oder das Geschäft kündigen kann.

Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Vereinbarungen zu Bedingungen, die den jederzeitigen Abruf der Vermögenswerte durch den Fonds gestatten.

Jeder Fonds hat sicherzustellen, dass die Höhe seines Engagements im Rahmen von Pensionsgeschäften ihm ermöglicht, jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

#### 15. Allgemeine Befugnis zur Annahme oder Übernahme von Platzierungen

Jegliche Befugnisse in Kapitel 5 COLL zur Anlage in übertragbaren Wertpapieren können vom ACD genutzt werden, um Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarungen oder sonstige Vereinbarungen abzuschließen, die vorsehen, dass Wertpapiere auf Rechnung eines Fonds begeben, gezeichnet oder erworben werden.

Der ACD darf derartige Vereinbarungen nur in Bezug auf Wertpapiere eingehen, in die der jeweilige Fonds ansonsten im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds direkt investieren könnte, und vorbehaltlich der in Anhang II dargelegten Anlagebeschränkungen.

Diese Befugnis gilt nicht für Optionen oder den Kauf eines übertragbaren Wertpapiers, das ein Recht zur Zeichnung oder zum Erwerb eines übertragbaren Wertpapiers oder zur Umwandlung eines übertragbaren Wertpapiers in ein anderes verleiht.

Das Engagement eines Fonds in den vorstehend dargelegten Vereinbarungen muss an jedem Geschäftstag gedeckt sein und die Anlagebeschränkungen aus Kapitel 5 COLL und diesem Abschnitt müssen eingehalten werden, wenn alle möglichen Verbindlichkeiten aus diesen Vereinbarungen umgehend vollständig erfüllt werden müssten.



## 16. Grundsätze des ACD bezüglich Sicherheiten und der Verwaltung von Sicherheiten

Wenn ein Fonds Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten bzw. Wertpapierleih- oder -pensionsgeschäfte eingeht (gleich ob als Käufer oder Verkäufer), müssen alle Sicherheiten, die zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzt werden, den folgenden Kriterien entsprechen:

- (A) Liquidität: Andere erhaltene Sicherheiten als Barmittel müssen liquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisfeststellung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf ermittelten Bewertung liegt. Die erhaltenen Sicherheiten müssen auch den im Abschnitt „Konzentration“ dargelegten Bestimmungen entsprechen.
- (B) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis gemäß den im Abschnitt 2.4.3. „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Regeln bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (C) Kreditqualität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von hoher Kreditqualität sein.
- (D) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben worden sein und es darf keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten sein.
- (E) Diversifizierung: Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein.
- (F) Unmittelbar verfügbar: Die erhaltenen Sicherheiten müssen durch den Fonds jederzeit uneingeschränkt geltend gemacht werden können, ohne dass es dazu eines Rückgriffs auf den Kontrahenten oder dessen Genehmigung bedarf.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der vom ACD festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Fonds bezüglich der Sicherheiten und vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien müssen die Sicherheiten, die der Fonds erhält, in einer oder mehreren der folgenden Formen vorliegen:

- (A) Barmittel,
- (B) ein Einlagenzertifikat;
- (C) eine Garantie („Letter of Credit“);
- (D) ein leicht veräußerbare Wertpapier;
- (E) Commercial Paper ohne eingebettete Derivatestruktur; und/oder
- (F) ein Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds nach deren Inkrafttreten (bzw. der entsprechenden Bestimmung des englischen Rechts im Zuge des EUWA).

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen ist zu erwarten, dass die Sicherheiten, die der Fonds erhält, überwiegend Barmittel und Staatsanleihen sein werden.

Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitenvereinbarungen (also ohne Eigentumsübertragung) können die Sicherheiten durch einen Drittverwahrer gehalten werden, der einer Aufsicht unterliegt und keine Verbindung zum Bereitsteller der Sicherheiten aufweisen darf.

Erhaltene unbare Sicherheiten können nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Barsicherheiten dürfen nur:

- als Einlagen bei den oben im Abschnitt „Einlagen“ festgelegten Einrichtungen platziert werden;
- in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;
- ein Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds nach deren Inkrafttreten (bzw. der entsprechenden Bestimmung des englischen Rechts im Zuge des EUWA).

Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß den für Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden.

Reinvestierte Barmittel müssen zwar diversifiziert sein und dürfen nur in der oben dargelegten Weise reinvestiert werden, doch bleibt ein Risiko, dass der Wert der beim Einsatz der vom Fonds erhaltenen Barsicherheiten investierten Vermögenswerte unter die Summe fällt, die an den Bereitsteller der Barsicherheiten zurückgezahlt werden muss. Jegliches Defizit wird vom Fonds getragen, was für den Fonds und folglich die Anleger Verluste nach sich zieht.

## 17. Politik in Bezug auf Risikoabschläge

Der ACD hat im Namen jedes Fonds Grundsätze für Risikoabschläge in Bezug auf jede Klasse von als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerten festgelegt. Ein Risikoabschlag ist ein Abschlag auf den Marktwert eines als Sicherheit genutzten Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich dessen Bewertung oder Liquiditätsprofil im Laufe der Zeit verschlechtern kann. Der Risikoabschlag bietet somit einen „Risikopuffer“. Die Grundsätze für Risikoabschläge berücksichtigen die Merkmale der entsprechenden Anlageklasse, darunter die Bonität des Emittenten der Sicherheiten, die Kursvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zur Verwaltung von Sicherheiten möglicherweise vorgenommen werden. Vorbehaltlich des Gerüsts von bestehenden Vereinbarungen mit dem entsprechenden Kontrahenten, das Mindestüberweisungsbeträge beinhalten kann oder auch nicht, sieht der ACD im Hinblick auf die Fonds vor, dass jegliche erhaltenen Sicherheiten einen gemäß den Grundsätzen für Risikoabschläge angepassten Wert haben, der gegebenenfalls dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht oder dieses überschreitet.

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Risikoabschlag
Barmittel	entfällt	0 %
Staatsanleihen	Ein Jahr oder weniger	2 %
	Mehr als ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre	3 %
	Mehr als fünf Jahre bis einschließlich zehn Jahre	5 %
	Mehr als zehn Jahre bis einschließlich dreißig Jahre	7 %
	Mehr als dreißig Jahre bis einschließlich vierzig Jahre	10 %
	Mehr als vierzig Jahre bis einschließlich fünfzig Jahre	13 %

## 18. Börsengehandelte Fonds

Jeder Fonds kann in börsengehandelten Fonds anlegen. Der ACD prüft jede Anlage in börsengehandelten Fonds einzeln, um festzustellen, wie die Anlage zu kategorisieren ist. Allgemein wird eine Anlage in offenen börsengehandelten Fonds wie eine Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen und eine Anlage in geschlossenen börsengehandelten Fonds wie eine Anlage in übertragbaren Wertpapieren behandelt.

## 19. Sonstige Anlagebeschränkungen

Sollte einer der Fonds Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der durch den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder betrieben wird, erwerben oder veräußern, ist der ACD verpflichtet, die in Rule 5.2.16 der FCA Rules vorgesehenen Zahlungen vorzunehmen.

## 20. Beteiligungen an Immobilien oder beweglichem Sachvermögen

Die Gesellschaft erwirbt keine direkten Beteiligungen an Immobilien (z.B. dem Gesellschaftssitz) oder beweglichem Sachvermögen (z.B. Büroausstattung).

# Anhang IV

## Zulässige Märkte für Fonds

Um als genehmigtes Wertpapier zu gelten, muss der Markt, auf dem die Wertpapiere zugelassen sind oder gehandelt werden, bestimmte, im COLL (Collective Investment Schemes Sourcebook) festgelegte Kriterien erfüllen, wobei gemäß den COLL-Bestimmungen bestimmte Ausnahmen gelten.

Zulässige Märkte umfassen jeden Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), auf dem übertragbare Wertpapiere, die in diesem Mitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind, gehandelt werden. Sie umfassen auch multilaterale Handelssysteme (Multilateral Trading Facilities, MTFs), die in der EU regelmäßig betrieben werden

und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Bei anderen Märkten muss sich der ACD, nach Konsultation der Verwahrstelle, davon vergewissern haben, dass der entsprechende Markt, um als zulässiger Markt zu gelten: (A) geregelt ist; (B) eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist; (C) anerkannt ist; (D) für das Publikum offen ist; (E) über eine angemessene Liquidität verfügt und (F) über geeignete Dispositionen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital an die Anleger verfügt.

Der ACD hat nach Rücksprache mit der Verwahrstelle beschlossen, dass die nachfolgenden Wertpapierbörsen im Rahmen der Anlagepolitik der Fonds als zulässige Märkte gelten:

Region	
Europa	In einem Mitgliedsstaat eingerichtete Märkte, an denen übertragbare Wertpapiere, die in diesem Mitgliedstaat zur amtlichen Notierung zugelassen sind, gehandelt werden  Die von der International Capital Markets Association (ICMA) organisierten Märkte
Land	
Australien	Australian Securities Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA und Bolsa De Valores De Rio de Janeiro
Kanada	Toronto Stock Exchange und TSX Venture Exchange
China	Shanghai Stock Connect
Hongkong	Hong Kong Stock Exchange und GEM (Growth Enterprise Market) Hong Kong Stock Connect Hong Kong Bond Connect
Indien	Bombay (Mumbai) Stock Exchange und National Stock Exchange
Indonesien	Indonesian Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Japan	Die Börsen in Fukuoka, Nagoya, Sapporo, Osaka und Tokio, JASDAQ (sowie das Segment „Mothers“ der Tokyo Stock Exchange)
Korea	Korea Exchange und KOSDAQ
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Mexican Stock Exchange
Neuseeland	New Zealand Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Saudi-Arabien	Tadawul Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Schweiz	SIX Swiss Exchange einschließlich der vormaligen SWX Europe
Taiwan	Taipei Exchange und Taiwan GreTai Securities Market
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
VK	Die im Vereinigten Königreich eingerichteten Märkte, an denen übertragbare Wertpapiere, die zur amtlichen Notierung im VK zugelassen sind, gehandelt werden, einschließlich LSE und AIM

USA	<p>Der NASDAQ Global Select Market, der NASDAQ Global Market und der NASDAQ Capital Market – zusammen der NASDAQ Stock Market (das von der National Association of Securities Dealers Inc betriebene elektronische Inter-Dealer Quotation System of America)</p> <p>Jede bei der Securities and Exchange Commission als nationale Wertpapierbörse registrierte Börse, u.a. die Chicago Stock Exchange, NASDAQ OMX BX, NASDAQ OMX PHLX, National Stock Exchange, NYSE Euronext, NYSE Amex und NYSE Arca</p> <p>Der Markt für von oder im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika begebene übertragbare Wertpapiere, die durch jene Personen gehandelt werden, welche derzeit von der Federal Reserve Bank of New York anerkannt und beaufsichtigt werden und die als Primärhändler bekannt sind</p> <p>Der von der National Association of Securities Dealers Inc regulierte OTC-Markt</p> <p>FINRA Trade Reporting and Compliance Engine (TRACE)</p>
<b>Derivate</b>	
Australien	ASX Trade24
Belgien	NYSE Euronext Brussels
Brasilien	BM&FBOVESPA
Kanada	Montreal Exchange
Kolumbien	Bolsa De Valores
Frankreich	NYSE Euronext, Paris
Deutschland	Eurex
Hongkong	Hong Kong Futures Exchange
Indien	National Stock Exchange
Italien	Borsa Italiana (italienischer Derivatemarkt)
Japan	Osaka Stock Exchange, Tokyo Stock Exchange, Tokyo Financial Exchange
Korea	Korea Exchange
Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
Niederlande	NYSE Euronext, Amsterdam
Polen	Warsaw Stock Exchange
Russland	The Moscow Exchange
Singapur	Singapore Exchange
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Spanien	MEFF Renta Variable (Madrid)
Schweden	Nasdaq OMX, Stockholm und NASDAQ OMX Nordic
Schweiz	Eurex
Taiwan	Taiwan Futures Exchange
Türkei	Turkish Derivatives Exchange
VK	ICE Futures Exchange
USA	CME Group (einschließlich Chicago Board of Trade (CBOT), Chicago Mercantile Exchange (CME), COMEX, New York Mercantile Exchange (NYMEX)), Chicago Board Options Exchange (CBOE), CBOE Futures Exchange (CFE), ICE Futures US Inc, NASDAQ OMX Futures Exchange (NFX), Eris Exchange

# Anhang V

## Management, Vertrieb und Verwaltung

### Authorised Corporate Director

Der ACD der Gesellschaft ist Schroder Unit Trusts Limited, eine am 2. April 2001 in England und Wales gegründete Gesellschaft, die von der FCA mit Wirkung zu Dezember 2001 zugelassen wurde. Der ACD ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Schroders plc, die in England und Wales gegründet wurde.

#### Geschäftssitz:

1 London Wall Place,  
London EC2Y 5AU

#### Grundkapital:

Ausgegeben: £9.000.001  
Voll eingezahlt: £9.000.001

#### Mitglieder des Verwaltungsrats:

##### G. Henriques (Vorsitzender)

J. Barker  
P. Chislett  
P. Middleton  
C. Thomson  
P. Truscott  
J. A. Walker-Hazell  
H. Williams

Keine der oben genannten Personen ist an erheblichen Geschäftsaktivitäten beteiligt, die nicht mit dem Geschäft des ACD oder eines seiner verbundenen Unternehmen in Zusammenhang stehen.

Der ACD führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA Rules. Der ACD hat JP Morgan Europe Limited mit der Buchführung, der Erstellung der Jahresabschlüsse, der Berechnung der Anteilspreise sowie der Erstellung von Steuererklärungen beauftragt. Der ACD hat die Führung des Anteilsinhaberregisters an DST Financial Services International Limited delegiert.

#### Gesetzlicher Status

Der ACD ist durch die FCA zugelassen und reguliert. Zugelassene Investmentfonds und Investmentgesellschaften des offenen Typs, für die der ACD als Fondsmanager oder als ACD (soweit zutreffend) fungiert, sind in Anhang VII aufgeführt.

#### Bedingungen der Ernennung

Der ACD wurde durch einen Vertrag vom 24. März 2014 zwischen der Gesellschaft und dem ACD (der ACD-Vertrag) bestellt. Der ACD-Vertrag sieht vor, dass der ACD zunächst auf drei Jahre bestellt wird; danach kann die Bestellung mit 12-monatiger Frist schriftlich entweder durch den ACD oder die Gesellschaft gekündigt werden, obwohl unter bestimmten Umständen eine Kündigung des ACD-Vertrages mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung durch den ACD an die Gesellschaft oder die Verwahrstelle bzw. durch die Verwahrstelle oder die Gesellschaft an den ACD möglich ist.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die FCA die Bestellung eines anderen Authorised Corporate Director anstelle des ausscheidenden ACD genehmigt hat.

Der ACD hat Anspruch auf seine anteilmäßigen Gebühren und Aufwendungen bis zum Inkrafttreten der Kündigung sowie auf jegliche zusätzlichen notwendigen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offener Verpflichtungen anfallen. Eine Entschädigung für die Kündigung ist im ACD-Vertrag nicht vorgesehen. Der ACD-Vertrag sieht Entschädigungen für den ACD vor, jedoch nicht für Angelegenheiten, die sich aufgrund von Betrug oder durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Verletzung von Pflichten oder Untreue bei der Ausübung seines Auftrages und seiner Pflichten ergeben.

Der ACD erstattet der Gesellschaft alle Gewinne, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Annullierung zurückgenommener Anteile erzielt. Die Gebühren, auf die der ACD Anspruch hat, sind in Abschnitt 3 „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt.

Der ACD hat eine Vergütungsrichtlinie für diejenigen Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter aufgestellt, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer fällt, deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile des ACD haben. Diese Vergütungsrichtlinie:

- ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform und fördert dieses, und sie ermutigt kein Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen der Fonds konform sind; und
- sie ist mit der Geschäftsstrategie, den objektiven Werten und Interessen des ACD konform und kollidiert nicht mit der Verpflichtung des ACD, im besten Interesse der Fonds zu handeln.

Schroders verfügt über einen bestehenden Vergütungsausschuss, der sich aus unabhängigen nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern der Schroders plc zusammensetzt. Der Ausschuss trat im Jahr 2018 viermal zusammen. Es ist unter anderem dafür verantwortlich, dem Verwaltungsrat der Schroders plc eine Konzernrichtlinie für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Schroders-Gruppe vorzuschlagen, das Governance-Rahmenwerk für die Vergütung zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die Vergütungsvereinbarungen mit einem effektiven Risikomanagement konform sind. Die Rolle und Aktivitäten des Ausschusses und die Heranziehung von Beratern sind im Vergütungsbericht und im Aufgabenbereich des Ausschusses (die beide auf der Website der Schroders-Gruppe verfügbar sind) näher ausgeführt.

Der ACD delegiert die Verantwortung für die Festlegung der Vergütungsrichtlinie an den Vergütungsausschuss der Schroders plc. Der ACD legt die Ziele der einzelnen von ihm verwalteten Fonds fest und überwacht die Einhaltung dieser Ziele sowie die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der Vergütungsausschuss erhält Berichte vom ACD in Bezug auf die Ziele, Risikobeschränkungen und Interessenkonflikte der einzelnen Fonds sowie das Ergebnis anhand dieser Kennzahlen. Der Vergütungsausschuss erhält bei der Erwägung von Vergütungsvorschlägen von den Leitern dieser



Bereiche Berichte zu Risiko-, Rechts- und Compliance-Angelegenheiten, dies bietet eine Gelegenheit, erhebliche Bedenken vorzubringen.

Eine Zusammenfassung der Vergütungsrichtlinie des ACD und diesbezügliche Angaben finden Sie auf [www.schroders.com/remuneration-disclosures](http://www.schroders.com/remuneration-disclosures). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

### Anlageverwaltung

Der ACD hat Schroder Investment Management Limited (der „Anlageberater“), eine in England und Wales gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz und Hauptgeschäftssitz in 1 London Wall Place, London, EC2Y 5AU, mit der Anlageverwaltung des Schroder European Equity Absolute Return Fund beauftragt. Schroder Investment Management Limited ist durch die FCA zugelassen und reguliert.

Der ACD hat BennBridge Ltd (der Anlageberater), eine in England und Wales gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz und Hauptgeschäftssitz in Windsor House, Station Court, Station Road, Great Shelford, Cambridgeshire CB22 5NE, mit der Anlageverwaltung des Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund beauftragt. BennBridge Ltd ist von der FCA zugelassen und wird von dieser reguliert.

### Bedingungen der Verträge mit den Anlageberatern

Die Bestellung der Anlageberater erfolgte im Rahmen von Verträgen zwischen dem ACD und den einzelnen Anlageberatern. Die Anlageberater haben vorbehaltlich der Gesamtverantwortung und des Vetorechts des ACD umfassende Ermessensbefugnis bei der Anlage der Vermögen der Fonds, für die sie bestellt wurden.

Der Vertrag zwischen dem ACD und Schroder Investment Management Limited kann von jeder Partei mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Der Vertrag kann außerdem im Falle einer 30 Tage oder länger andauernden Vertragsverletzung und bei bestimmten Insolvenz- oder ähnlichen Fällen fristlos gekündigt werden. Der Vertrag kann auch fristlos gekündigt werden, wenn dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

Der Vertrag zwischen dem ACD und BennBridge Ltd kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Der Vertrag kann außerdem im Falle einer 30 Tage oder länger andauernden Vertragsverletzung und bei bestimmten Insolvenz- oder ähnlichen Fällen fristlos gekündigt werden. Der Vertrag kann auch fristlos gekündigt werden, wenn dies im Interesse der Anteilhaber liegt.

### Haupttätigkeiten der Anlageberater

Die Haupttätigkeiten der Anlageberater sind Fondsverwaltung und Anlageberatung. Die Anlageberater dürfen im Namen der Gesellschaft handeln. Die Anlageberater sind berechtigt, für eigene Rechnung als Vergütung für ihre Dienstleistungen eine Gebühr entgegenzunehmen, deren Höhe und Berechnungsgrundlage zu gegebener Zeit schriftlich zwischen den einzelnen Parteien vereinbart wird.

## Verwahrstelle und Depotbank

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist J.P. Morgan Europe Limited, eine Kapitalgesellschaft, die am 18. September 1968 in England und Wales gegründet wurde. Ihr eingetragener Sitz ist in 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP und ihr Hauptgeschäftssitz ist in Chaseside, Bournemouth BH7

7DA. Die letztendliche Dachgesellschaft der Verwahrstelle ist JP Morgan Chase & Co, die in Delaware, USA gegründet wurde.

Die Verwahrstelle hat JPMorgan Chase Bank, N.A. zur Depotbank für das Fondsvermögen bestellt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der einzelnen Fonds betraut. Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, können entweder direkt von der Depotbank oder, sofern dies gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften zulässig ist, über externe Depotbanken/ Unterdepotbanken verwahrt werden, die grundsätzlich dieselben Garantien bieten wie die Depotbank selbst, wenn es darum geht, dass es sich um Finanzinstitute handelt, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die als mit den EU-Bestimmungen gleichwertig angesehen werden. Die Verwahrstelle stellt außerdem sicher, dass die Zahlungsströme der einzelnen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder erhalten wurden und dass alle Barbestände eines Fonds auf dem auf den Namen des Fonds oder der Depotbank für den Fonds lautenden Barkonto verbucht wurden.

Alle Barbestände, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte, aus denen sich das Vermögen eines Fonds zusammensetzt, werden von der Verwahrstelle im Namen des Fonds und seiner Anteilhaber aufbewahrt. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds und die Verwendung der Einkünfte des Fonds gemäß den Bestimmungen des britischen Rechts und der Gründungsurkunde erfolgen und dass die Erlöse aus Transaktionen in Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds innerhalb der üblichen Fristen eingehen. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Folgendes zu tun:

- (A) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung der Anteile eines Fonds im Einklang mit den FCA-Regulations und der Gründungsurkunde erfolgen;
- (B) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile eines Fonds im Einklang mit den FCA-Regulations und der Gründungsurkunde berechnet wird;
- (C) die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen britisches Recht oder die Gründungsurkunde verstoßen;
- (D) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Fonds jede Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird; und
- (E) sicherzustellen, dass die Erträge eines Fonds gemäß den FCA-Regulations und der Gründungsurkunde verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt dem ACD regelmäßig eine vollständige Aufstellung aller Vermögenswerte der Fonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrpflichten in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds einschließlich unter anderem der Verwahrung von Vermögenswerten, oder, wenn Vermögenswerte aufgrund ihrer Wesensart nicht verwahrt werden können, der Überprüfung des Eigentums an diesen Vermögenswerten sowie der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf diese Vermögenswerte vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effektiveren Wahrnehmung ihrer Pflichten ganz oder teilweise an einen oder mehrere externe Beauftragte delegieren, die gelegentlich von der Verwahrstelle bestellt werden.

Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl und Bestellung der externen Beauftragten und der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung dieser externen Beauftragten und der Vereinbarungen der Dritten in Bezug auf die an sie delegierten Angelegenheiten die gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwenden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte eines Fonds ganz oder teilweise einem solchen externen Beauftragten anvertraut hat.

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle einem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder den entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, dieser Verlust ist auf ein von der Verwahrstelle nicht zu vertretendes äußeres Ereignis zurückzuführen, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können.

Eine Liste der von der Verwahrstelle bestellten externen Beauftragten kann auf Anfrage vom ACD bezogen werden.

Die an die Verwahrstelle und Depotbank gezahlten Beträge werden in den Berichten und Abschlüssen der einzelnen Fonds ausgewiesen.

### Interessenkonflikte

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als globale Verwahrstelle kann die Verwahrstelle gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten zur Erbringung von Verwahr-, Fondsverwaltungs- oder damit zusammenhängenden Leistungen eingehen. Bei einer Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group, die zahlreiche verschiedene Leistungen anbietet, können gelegentlich (i) aufgrund der Delegation von der Verwahrstelle an ihre Verwahrungsbeauftragten oder (ii) allgemein zwischen den Interessen der Verwahrstelle und denen ihrer Anleger oder des ACD Interessenkonflikte entstehen; dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle ein Produkt oder eine Leistung für einen Fonds erbringt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder an dieser Leistung hat oder eine Vergütung für andere damit zusammenhängende Produkte oder Leistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, wie z. B. Devisen-, Wertpapierleih-, Preisfestsetzungs- oder Bewertungs-, Fondsverwaltungs-, Fondsbilanzierungs- oder Transferstellenleistungen. Im Falle möglicher Interessenskonflikte, die eventuell im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, berücksichtigt die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich von Artikel 25 der OGAW-V-Richtlinie. Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell dadurch oder aufgrund der Delegation von Verwahrfunktionen durch die Verwahrstelle entstehen, werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz des ACD zur Verfügung gestellt.

### Gesetzlicher Status

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist diejenige einer Verwahrstelle und eines Treuhänders von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist durch die FCA zugelassen und reguliert.

### Bedingungen der Ernennung

Die Verwahrstelle erbringt ihre Dienstleistungen gemäß einem Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der Verwahrstellenvertrag), der von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen gekündigt werden kann, sofern die Gesellschaft in dem Fall, dass die Verwahrstelle mitteilt, sie wolle sich zurückziehen, sich nach besten Kräften bemüht, eine ordnungsgemäß qualifizierte Nachfolgerin für die Verwahrstelle zu finden; bis dahin bleibt die Verwahrstelle im Amt, und das Inkrafttreten der Kündigung verschiebt sich entsprechend. Wenn in den neun Monaten nach dem Tag dieser Mitteilung keine Nachfolgerin der Verwahrstelle ernannt wurde, wird die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer Satzung aufgelöst. Vorbehaltlich der FCA Rules ist die Verwahrstelle bevollmächtigt, ihre Pflichten als Verwahrstelle ganz oder teilweise zu delegieren (und ihre Delegierten zu ermächtigen, diese weiter zu delegieren). Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens an JPMorgan Chase Bank, N.A. delegiert. Die Verwahrstelle hat Anrecht auf die Gebühren, Aufwendungen und Auslagen, die im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle“ angegeben sind.

Der Verwahrstellenvertrag umfasst Entschädigungen der Gesellschaft zugunsten der Verwahrstelle und deren Tochtergesellschaften für (außer unter bestimmten Umständen) alle Kosten (u.a. alle angemessenen Anwalts-, Sachverständigen- und sonstigen Kosten), Gebühren, Verluste und Verbindlichkeiten, die gegen die Verwahrstelle und ihre Tochtergesellschaften erhoben werden oder diesen entstehen können, während die Verwahrstelle ihren Pflichten nach dem Verwahrstellenvertrag nachkommt oder ihre entsprechenden Befugnisse, Vollmachten und Machtbefugnisse ausübt.

### Bereitstellung von Fondsbuchhaltungs- und Verwaltungsdienstleistungen

Der ACD hat J.P. Morgan Europe Limited beauftragt, für die einzelnen Fonds Fondsbuchhaltungs- und bestimmte Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

### Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft sind:

PricewaterhouseCoopers LLP  
Atria One  
144 Morrison Street  
Edinburgh EH3 8EX

### Allgemeines

Die Gesellschaft, der ACD und die Verwahrstelle müssen jeweils den einschlägigen Auflagen der FCA Rules rechtzeitig nachkommen, sofern nicht eine Verzögerung rechtmäßig und auch im Interesse der Gesellschaft ist.

Der ACD und die Verwahrstelle können bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben auf die Dienstleistungen des jeweils anderen oder von Dritten zurückgreifen. Ausgenommen hiervon ist lediglich Folgendes:

- (A) Die Verwahrstelle darf die Überwachung der Gesellschaft nicht an die Gesellschaft, den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD oder der Gesellschaft oder die Verwahrung oder Kontrolle des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschaft oder den ACD delegieren; und

(B) eine Übertragung der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens muss Vereinbarungen umfassen, die vorsehen, dass die Depotbank Dokumente nur mit Einwilligung der Verwahrstelle in den Besitz eines Dritten übergehen lässt.

Auch wenn Funktionen von Dritten übernommen werden, ist der ACD weiterhin verantwortlich für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und, wenn es sich bei dem Dritten um ein verbundenes Unternehmen handelt, für alle anderen Aufgaben, für die der ACD zuständig ist.

Die FCA Rules enthalten verschiedene Auflagen an Transaktionen zwischen der Gesellschaft und dem ACD, einem Anlageberater oder einem ihrer verbundenen Unternehmen, die zu einem Interessenkonflikt führen können. Diese dienen dem Schutz der Interessen der Gesellschaft. Bestimmte Transaktionen zwischen der Gesellschaft und dem ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD können unter Umständen auf Betreiben der Gesellschaft anfechtbar sein.

Der ACD und andere, mit Schroder plc verbundene Gesellschaften können gegebenenfalls als Anlageverwalter oder -berater für andere Fonds handeln, die ähnliche Anlageziele wie die Fonds der Gesellschaft verfolgen. Es ist deshalb möglich, dass der ACD und/oder andere, mit Schroder plc verbundene Gesellschaften im Verlauf ihrer geschäftlichen Tätigkeit in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds geraten. Der ACD wird jedoch in einem derartigen Fall seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Gesellschaft einhalten, insbesondere die Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, wird er aber auch seine Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen.

Der ACD ist weder gegenüber der Verwahrstelle noch den Anteilhabern eines der Fonds rechenschaftspflichtig über etwaige Vorteile oder Gewinne, die ihm aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit Anteilen, einer Transaktion mit Vermögen eines Fonds oder der Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft entstehen oder daraus abgeleitet sind, und unterlässt dies folglich.

Die Verwahrstelle kann von Zeit zu Zeit als Verwahrstelle anderer Investmentgesellschaften mit variablem Kapital agieren.

# Anhang VI

## Allgemeine Informationen

### Register der Anteilsinhaber

Das Register kann während der üblichen Geschäftszeiten an der unter „Geschäftsführung und Verwaltung“ angegebenen Adresse der Transferstelle von jedem Anteilsinhaber oder von dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden.

Kopien der Einträge im Register über einen Anteilsinhaber können dem betreffenden Anteilsinhaber auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft hat die Befugnis, das Register für einen oder mehrere Zeiträume von höchstens 30 Tagen pro Jahr zu schließen.

### Beschränkungen und obligatorische Übertragung, Umwandlung und Rücknahme von Anteilen

Der ACD kann gegebenenfalls Beschränkungen erlassen, die er für notwendig hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen unter Verstoß gegen das Gesetz oder staatliche Bestimmungen (oder die Auslegung eines Gesetzes oder einer Bestimmung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Hoheitsgebietes erworben oder gehalten werden. In diesem Zusammenhang kann der ACD Anträge für Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen nach seinem Ermessen zurückweisen.

Falls der ACD Kenntnis davon erhält, dass sich Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum einer unberechtigten Person befinden (betroffene Anteile) oder befinden können, kann der ACD den/die eingetragenen Inhaber der betroffenen Anteile auffordern, diese Anteile auf eine Person zu übertragen, die berechtigt ist, die Anteile zu besitzen, oder ihn/sie schriftlich auffordern, die Anteile nach den FCA Rules zurückzugeben oder löschen zu lassen. Wenn eine Person, an die eine diesbezügliche Aufforderung gerichtet wird, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Aufforderung die betroffenen Anteile auf eine Person überträgt, die zum Besitz derselben berechtigt ist, oder nicht zur Zufriedenheit des ACD (dessen Urteil abschließend und verbindlich ist) nachweist, dass sie und der wirtschaftliche Eigentümer zum Besitz der Anteile berechtigt sind, wird bei ihr nach Ablauf der genannten Frist von 30 Tagen davon ausgegangen, dass sie schriftlich um die Rücknahme oder Annullierung (nach dem Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile nach den FCA Rules ersucht hat.

Eine Person, der bekannt wird, dass sie oben beschriebene betroffene Anteile erworben hat oder besitzt, hat, wenn sie nicht bereits eine Aufforderung des ACD wie oben beschrieben erhalten hat, alle betroffenen Anteile auf eine Person, die zum Besitz derselben qualifiziert ist, zu übertragen oder schriftlich um die Rücknahme oder Annullierung dieser Anteile nach den FCA Rules zu ersuchen.

Der ACD kann außerdem in seinem Ermessen Beteiligungen an einer Anteilsklasse in eine andere umwandeln, wenn dies seiner Ansicht nach im besten Interesse der Anleger liegt. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Umwandlung den Anlegern Skaleneffekte bietet oder auf sonstige Weise zu niedrigeren Gebühren führt. Eine

zwangsweise Umwandlung von Anteilen erfolgt erst nach angemessener Vorankündigung durch den ACD gegenüber den betroffenen Anlegern im Einklang mit dem COLL.

Anteilsinhaber, die der britischen Steuer unterliegen, werden darauf hingewiesen, dass Umwandlungen nicht generell als eine Veräußerung im Sinne der Kapitalertragsteuer behandelt werden sollten, außer Umwandlungen zwischen abgesicherten und nicht abgesicherten Anteilsklassen.

Der ACD erhebt keine Gebühren, wenn er eine zwangsweise Umwandlung von Anteilen durchführt.

### Nicht-britische Anleger

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen der Fonds können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen. Personen, die diesen Verkaufsprospekt in solchen Ländern erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt nicht als an sie gerichtete Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen behandeln, sofern eine solche Aufforderung in dem jeweiligen Land nicht rechtmäßig an sie gerichtet werden kann. Daher stellt dieser Verkaufsprospekt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig sind, oder in dem die anbietende oder auffordernde Person nicht dazu ermächtigt ist, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen. Es obliegt den einzelnen Personen, die im Besitz dieses Verkaufsprospekts sind und die eine Zeichnung von Anteilen der Fonds beantragen möchten, sich über alle maßgeblichen Rechtsvorschriften aller maßgeblichen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten. Interessierte Antragsteller auf Zeichnung von Anteilen der Fonds sollten sich über die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die maßgeblichen Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern informieren, deren Staatsbürger sie sind bzw. in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Die Anteile der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das Wertpapiergesetz), dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung (das Gesetz über Investmentgesellschaften) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und sie dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anteile der Fonds dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

### Jahresberichte

Aufgrund der Abschaffung der Anforderung der FCA zur Erstellung von Kurzberichten erstellt der ACD für halbjährliche und jährliche Bilanzzeiträume, die nach dem 1. Januar 2017 enden, keine weiteren Kurzberichte.



Innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Rechnungsjahres bzw. zwei Monaten nach dem Ende jeder halbjährlichen Rechnungsperiode wird der ACD jedem im Register eingetragenen Anteilshaber (oder dem zuerst genannten Anteilshaber) den vollständigen Bericht und die Abschlüsse auf Anforderung kostenlos zur Verfügung stellen (siehe „Unterlagen der Gesellschaft“ weiter unten) oder sie sind im Internet unter [www.schroders.co.uk](http://www.schroders.co.uk) erhältlich.

## Strategie zur Ausübung von Stimmrechten

Die Anlageberater und der ACD verfolgen für die Bestimmung dessen, wie die mit dem Besitz von Fondspositionen verbundenen Stimmrechte zugunsten jedes Fonds ausgeübt werden sollen, eine bestimmte Strategie. Ein Überblick über diese Strategie ist auf Anfrage beim ACD erhältlich. Nähere Angaben zu Maßnahmen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten sind auf Anfrage beim ACD erhältlich.

## Bestmögliche Ausführung

Die ACD-Richtlinien für die Auftragsausführung legen die Grundlage, auf welcher der ACD mit Bezug auf die Fonds Transaktionen ausführt und Aufträge platziert. Hierbei hat er laut FCA-Handbuch seiner Pflicht, das bestmögliche Ergebnis für den ACD im Namen jedes Fonds zu erzielen, nachzukommen. Nähere Angaben zu den Richtlinien des ACD zur bestmöglichen Ausführung sind auf Wunsch vom ACD erhältlich.

## Versammlungen der Anteilshaber und Stimmrechte

### Jahreshauptversammlung

Sofern der ACD den Anteilshabern keine anders lautende Mitteilung sendet, führt die Gesellschaft keine Jahreshauptversammlung zum Jahresabschluss der Gesellschaft durch.

Anteilshaber sind berechtigt, Kopien der Dienstleistungsverträge zwischen dem ACD und der Gesellschaft anzufordern.

### Hauptversammlungen

Den Anteilshabern wird Termin, Ort und Uhrzeit der Hauptversammlungen mitgeteilt.

Die Einberufung und Durchführung von Versammlungen der Anteilshaber und die Stimmrechte der Anteilshaber auf solchen Versammlungen sind durch die Satzung der Gesellschaft und die FCA Rules, die unten zusammengefasst sind, geregelt.

Wenn die Anteilshaber juristische statt natürliche Personen sind, gilt Folgendes:

- (A) Eine juristische Person, die Anteilshaber ist, kann auf Beschluss des Verwaltungsrats oder eines anderen Verwaltungsorgans hinsichtlich des Anteils oder der Anteile, die sie besitzt, eine ihres Erachtens geeignete natürliche Person bevollmächtigen, in einer Hauptversammlung der Anteilshaber oder der Versammlung der Anteilshaber einer Klasse oder eines Fonds als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete natürliche Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person die

gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person bezüglich ihres Anteils oder ihrer Anteile ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre.

- (B) Eine juristische Person, die Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ist, kann durch Beschluss ihres Verwaltungsrats oder eines anderen Leitungsgremiums eine natürliche Person, die sie für geeignet hält, dazu ermächtigen, in Hauptversammlungen der Gesellschaft, Versammlungen der Anteilshaber einer Klasse oder eines Fonds oder Sitzungen des Verwaltungsrats als ihr Vertreter zu handeln. Die mit dieser Vollmacht ausgestattete natürliche Person ist berechtigt, namens der betreffenden juristischen Person in einer solchen Versammlung die gleichen Befugnisse auszuüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn sie Verwaltungsratsmitglied wäre.
- (C) Eine juristische Person, die Anteile als Nominee hält, kann mehr als einen Vertreter ernennen, und zwar jeweils für eine bestimmte Zahl von Anteilen, welche die juristische Person besitzt, und jeder dieser Vertreter kann die o.g. Befugnisse nur in Bezug auf die betreffenden Anteile ausüben.

### Beantragung von Versammlungen

Der ACD kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.

Anteilshaber können ebenfalls eine Hauptversammlung beantragen. Ein Antrag seitens der Anteilshaber muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert und von den Anteilshabern unterzeichnet sein, die am Datum des Antrags als Anteilshaber von mindestens einem Zehntel des Werts aller an diesem Tag umlaufenden Anteile eingetragen sind. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Eingang eines derartigen Antrags eine Hauptversammlung am Hauptsitz der Gesellschaft einberufen.

### Benachrichtigung und Quorum

Anteilshaber erhalten mindestens 14 Tage im Voraus eine schriftliche Mitteilung über eine Hauptversammlung. Sie haben das Recht, bei der Feststellung des Quorums mitgezählt zu werden, und sind auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten stimmberechtigt. Das Quorum für die Versammlung besteht aus zwei Anteilshabern, die persönlich oder durch Vollmacht anwesend sind.

Die Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilshaber erfolgt in Übereinstimmung mit den FCA-Bestimmungen.

Eine Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich in der üblichen und allgemein anerkannten Form oder einer anderen Form, die der ACD genehmigen kann, abgefasst und von dem Vollmachtgeber oder dessen Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet sein; falls es sich bei dem Vollmachtgeber um eine juristische Person handelt, ist die Vollmacht entweder mit dem allgemeinen Unternehmenssiegel zu versehen oder von einem leitenden Angestellten oder einem Zeichnungsbevollmächtigten zu unterzeichnen. Eine zum Zeichnungsbevollmächtigten ernannte Person muss kein Anteilshaber sein. Damit die Ernennung eines Bevollmächtigten wirksam werden kann, darf die Stimmrechtsvollmacht gemäß den FCA Rules nicht später als 48 Stunden vor der betreffenden Versammlung oder vertagten Versammlung eingehen.



## Stimmrechte

Auf einer Versammlung von Anteilshabern hat bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder Anteilshaber (falls es sich um eine natürliche Person handelt), der persönlich oder (falls es sich um eine juristische Person handelt) durch seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter anwesend ist, eine Stimme.

Bei einer Wahlabstimmung können Anteilshaber entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Prozentsatz der mit allen umlaufenden Anteilen insgesamt verbundenen Stimmrechte, welcher dem Verhältnis des Anteilpreises zur Summe der Preise aller Anteile entspricht, die an dem Datum in Umlauf waren, das sieben Tage vor dem Tag liegt, an dem die Ankündigung der Versammlung als zugestellt gilt. Anteilshaber, die mehr als eine Stimme besitzen, müssen bei einer Abstimmung nicht alle Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die sie abgeben, in derselben Weise verwenden.

Abgesehen von den Fällen, in denen die FCA Rules oder die Satzung der Gesellschaft einen außerordentlichen Beschluss vorschreiben (der mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen zustande kommen muss), kommt jeder von den FCA Rules vorgeschriebene Beschluss mit einfacher Mehrheit der für und gegen den Beschluss abgegebenen gültigen Stimmen zustande („außerordentlicher Beschluss“).

Der ACD darf beim Quorum einer Hauptversammlung nicht mitgezählt werden. Weder der ACD noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen darf auf einer Hauptversammlung abstimmen, es sei denn in Bezug auf Anteile, welche der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen namens einer Person oder gemeinsam mit einer Person besitzt, die, falls sie der registrierte Anteilshaber ist, abstimmen könnte und von welcher der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung erhalten hat.

„Anteilshaber“ bedeuten in diesem Zusammenhang Anteilshaber an dem Datum, das sieben Tage vor dem Tag liegt, an dem die Ankündigung der Versammlung als zugestellt gilt. Ausgenommen sind diejenigen Anteilshaber, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie am Tag der Versammlung keine Anteilshaber sind.

## Klassenversammlungen

Die obigen Bestimmungen gelten für Hauptversammlungen der Anteilshaber eines Fonds oder einer Klasse wie für Hauptversammlungen der Anteilshaber, allerdings mit Bezug auf die Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse.

## Anzeige von Veränderungen in der Gesellschaft und/oder einem Fonds

Der ACD setzt alle Anteilshaber der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds jeweils über alle Veränderungen in der Gesellschaft und/oder einem Fonds in Kenntnis. Welche Art von Mitteilung der ACD den Anteilshabern sendet, hängt von der Art der vorgeschlagenen Veränderungen aus Sicht des ACD ab. Veränderungen können fundamental, wesentlich oder meldepflichtig sein.

Wenn der ACD eine Veränderung der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds als fundamental erachtet, müssen die Anteilshaber der Gesellschaft und/oder des

betreffenden Fonds die Veränderung gegebenenfalls vor ihrer Umsetzung durch einen außerordentlichen Beschluss billigen.

Wenn der ACD eine Veränderung der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds als wesentlich erachtet, wird die Veränderung gegebenenfalls den Anteilshabern der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds mindestens 60 Tage vor der Umsetzung mitgeteilt.

Wenn der ACD eine Veränderung der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds als meldepflichtig erachtet, werden die Anteilshaber der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds am oder nach dem Tag der Umsetzung der Veränderung darüber unterrichtet.

## Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds

Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst, es sei denn als nicht eingetragene Gesellschaft gemäß Teil V des Insolvency Act 1986 oder, falls die Gesellschaft solvent ist, gemäß den FCA Rules. Ein Fonds kann, sofern er solvent ist, gemäß den FCA Rules geschlossen, oder, sofern er insolvent ist, gemäß Teil V des Insolvency Act 1986 (als nicht eingetragene Gesellschaft) aufgelöst werden.

Sollte die Gesellschaft bzw. ein Fonds gemäß den FCA Rules aufgelöst bzw. geschlossen werden, kann die Auflösung oder Schließung nur nach Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA kann diese Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach Untersuchung der Angelegenheiten, der Geschäfte und des Vermögens der Gesellschaft oder, im Fall der Schließung eines Fonds, nach Untersuchung der Angelegenheiten, der Geschäfte und des Vermögens des Fonds) entweder erklärt, dass die Gesellschaft bzw. der Fonds binnen 12 Monaten ab dem Tag der Erklärung in der Lage sein wird, ihren bzw. seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, oder aber, dass die Gesellschaft dazu nicht in der Lage sein wird. Nach den FCA Rules ist es nicht möglich, die Gesellschaft aufzulösen oder einen Fonds zu schließen, falls zur gegebenen Zeit das Amt des ACD nicht besetzt ist.

Gemäß den FCA Rules können die Gesellschaft aufgelöst oder ein Fonds geschlossen werden, wenn:

- (A) die Anteilshaber einen entsprechenden außerordentlichen Beschluss fassen; oder
- (B) der (eventuell) in der Satzung für die Dauer der Gesellschaft oder des Fonds festgelegte Zeitraum abläuft oder (eventuell) ein Ereignis eintritt, für dessen Eintreten die Satzung die Auflösung oder Schließung der Gesellschaft oder des Fonds vorsieht (z.B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft unter sein vorgeschriebenes Minimum fällt oder (mit Bezug auf einen Fonds) der Nettoinventarwert des Fonds weniger als 5 Mio. GBP oder den Gegenwert in der Nennwährung beträgt, oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Bestimmungen eines Landes bedeutet, dass es nach Ansicht des ACD wünschenswert ist, den Fonds zu schließen); oder
- (C) der Tag eintritt, an dem eine vom ACD beantragte und von der FCA bewilligte Auflösung der Gesellschaft oder Schließung eines Fonds wirksam wird.

Ein Fonds kann auch nach einem genehmigten Verschmelzungs- oder Umstrukturierungsplan beendet werden; in diesem Fall erhalten die Anteilshaber des Fonds

Anspruch auf den Erhalt von Anteilen an einem anderen geregelten Organismus für gemeinsame Anlagen im Austausch gegen ihre Fondsanteile.

Bei Eintreten eines der Ereignisse in Absatz (a) bis (c) oben und unter der Voraussetzung, dass die Genehmigung der FCA vorliegt:

- (A) gelten die Abschnitte 6.2 (Handel), 6.3 (Bewertung und Preisbestimmung) und 5 (Anlage- und Kreditbefugnisse) der FCA Rules nicht mehr für die Gesellschaft oder den Fonds;
- (B) stellt die Gesellschaft die Ausgabe und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Fonds ein, und stellt der ACD den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen bzw. die mit der Gesellschaft vereinbarte Ausgabe oder Annullierung von Anteilen ein (außer in Bezug auf eine endgültige Annullierung);
- (C) wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- (D) stellt die Gesellschaft, falls sie aufgelöst wird, ihre Geschäftstätigkeit bis auf die für die Auflösung der Gesellschaft vorteilhaften Tätigkeiten ein; und
- (E) bleiben die Rechtsstellung als Kapitalgesellschaft, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen (a) und (d) oben die Befugnisse der Gesellschaft und des ACD bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen.

Sobald nach Beginn der Auflösung oder Schließung durchführbar, veräußert der ACD das Vermögen der Gesellschaft oder des Fonds und begleicht die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Fonds aus dem Veräußerungserlös. Sofern nach der Bildung von Rückstellungen für die Auflösungs- oder Schließungskosten und die Begleichung der verbleibenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Fonds genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, kann der ACD veranlassen, dass die Verwahrstelle aus dem Erlös eine oder mehrere Zwischenausschüttungen an die Anteilhaber vornimmt. Diese Ausschüttungen erfolgen entsprechend den Beteiligungsrechten der Anteilhaber in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft oder des Fonds bei Beginn der Auflösung oder Schließung. Der ACD sorgt dafür, dass die Verwahrstelle an oder vor dem Tag, an dem die Schlussabrechnung oder Endabrechnung an die Anteilhaber geschickt wird, ebenfalls aus dem etwa verbliebenen Saldo entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds eine letzte Ausschüttung an die Anteilhaber vornimmt.

Ist die Auflösung der Gesellschaft oder die Schließung eines Fonds abgeschlossen, werden die Gesellschaft oder der Fonds aufgelöst, und der ACD veranlasst, dass die Verwahrstelle das noch auf dem Konto der Gesellschaft oder des Fonds stehende Geld innerhalb eines Monats nach Auflösung gemäß den OEIC Regulations zahlt oder hinterlegt.

Im Zeitraum zwischen der Einleitung der Auflösung eines Fonds oder seiner Einstellung werden manchmal weitere dem Fonds geschuldete Gelder vereinnahmt. Wenn der erhaltene Betrag nach Ansicht des ACD und der Verwahrstelle im Verhältnis zu den Kosten der Auszahlung der Gelder an die Anteilhaber, die bei der Einleitung der Auflösung des Fonds Anteile hielten, für erheblich erachtet wird (mehr als 5 GBP pro Anteilhaber), dann wird das Geld an die Anteilhaber ausgezahlt. Wenn der vereinnahmte Betrag für unerheblich erachtet wird oder nach der

Auflösung oder Einstellung eingeht, wird das Geld an eine vom ACD ausgewählte in Großbritannien eingetragene Wohltätigkeitsorganisation gespendet.

Nachdem der ACD eine Auflösung der Gesellschaft oder eine Schließung eines Fonds abgeschlossen hat, informiert er die FCA darüber.

Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds hat der ACD eine Schlussabrechnung zu erstellen, die das Datum enthält, an dem die Geschäfte der Gesellschaft vollständig aufgelöst waren, und aus der hervorgeht, wie die Auflösung stattgefunden hat und wie das Gesellschaftsvermögen verteilt wurde. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassen einen Bericht über die Schlussabrechnung und geben an, ob ihres Erachtens die Schlussabrechnung ordnungsgemäß erstellt wurde. Nachdem die Schließung eines Fonds abgeschlossen wurde, hat der ACD eine Endabrechnung zu erstellen, die das Datum enthält, an dem die Geschäfte des Fonds vollständig beendet waren, und aus der hervorgeht, wie die Auflösung stattgefunden hat und wie das Fondsvermögen verteilt wurde. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassen einen Bericht über die Schlussabrechnung oder Endabrechnung und geben an, ob ihres Erachtens die Schlussabrechnung oder Endabrechnung ordnungsgemäß erstellt wurde.

Diese Schlussabrechnung oder Endabrechnung und der Bericht der Abschlussprüfer sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder der Schließung des Fonds an die FCA und alle betroffenen Anteilhaber zu senden.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Gesellschaft und ihre Fonds stellen getrennte Portfolios von Vermögenswerten dar. Daher gehören die Vermögenswerte eines Fonds ausschließlich zu diesem Fonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Begleichung von Verbindlichkeiten anderer natürlicher oder juristischer Personen, einschließlich der Umbrella-Gesellschaft, oder anderer Fonds oder Ansprüchen gegenüber anderen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich der Umbrella-Gesellschaft, oder gegenüber anderen Fonds verwendet werden und stehen für diese Zwecke nicht zur Verfügung.

Die Bestimmungen der OEIC Regulations sehen zwar eine getrennte Haftung von Fonds vor, doch das Konzept der Haftungstrennung ist relativ neu. Wenn lokale Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder gemäß Verträgen nach ausländischem Recht Ansprüche geltend machen, ist daher noch nicht bekannt, wie diese ausländischen Gerichte auf die Regulations 11A und 11B der OEIC Regulations reagieren werden.

## Unterlagen der Gesellschaft

Folgende Unterlagen können an jedem Geschäftstag zwischen 9.00 und 17.30 Uhr am Hauptsitz des ACD in 1 London Wall Place, London EC2Y 5AU, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:

- (A) die letzten vollständigen Jahres- und Halbjahresberichte und Abschlüsse der Gesellschaft;
- (B) die Satzung (samt etwaigen Änderungen);
- (C) der Verkaufsprospekt
- (D) die wesentlichen Anlegerinformationen für alle Anteilsklassen der einzelnen Fonds; und
- (E) die unten genannten wesentlichen Verträge.

Die aktuellsten Fassungen der in (a), (b) und (c) oben genannten Dokumente können auch vom Hauptsitz des ACD auf schriftliche Anfrage an 1 London Wall Place, London EC2Y 5AU, Vereinigtes Königreich, kostenlos angefordert werden. Diese Dokumente können auch von der Website des ACD heruntergeladen werden: [www.Schroder.co.uk](http://www.Schroder.co.uk). Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Gebühr für die Bereitstellung der entsprechenden Druckexemplare erheben.

## Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft nicht im normalen Geschäftsverkehr abgeschlossen worden; sie sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

- (A) der ACD-Vertrag vom 24. März 2014 zwischen der Gesellschaft und dem ACD; und
- (B) der Verwahrstellenvertrag vom 24. März 2014 zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Verwahrstelle.

Einzelheiten zu den o.g. Verträgen sind Anhang V, „Management, Vertrieb und Verwaltung“ zu entnehmen.

## Beschwerden

Beschwerden sind zu richten an: Head of Investor Services, Schroders, P O Box 1102, Chelmsford CM99 2XX, Vereinigtes Königreich. Eine Kopie der internen Beschwerdeverfahren können Sie schriftlich an der oben genannten Adresse oder bei Schroders Investor Services unter 0800 718 777 anfordern. Zudem haben Sie das Recht, Ihre Beschwerde direkt an: Financial Ombudsman Service, Exchange Tower, London E14 9SR. Informationen über den Financial Ombudsman Service sind auf [www.financial-ombudsman.org.uk](http://www.financial-ombudsman.org.uk) zu finden. Eine Darlegung Ihrer Ansprüche auf Entschädigung für den Fall, dass Schroders nicht in der Lage sein sollte, seinen Pflichten Ihnen gegenüber nachzukommen, ist beim FCA und dem Financial Services Compensation Scheme erhältlich. Weitere Angaben finden Sie auf [www.fscs.org.uk](http://www.fscs.org.uk).

## Datenschutz

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) bzw. der entsprechenden Bestimmung des englischen Rechts im Zuge des EUWA sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Fonds und der ACD.

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des maßgeblichen Datenschutzrechts sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie wir Ihre Daten erfassen, nutzen, weitergeben, übertragen und speichern. Sie finden eine Abschrift unserer Datenschutzerklärung auf [www.schroders.com/en/privacy-policy](http://www.schroders.com/en/privacy-policy). Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars bestätigen Sie, dass Sie den Inhalt unserer Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

## Bedingung der echten Eigentumsvielfalt

Beteiligungen an den Fonds sind weitläufig verfügbar, und der ACD verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anteilshabern zu erreichen, welche die breit gefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den

Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie bitte dem Anhang III.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen des Fonds erhalten und die entsprechenden Anteile des Fonds erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

## Mitteilung an die Anteilshaber

Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die Anschrift des Anteilshabers, die im Register erscheint, oder in Übereinstimmung mit den FCA Rules auf elektronischem Wege zugestellt wurde. Jede Mitteilung oder Unterlage, die per Post zugestellt wird, gilt am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem sie aufgegeben wurde, als zugestellt. Alle Unterlagen, die an einer eingetragenen Anschrift hinterlassen oder auf anderem Wege als mit der Post zugestellt wurden, gelten als an diesem Tag zugestellt.

## Akzeptable geringfügige nicht monetäre Vorteile

Schroders kann geringfügige nicht monetäre Vorteile an Dritte zahlen oder von Dritten akzeptieren, wie es das FCA-Handbuch für Geschäftsabläufe erlaubt, vorausgesetzt, dass sie in der Lage sind, die Dienstleistungen für Kunden zu verbessern und die Verpflichtung von Schroders, ehrlich, fair und im besten Interesse der Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigen. Zu diesen geringfügigen nicht monetären Vorteilen können gehören:

- Informationen oder Unterlagen in Bezug auf Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen;
- schriftliches Material von Dritten;
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen;
- angemessene De-minimis-Gastfreundschaft; und/oder
- Forschung.

## Benchmark-Verordnung

Sofern in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist, werden die von den Fonds verwendeten Indizes oder Benchmarks im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (bzw. der entsprechenden Bestimmung des englischen Rechts im Zuge des EUWA) (die „Benchmark-Verordnungen“) zum Datum dieses Verkaufsprospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die die Übergangsregelungen gemäß den maßgeblichen Benchmark-Verordnungen in Anspruch nehmen und daher eventuell noch nicht in dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde geführten Register der Administratoren und Referenzwerte ausgewiesen sind. Diese Benchmark-Administratoren müssen bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator im Rahmen der maßgeblichen Benchmark-Verordnungen beantragen. Aktualisierte Informationen zu diesem Register sollten spätestens am 1. Januar 2020 verfügbar sein. Der ACD hält schriftliche Pläne mit den Maßnahmen vor, die ergriffen werden, falls sich die Benchmark erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Exemplare einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage kostenlos vom eingetragenen Sitz des ACD erhältlich.

# Anhang VII

## Fonds

### Der ACD ist außerdem Manager folgender zugelassener Investmentfondssysteme:

- Schroder Absolute Return Bond Fund
- Schroder Advanced Beta Global Corporate Bond Fund
- Schroder Advanced Beta Global Equity Small and Mid Cap Fund
- Schroder Advanced Beta Global Equity Value Fund
- Schroder Advanced Beta Global Sovereign Bond Fund
- Schroder Advanced Beta UK Equity Fund
- Schroder All Maturities Corporate Bond Fund
- Schroder All Maturities Index Linked Bond Fund
- Schroder Asian Alpha Plus
- Schroder Asian Income Fund
- Schroder Asian Income Maximiser
- Schroder Diversified Growth Fund
- Schroder Dynamic Multi Asset Fund
- Schroder European Alpha Plus Fund
- Schroder European Fund
- Schroder European Smaller Companies Fund
- Schroder Flexible Retirement Fund
- Schroder Gilt and Fixed Interest Fund
- Schroder Global Emerging Markets Fund
- Schroder Global Equity Fund
- Schroder Global Equity Income Fund
- Schroder Global Healthcare Fund
- Schroder Global Multi-Factor Equity Fund
- Schroder Global Cities Real Estate Income
- Schroder Global Cities Real Estate
- Schroder Income Fund
- Schroder Income Maximiser
- Schroder Institutional Growth Fund
- Schroder Institutional Index Linked Bond Fund
- Schroder Institutional Long Dated Sterling Bond Fund
- Schroder Institutional Pacific Fund
- Schroder Institutional Sterling Bond Fund
- Schroder Institutional UK Smaller Companies Fund
- Schroder Long Dated Corporate Bond Fund
- Schroder Managed Balanced Fund
- Schroder Mixed Distribution Fund
- Schroder Moorgate I Fund
- Schroder Managed Wealth Portfolio
- Schroder MM Diversity Fund
- Schroder MM Diversity Balanced Fund
- Schroder MM Diversity Income Fund
- Schroder MM Diversity Tactical Fund
- Schroder MM International Fund
- Schroder MM UK Growth Fund
- Schroder High Yield Opportunities Fund
- Schroder Prime UK Equity Fund
- Schroder QEP Global Active Value Fund
- Schroder QEP Global Core Fund
- Schroder QEP Global Emerging Markets Fund
- Schroder QEP US Core Fund
- Schroder Recovery Fund
- Schroder Small Cap Discovery Fund
- Schroder Responsible Value UK Equity Fund
- Schroder Sterling Broad Market Bond Fund
- Schroder Strategic Bond Fund
- Schroder Sustainable Multi-Factor Equity Fund
- Schroder Tokyo Fund
- Schroder UK Alpha Plus Fund
- Schroder UK Equity Fund
- Schroder UK Mid 250 Fund
- Schroder UK Real Estate Fund Feeder Trust
- Schroder UK Smaller Companies Fund
- Schroder US Mid Cap Fund
- Schroder US Smaller Companies Fund
- Schroder US Equity Income Maximiser
- SUTL Cazenove GBP Balanced Fund
- SUTL Cazenove GBP Growth Fund
- Anla Fund
- Bowdon General Fund
- Caversham Fund

- Elystan Fund
- Gresham General Fund
- Pilot Hill Fund
- Start Hill Fund
- Thornton Fund
- Winding Wood Fund
- The Betton Fund
- The Blair Fund
- The Cutty Fund
- The Global Growth Fund
- The Little Acorn Fund
- The Milton Fund
- The Mount Diston Fund
- The Pondtail Fund
- The Second Managed Growth Fund
- The Springfield Trust
- Evergreen Fund
- Bass Rock Fund
- Broombriggs Fund
- Scriventon Fund
- Barnegat Light Fund
- Countess Fund
- The Blackline Fund
- Eiger Fund
- Ardnave Fund
- Wadham Fund
- Finial Fund
- Iranja Fund

**Der ACD ist außerdem ACD für die Schroder Investment Fund Company, eine offene Investmentgesellschaft, die zurzeit die folgenden Teilfonds besitzt:**

- Schroder UK Opportunities Fund
- Schroder UK Dynamic Smaller Companies Fund
- Schroder Sterling Corporate Bond Fund
- Schroder Strategic Credit Fund
- Schroder European Recovery Fund
- Schroder Core UK Equity Fund
- Schroder UK Alpha Income Fund
- Schroder European Alpha Income Fund
- Schroder Global Recovery Fund

- Schroder Multi-Asset Total Return Fund
- Schroder India Equity Fund

**Der ACD ist außerdem ACD für:**

- The Arcadia Fund
- The Clarkston Fund
- The Wakefield Fund

**Der ACD ist außerdem ACD für die Schroder Fusion Investment Fund Company, eine offene Investmentgesellschaft, die zurzeit die folgenden Teilfonds besitzt:**

- Schroder Fusion Portfolio 3
- Schroder Fusion Portfolio 4
- Schroder Fusion Portfolio 5
- Schroder Fusion Portfolio 6
- Schroder Fusion Portfolio 7
- Schroder Fusion Managed Defensive Fund

**Der ACD ist ebenfalls ACD für die Schroder Dynamic Investment Fund Company, eine offene Investmentgesellschaft mit folgenden Teilfonds:**

- Schroder Dynamic Planner Portfolio 3
- Schroder Dynamic Planner Portfolio 4
- Schroder Dynamic Planner Portfolio 5
- Schroder Dynamic Planner Portfolio 6
- Schroder Dynamic Planner Portfolio 7

**Der ACD ist außerdem Manager des SUTL Cazenove Charity UCITS Fund, der zurzeit die folgenden Teilfonds besitzt:**

- SUTL Cazenove Charity Equity Income Fund
- SUTL Cazenove Charity Equity Value Fund
- SUTL Cazenove Charity Bond Fund

**Der ACD ist außerdem Manager des SUTL Cazenove Charity Non-UCITS Fund, der zurzeit die folgenden Teilfonds besitzt:**

- SUTL Cazenove Charity Multi-Asset Fund
- SUTL Cazenove Charity Responsible Multi-Asset Fund



# Anhang VIII

## Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die historische Wertentwicklung der einzelnen Fonds sieht wie folgt aus:

Die jährliche Wertentwicklung ist für die thesaurierende Anteilsklasse P1 angegeben. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung. Der Wert von Anlagen und die Erträge daraus können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten das von ihnen investierte Kapital möglicherweise nicht zurück.

### Wertentwicklung

	2018	2017	2016	2015	2014
Schroder European Equity Absolute Return Fund	-2,4	-3,0	-3,3	4,9	-4,4
Schroder UK Dynamic Absolute Return Fund	-2,0	10,9	3,3	10,8	-8,6

Quelle: Schroders – Angebotspreis mit Wiederanlage der Nettoerträge, ohne laufende Kosten und Portfoliokosten. Die Tabelle gibt die Wertentwicklung über fünf volle Zwölfmonatszeiträume bis Dezember 2018 an.

# Anhang IX

## Sonstige Informationen

Liste der von der Verwahrstelle bestellten externen Beauftragten – Stand 1. Februar 2017

Bitte beachten Sie, dass J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. ab dem 1. Juli 2017 als zwischengeschaltete Unterdepotbank zwischen JPMorgan Chase Bank N.A. und JPMorgan Chase Bank N.A. Niederlassung Mumbai als indische Unterdepotbank fungiert.

MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Avenida Martin Garcia 464, 5th Floor C1268ABN Buenos Aires ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Buenos Aires
AUSTRALIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Level 19, 55 Collins Street Melbourne 3000 AUSTRALIEN	Australia and New Zealand Banking Group Ltd. Melbourne
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler Platz – 3 A-1090 Wien ÖSTERREICH	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited 1st Floor, Building No 2505, Road No 2832 Al Seef 428 BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Al Seef
BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Portlink Tower Level-6, 67 Gulshan Avenue Gulshan Dhaka -1212 BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Dhaka
BELGIEN	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Central Plaza Building Rue de Loxum, 25 7th Floor 1000 Brüssel BELGIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited 6 Front Street Hamilton HM 11 BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited Hamilton
BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited 5th Floor, Standard House P.O. Box 496 Queens Road, The Mall Gaborone BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited Gaborone
BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM Av. Brigadeiro Faria Lima, 3729, Floor 06 Sao Paulo SP 04538-905 BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM Sao Paulo
BULGARIEN	Citibank Europe plc Serdika Offices 10th Floor 48 Sitnyakovo Blvd Sofia 1505 BULGARIEN	ING Bank N.V. Sofia
KANADA	Canadian Imperial Bank of Commerce Commerce Court West Security Level Toronto Ontario M5L 1G9 KANADA  Royal Bank of Canada 155 Wellington Street West, 2nd Floor Toronto Ontario M5V 3L3 KANADA	Royal Bank of Canada Toronto

\*\* Mit J.P. Morgan verbundenes Unternehmen

MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
CHILE	Banco Santander Chile Bandera 140, Piso 4 Santiago CHILE	Banco Santander Chile Santiago
CHINA A-AKTIE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	HSBC Bank (China) Company Limited Shanghai
CHINA B-AKTIE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	JPMorgan Chase Bank, N.A. New York  JPMorgan Chase Bank, N.A. Hongkong
CHINA CONNECT	JPMorgan Chase Bank, N.A. 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A. Hongkong
KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Carrera 9 A # 99-02, 3rd floor Bogota KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Bogotá
*COSTA RICA*	Banco BCT, S.A. 150 Metros Norte de la Catedral Metropolitana Edificio BCT San Jose COSTA RICA	Banco BCT, S.A. San Jose
*NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.*		
KROATIEN	Privredna banka Zagreb d.d. Radnicka cesta 50 10000 Zagreb KROATIEN	Zagrebacka banka d.d. Zagreb
ZYPERN	HSBC Bank plc 109-111, Messogian Ave. 115 26 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
TSCHECHISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s BB Centrum – FILADELFIE Zeletavska 1525-1 140 92 Prag 1 TSCHECHISCHE REPUBLIK	Ceskoslovenska obchodni banka, a.s. Prag
DÄNEMARK	Nordea Bank Danmark A/S Christiansbro Strandgade 3 P.O. Box 850 DK-0900 Kopenhagen DÄNEMARK	Nordea Bank Danmark A/S Kopenhagen
ÄGYPTEN	Citibank, N.A. 4 Ahmed Pasha Street Garden City Kairo ÄGYPTEN	Citibank, N.A. Kairo
ESTLAND	Swedbank AS Liivalaia 8 15040 Tallinn ESTLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
FINNLAND	Nordea Bank Finland Plc Aleksis Kiven katu 3-5 FIN-00020 NORDEA Helsinki FINNLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
FRANKREICH	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Les Grands Moulins de Pantin 9, rue du Debarcadere 93500 Pantin FRANKREICH	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main

MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
DEUTSCHLAND	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn DEUTSCHLAND  J.P. Morgan AG#. Taunustor 1 (TaunusTurm) 60310 Frankfurt am Main DEUTSCHLAND  # Depotbank nur für lokale deutsche Verwahrungskunden.	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra High Street P.O. Box 768 Accra GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra
GRIECHENLAND	HSBC Bank plc Messogion 109-111 11526 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A. 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A. Hongkong
UNGARN	Deutsche Bank AG Hold utca 27 H-1054 Budapest UNGARN	ING Bank N.V. Budapest
*ISLAND*	Islandsbanki hf. Kirkjusandur 2 IS-155 Reykjavik ISLAND	Islandsbanki hf. Reykjavik
*NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.*		
INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. 6th Floor, Paradigm 'B' Wing Mindspace, Malad (West) Mumbai 400 064 INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. Mumbai
INDONESIEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Jakarta 12930 INDONESIEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Jakarta
IRLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A. 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. 35, Yehuda Halevi Street 65136 Tel Aviv ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. Tel Aviv
ITALIEN	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Via Asperto, 5 20123 Mailand ITALIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
JAPAN	Mizuho Bank, Ltd. 2-15-1, Konan Minato-ku Tokio 108-6009 JAPAN  The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd. 1-3-2 Nihombashi Hongoku-cho Chuo-ku Tokio 103-0021 JAPAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. Tokio

MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
JORDANIEN	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch Al-Thaqafa Street Building # 2 P.O.BOX 926190 Amman JORDANIEN	Standard Chartered Bank Amman
KASACHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, Floor 2 41 Kazybek Bi Almaty 050010 KASACHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Almaty
KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Chiromo 48 Westlands Road Nairobi 00100 KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Nairobi
KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Kuwait City, Qibla Area Hamad Al-Saqr Street, Kharafi Tower G/1/2 Floors Safat 13017 KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Safat
LETTLAND	Swedbank AS Balasta dambis 1 <sup>a</sup> Riga LV-1048 LETTLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
LIBANON *BIS AUF WEITERES AUSGESETZT.*	HSBC Bank Middle East Limited HSBC Main Building Riad El Solh, P.O. Box 11-1380 1107-2080 Beirut LIBANON	JPMorgan Chase Bank, N.A New York
LITAUEN	AB SEB Bankas 12 Gedimino pr. LT 2600 Vilnius LITAUEN	AB SEB Bankas Vilnius J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
LUXEMBURG	BNP Paribas Securities Services S.C.A. 33, Rue de Gasperich L-5826 Hesperange LUXEMBURG	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
*MALAWI*	Standard Bank Limited, Malawi 1st Floor Kaomba House Cnr Glyn Jones Road & Victoria Avenue Blantyre MALAWI	Standard Bank Limited, Malawi Blantyre
*NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.*		
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad 2 Leboh Ampang 12th Floor, South Tower 50100 Kuala Lumpur MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad Kuala Lumpur
MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Centre 18 Cybercity Ebene MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Ebene
MEXIKO	Banco Nacional de Mexico, S.A. Act. Roberto Medellin No. 800 3er Piso Norte Colonia Santa Fe 01210 Mexico, D.F. MEXIKO	Banco Santander (Mexico), S.A. Mexico, D.F.
MAROKKO	Société Générale Marocaine de Banques 55 Boulevard Abdelmoumen Casablanca 20100 MAROKKO	Attijariwafa Bank S.A. Casablanca



MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
NAMIBIA	Standard Bank Namibia Limited Mutual Platz 2nd Floor, Standard Bank Centre Cnr. Stroebel and Post Streets P.O.Box 3327 Windhoek NAMIBIA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
NIEDERLANDE	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Herengracht 595 1017 CE Amsterdam NIEDERLANDE	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Level 13, 2 Hunter Street Wellington 6011 NEUSEELAND	Westpac Banking Corporation Wellington
NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Plot 1712 Idejo Street Victoria Island Lagos NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Lagos
NORWEGEN	Nordea Bank Norge ASA Essendropsgate 7 PO Box 1166 NO-0107 Oslo NORWEGEN	Nordea Bank Norge ASA Oslo
OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. 2nd Floor Al Khuwair PO Box 1727 PC 111 Seeb OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. Seeb
PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited P.O. Box 4896 Ismail Ibrahim Chundrigar Road Karachi 74000 PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited Karachi
PERU	Citibank del Perú S.A. Av. Canaval y Moreryra 480 Piso 4 San Isidro Lima 27 PERU	Citibank del Perú S.A. Lima
PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 7/F HSBC Centre 3058 Fifth Avenue West Bonifacio Global City 1634 Taguig City PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Taguig City
POLEN	Bank Handlowy w. Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-923 Warschau POLEN	mBank S.A. Warschau
PORTUGAL	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Avenida D.João II, Lote 1.18.01, Bloco B, 7º andar 1998-028 Lissabon PORTUGAL	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
KATAR	HSBC Bank Middle East Limited 2nd Floor, Ali Bin Ali Tower Building 150 (Airport Road) PO Box 57 Doha KATAR	HSBC Bank Middle East Limited Doha
RUMÄNIEN	Citibank Europe plc 145 Calea Victoriei 1st District 010072 Bukarest RUMÄNIEN	ING Bank N.V. Bukarest

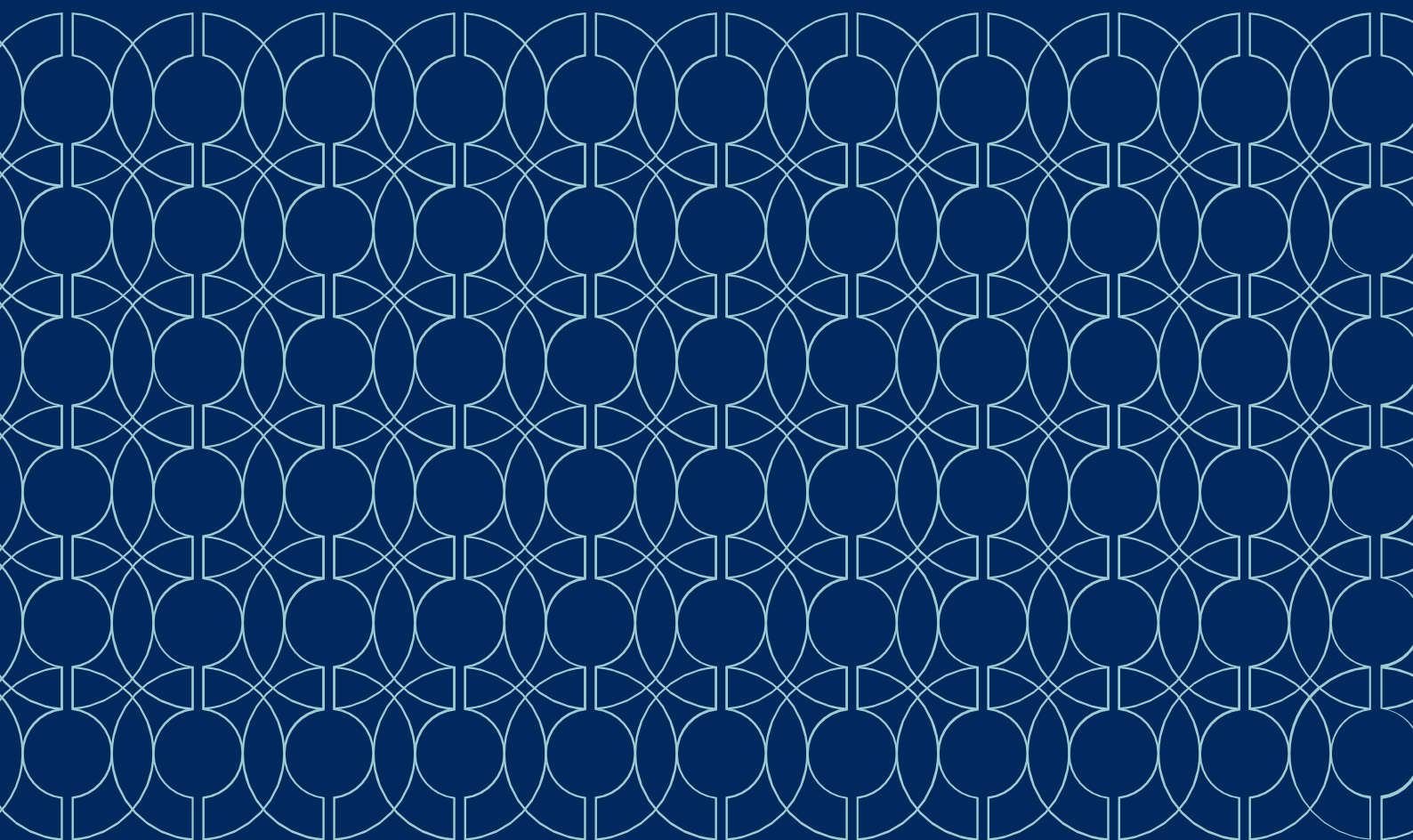
MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
RUSSLAND	J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company) 10, Butyrsky Val White Square Business Centre Floor 12 Moskau 125047 RUSSLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A. New York
SAUDI-ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Limited 2/F HSBC Building Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 11413 SAUDI-ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Limited Riyadh
SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Rajiceva 27-29 11000 Belgrad SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Belgrad
SINGAPUR	DBS Bank Ltd 10 Toh Guan Road DBS Asia Gateway, Level 04-11 (4B) 608838 SINGAPUR	Oversea-Chinese Banking Corporation Singapur
SLOWAKISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Sancova 1/A SK-813 33 Bratislava SLOWAKISCHE REPUBLIK	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
SLOWENIEN	UniCredit Banka Slovenija d.d. Smartinska 140 SI-1000 Ljubljana SLOWENIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
SÜDAFRIKA	FirstRand Bank Limited 1 Mezzanine Floor, 3 First Place, Bank City Cnr Simmonds and Jeppe Streets Johannesburg 2001 SÜDAFRIKA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited 47 Jongro, Jongro-Gu Seoul 110-702 SÜDKOREA  Kookmin Bank Co., Ltd. 84, Namdaemun-ro, Jung-gu Seoul 100-845 SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited Seoul  Kookmin Bank Co., Ltd. Seoul
SPANIEN	Santander Securities Services, S.A. Ciudad Grupo Santander Avenida de Cantabria, s/n Edificio Ecinar, planta baja Boadilla del Monte 28660 Madrid SPANIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24 Sir Baron Jayatillaka Mawatha Colombo 1 SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Colombo
SCHWEDEN	Nordea Bank AB (publ) Hamngatan 10 SE-105 71 Stockholm SCHWEDEN	Svenska Handelsbanken Stockholm
SCHWEIZ	UBS Switzerland AG 45 Bahnhofstrasse 8021 Zürich SCHWEIZ	UBS Switzerland AG Zürich
TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. 8th Floor, Cathay Xin Yi Trading Building No. 108, Section 5, Xin Yi Road Taipei 11047 TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. Taipei

MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
*TANSANIA*	Stanbic Bank Tanzania Limited Stanbic Centre Corner Kinondoni and A.H.Mwinyi Roads P.O. Box 72648 Dar es Salaam TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Dar es Salaam
*NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.*		
THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited 14th Floor, Zone B Sathorn Nakorn Tower 90 North Sathorn Road Bangrak Silom, Bangrak Bangkok 10500 THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Bangkok
TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. 70-72 Avenue Habib Bourguiba P.O. Box 520 Tunis 1000 TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. Tunis
TÜRKEI	Citibank A.S. Inkilap Mah., Yilmaz Plaza O. Faik Atakan Caddesi No: 3 34768 Umraniye- Istanbul TÜRKEI	JPMorgan Chase Bank, N.A. Istanbul
UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited Kampala
*UKRAINE*	PJSC Citibank 16-G Dilova Street 03150 Kiew UKRAINE	PJSC Citibank Kiew JPMorgan Chase Bank, N.A. New York
*NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.*		
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE - ADX	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	The National Bank of Abu Dhabi Abu Dhabi
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE - DFM	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	The National Bank of Abu Dhabi Abu Dhabi
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE – NASDAQ DUBAI	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	JPMorgan Chase Bank, N.A. New York
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A. 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH  Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre 10 Bishops Square London E1 6EG VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A. London  Variiert je nach Währung
USA	JPMorgan Chase Bank, N.A. 4 New York Plaza New York NY 10004 USA	JPMorgan Chase Bank, N.A. New York
URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Montevideo

MARKT	UNTERDEPOTBANK	KORRESPONDENZBANK
VENEZUELA	Citibank, N.A. Avenida Casanova Centro Comercial El Recreo Torre Norte, Piso 19 Caracas 1050 VENEZUELA	Citibank, N.A. Caracas
VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Centre Point 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho Chi Minh City VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Ho Chi Minh City
*WAEMU - BENIN, BURKINA FASO, GUINEA-BISSAU, ELFENBEINKÜSTE, MALI, NIGER, SENEGAL, TOGO*	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA 23 Boulevard de la Republique 1 01 B.P. 1141 Abidjan 17 ELFENBEINKÜSTE	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA Abidjan
*NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.*		
SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Standard Chartered House Cairo Road P.O. Box 32238 Lusaka 10101 SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Lusaka
*SIMBABWE*	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Stanbic Centre, 3rd Floor 59 Samora Machel Avenue Harare SIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Harare
*NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.*		







EST. 1804

**Schroder Unit Trusts Limited**

1 London Wall Place  
London EC2Y 5AU

Zugelassen und beaufsichtigt durch  
die Financial Conduct Authority.

SARFCO Verkaufsprospekt DEDE 7. August 2019